



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald -  
Rötz“**

## **Ortsumgehung Rötz**

**Bau-km 0 + 000 (= St2151\_420\_1,752) bis**

**Bau-km 2 + 022 (= B22\_2400\_3,392)**

**Regensburg,  
6. Dezember 2017  
Regierung der Oberpfalz**



32 - 4354.3.St 2151 - 5

**Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald - Rötz“  
Ortsumgehung Rötz  
Bau-km 0+000 (= St2151\_420\_1,752) bis Bau-km 2+022 (= B22\_2400\_3,932)**

## Planfeststellungsbeschluss

vom

**6. Dezember 2017**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
Verzeichnis der Tabellen	9
Verzeichnis der Abbildungen	10
<b>A) Tenor</b>	<b>11</b>
<b>I.. Feststellung des Planes</b>	<b>11</b>
<b>II. Festgestellte Planunterlagen</b>	<b>12</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)</b>	<b>14</b>
1. Allgemeine Auflagen	14
1.1 Unterrichtungspflichten	14
1.2 Erörterungstermin	15

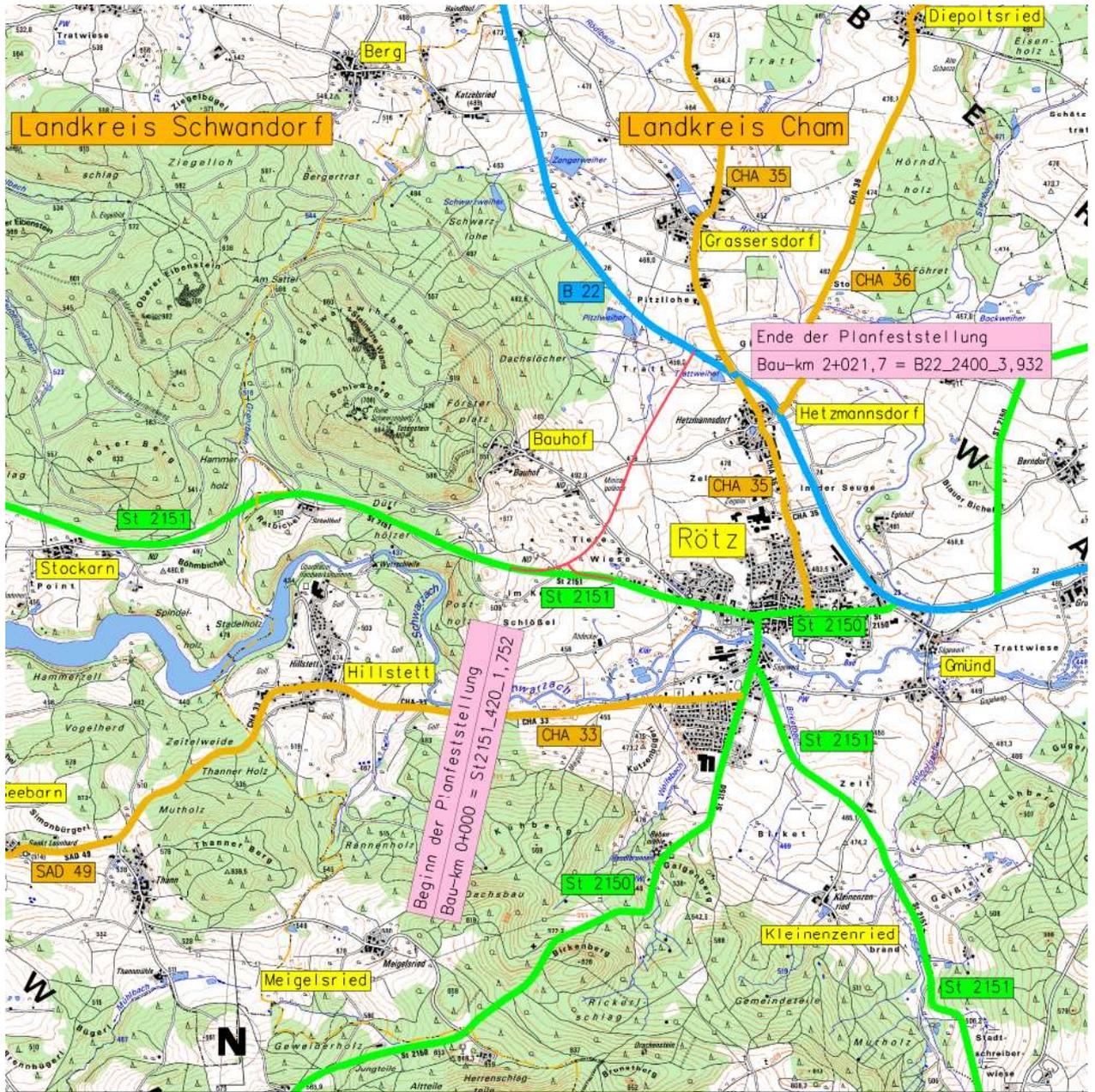
	Seite	
2.	Bauausführung und Betrieb	15
2.1	Auflagen zur Bauausführung	15
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	16
3.	Belange des Denkmalschutzes	17
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange	18
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	21
6.	Fischerei	23
7.	Verkehrslärmschutz	24
8.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen	25
<b>IV.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen</b>	26
1.	Gegenstand/Zweck	26
2.	Plan	26
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	26
3.1	Allgemein	26
3.2	Gewässerkreuzungen	27
3.3	Oberflächenwasser	28
4.	Altlasten	29
5.	Unterhaltung	30
<b>V.</b>	<b>Straßenrechtliche Verfügungen</b>	30
<b>VI.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen</b>	30
<b>VII.</b>	<b>Kosten des Planfeststellungsverfahrens</b>	30
<b>B)</b>	<b>Begründung:</b>	31
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	31
1.	Beschreibung des Vorhabens	31
2.	Vorgängige Planungsstufen	31
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	35
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	35
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	35
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	35
1.3	Verfahren zur FFH-Verträglichkeit	38
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	39
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	39
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	48
2.2.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	48

	Seite	
2.2.2	Planungsvarianten	50
2.2.2.1	Beschreibung der westlichen Varianten	53
2.2.2.2	Vergleich der Varianten	54
2.2.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)	61
2.2.3.1	Trassierung, Gradiente (Höhenlage) der Ortsumfahrung Rötz	61
2.2.3.2	Querschnitt	62
2.2.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz, Zufahrten	63
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	66
2.2.4.1	Verkehrslärmschutz	67
2.2.4.2	Außenwohnbereiche	74
2.2.4.3	Baulärm	74
2.2.4.4	Schadstoffe	75
2.2.4.5	Bodenschutz	75
2.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	76
2.2.5.1	Verbote	76
2.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	86
2.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation	87
2.2.6	Gewässerschutz	94
2.2.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	94
2.2.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	95
2.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	96
2.2.8	Wald	97
2.2.9	Sonstige öffentliche Belange	97
2.2.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	97
2.2.9.2	Denkmalschutz	98
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände sowie Leitungsträger	99
	- Stadt Rötz	99
	- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	99
	- Regionaler Planungsverband Oberpfalz	99
	- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham	99
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	99
	- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei	99
	- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	99
	- Deutsche Telekom AG – Technik GmbH	99

	Seite
- Bayernwerk AG	99
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	99
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	99
- Landesjagdverband Bayern e.V.	99
- Landesfischereiverband Bayern e.V.	99
- Industrie- und Handelskammer Regensburg	99
2.3.1 Landratsamt Cham	99
2.3.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	107
2.3.3 Wasserwirtschaftsamt Regensburg	111
2.3.4 Bund Naturschutz in Bayern e.V.	113
2.3.5 Bayerischer Bauernverband e.V.	119
2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	121
2.4.1 Vorbemerkungen	122
2.4.2 Einwendungsführer 0028	138
2.4.3 Einwendungsführer 0025	142
2.4.4 Einwendungsführer 0024	144
2.4.5 Einwendungsführer 0021	148
2.4.6 Einwendungsführer 0104	150
2.4.7 Einwendungsführer 0003	151
2.4.8 Einwendungsführer 0027	155
2.4.9 Einwendungsführer 0110	157
2.4.10 Einwendungsführer 0107	159
2.4.11 Einwendungsführer 0105	162
2.4.12 Einwendungsführer 0101	163
2.4.13 Einwendungsführer 0106	164
2.4.14 Einwendungsführer 0102	168
2.4.15 Einwendungsführer 0108	172
2.4.16 Einwendungsführer 0103	173
2.4.17 Einwendungsführer 0109	177
2.4.18 Einwendungsführer 0111	182
2.4.19 Einwendungsführer 0113	183
2.4.20 Einwendungsführer 0114	184
2.4.21 Einwendungsführer 0016	185
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	185
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	187

	Seite
3. Kostenentscheidung	187
Rechtsbehelfsbelehrung	187
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung	188
Hinweis zur Auslegung	188

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beckenbauer 2007	Beckenbauer, Lärminderung und Lärmschutz an Straßen. Stand der Technik und Perspektiven. In: VSVI Bayern, Jahreszeitschrift 2007, S. 4 - 12
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
SDB	Standard-Datenbogen (Bay. LfU, Stand 2004)
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift

NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

**Verzeichnis der Tabellen**

		Seite
Tabelle 1	Verkehrsentlastungen in der Ortsdurchfahrt Rötz aufgrund der Ortsumgehung Rötz	46
Tabelle 2	maximale Lärmwerte an der am nächsten zu den Varianten A, B und C gelegenen Bebauung	55
Tabelle 3	Kosten Überführungsbauwerk für „Bauhofer Weg“	58
Tabelle 4	Kosten Überführungsbauwerk für den „Zellweg“	59
Tabelle 5	Kosten Überführungsbauwerk für den „Katzelsrieder Weg“	59
Tabelle 6	Gesamtkosten der Varianten A, B und C	59

**Verzeichnis der Abbildungen**

		Seite
Abbildung 1	Verkehrsbelastungen Gesamtverkehr Werktag 2013 (Zählungen am 17. September 2013)	42
Abbildung 2	Verkehrsbelastung 2030 im Prognose-Nullfall	43
Abbildung 3	Unfälle im Bereich der Ortsdurchfahrt Rötz im Zeitraum 2009 - 2016	44
Abbildung 4	Unfallhäufungsstelle Einmündungsbereich Böhmerstraße – Bundesstraße 22	44
Abbildung 5	Prognosebelastung 2030 - Planfall	45
Abbildung 6	Kartierungsplan südlich Rötz mit Variante Südumgehung	51
Abbildung 7	Variante nördliche Umfahrung von Rötz	52
Abbildung 8	Varianten A, B und C westliche Umfahrung von Rötz	53
Abbildung 9	Übersichtslageplan Zähl- und Befragungsstellen in Rötz	168



**Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald - Rötz“  
Ortsumgehung Rötz  
Bau-km 0+000 (= St2151\_420\_1,752) bis Bau-km 2+022 (= B22\_2400\_3,932)**

Auf der Grundlage von Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2017 (GVBl 2017, S. 375) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A) Tenor**

**I. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald – Rötz“ Ortsumgehung Rötz, Bau-km 0+000 (= St2151\_420\_1,752) bis Bau-km 2+022 (= B22\_2400\_3,932), wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

### Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 22. Mai 2017 mit Roteintragungen
  - Unterlage 1T mit
    - Anhang 1: Verkehrsuntersuchung St 2151 vom 3. März 2016
    - Anhang 2: Lageplanskizze der straßenrechtlichen Verfügungen
    - Anhang 3: Lageplan Varianten der Voruntersuchung Westumgehung M 1:5.000 vom 25. April 2014
2. Übersichtslageplan, M 1:5.000 vom 22. Mai 2017
  - Unterlage 3T
3. Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500 vom 22. Mai 2017
  - Unterlage 4T
4. Regelquerschnitt St 2151 neu M 1:50 vom 25. April 2014
  - Unterlage 6
5. Lagepläne M 1:1.000 vom 22. Mai 2017 mit Roteintragungen
  - Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2
6. Bauwerksverzeichnis vom 22. Mai 2017 mit Roteintragungen
  - Unterlage 7.2T
7. Höhenplan M 1:1.000/100 vom 22. Mai 2017
  - Unterlage 8.1T, Blatt Nr. 1

Höhenplan M 1:1.000/100 vom 25. April 2014

  - Unterlage 8.1, Blatt Nr. 2
8. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 22. Mai 2017
  - Unterlage 11.0T

Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:5.000

  - Unterlage 11.1T

Ergebnistabelle der schalltechnischen Untersuchung mit Roteintragungen

  - Unterlage 11.2T

### Band 2:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 25. April 2014 mit Roteintragungen
  - Unterlage 12.1 mit
  - Ergänzung zu Unterlage 1 vom 22. Mai 2017 infolge von Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:2.000 vom 25. April 2017 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung  
- Unterlage 12.2

Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen M 1:1.000 vom 25. April 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung  
- Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 25. April 2014  
- Unterlage 12.4

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (UVP-Vorprüfung) vom 27. November 2017  
- Unterlage 12.5T

2. Wassertechnische Untersuchungen vom 22. Mai 2017

- Unterlage 13T mit

- Anlage 1: Bemessungslisten für die Entwässerungseinrichtungen

Übersichtslageplan Hangwassereinzugsgebiete vom 22. Mai 2017

- Unterlage 13.2T

3. Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 22. Mai 2017

- Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2

Grunderwerbsverzeichnis vom 22. Mai 2017

- Unterlage 14.2T

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung vom 20. Mai 2015 im Fürstenkasten der Stadt Rötz;
- die Übersichtskarte M 1:25.000 vom 22. Mai 2017 - nachrichtlich Unterlage 2T, Blatt Nr. 1
- die ausgelegten und aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens überholten beziehungsweise entfallenden Planunterlagen

Band 1:

- Verkehrsuntersuchung St 2151 vom 2. Dezember 2013 (Anhang 1 zu Unterlage 1 vom 25. April 2014)
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 25. April 2014
  - Unterlage 2
- Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 25. April 2014
  - Unterlage 3

- Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500 vom 25. April 2014
  - Unterlage 3
- Bauwerkspläne M 1:1.000 vom 25. April 2014
  - Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 und 2
- Höhenplan M 1:1.000/100 vom 25. April 2014
  - Unterlage 8.1, Blatt Nr. 1
- Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:5.000 vom 25. April 2014
  - Unterlage 11.1

Band 2:

- Übersichtslageplan Hangwassereinzugsgebiete M 1:5.000 vom 25. April 2014
  - Unterlage 13.2
- Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 25. April 2014
  - Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg - im weiteren Verlauf mit Vorhabenträger bezeichnet – aufgestellt und tragen das Datum 25. April 2014.

Die aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 geänderten Planunterlagen vom 22. Mai und 27. November 2017 wurden mit einem „T“ gekennzeichnet. Die vorgenommenen Änderungen sind im Text mit Blau eintrag und Streichung überholter Passagen gekennzeichnet.

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Stadt Rötz  
Rathausstraße 1  
92444 Rötz
- das Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg

- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Referat B VI –Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München  
  
mindestens 2 Monate vor Baubeginn
- die Deutsche Telekom  
Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg  
Bajuwarenstraße 4  
93053 Regensburg  
  
mindestens 3 Monate vor Baubeginn
- die Bayernwerk AG
  - Netzcenter Schwandorf  
Regensburger Straße 4a  
92421 Schwandorf  
  
mindestens 6 Monate vor Baubeginn sowie bezüglich der 110 kV-Freileitung die
  - BAG-DNLL Bamberg  
Luitpoldstraße 51  
96052 Bamberg

## 1.2 Erörterungstermin

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

## 2. Bauausführung und Betrieb

### 2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 25. April 2014 beziehungsweise 22. Mai 2017 mit den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Änderungen bezüglich der straßenrechtlichen Verfügungen im Ortsbereich von Rötzing in Form des Verzichts der Abstufung der Staatsstraße 2150 zwischen der Brückenstraße und der Einmündung in die Bundesstraße 22 zur Orts- beziehungsweise Gemeindeverbindungsstraße und dafür Abstufung der Staatsstraße 2151 zwischen der Brückenstraße und der künftigen Ortsumgehung im Zuge der Staatsstraße 2151 zur Orts- beziehungsweise Gemeindeverbindungsstraße;

- Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte bei ca. Bau-km 1+045 mit den sich daraus ergebenden Änderungen im Zuge der Ortsumgehung (Entfall der Linksabbiegespur), der damit entfallenden Aufweitung der Gemeindeverbindungsstraße „Zellweg“ sowie der dadurch erforderlichen Überarbeitung der Zufahrtsverhältnisse zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 632 und 674, jeweils Gemarkung Hetzmannsdorf;
- Anpassung der Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken bei ca. Bau-km 0+575 links und ca. Bau-km 1+960 rechts;
- Ergänzung des Durchlasses (BW 0-1) für einen namenlosen Bach um einen oberstromseitigen Gewässersandfang;
- Aufnahme eines bestehenden Schmutzwasserkanals DN 200 (bei ca. Bau-km 0+735) und eines Breitbandkabels DN 50 (ca. Bau-km 1+010 bis ca. 1+280) in die Planunterlagen.

3.1. Der Vorhabenträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG einzuhalten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

## 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

### 2.2.1 Allgemein

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen beziehungsweise Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.2T) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

### 2.2.2 110-kV-Freileitung der Bayernwerk AG (ehemals: E.ON Netz GmbH)

- 2.2.2.1. Alle Baumaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone (30 m beidseits der Leitungssachse) sind unter Vorlage von Detailplänen mit der Bayernwerk AG abzustimmen.
- 2.2.2.2. Innerhalb der vorstehend angeführten Leitungsschutzzone dürfen in Abstimmung mit der Bayernwerk AG nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften angepflanzt werden.
- 2.2.2.3. Baulager und Baustelleneinrichtungen (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) sind generell außerhalb der Leitungsschutzzone einzurichten.
- 2.2.2.4. Für den Mast 5 der 110-kV-Freileitung ist in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ein geeigneter Anfahrtschutz zu installieren.

### 3. Belange des Denkmalschutzes

- 3.2. Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (zum Beispiel durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3. Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.4. Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung

und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.5. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.6. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Cham zu melden (vergleiche Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).

#### 4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

4.1. Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit und
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2. Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern und Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.

4.3. Die vorübergehend beanspruchten Grundstücksflächen sind so abzugrenzen, dass es zu keiner darüber hinausgehenden Beanspruchung kommt. Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird.

Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustelleneinrichtungen und gegebenenfalls erforderliche Baustraßen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischen zu lagern (vergleiche auch Auflage in Ziffer 4.8). Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

4.4. Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind erforderlichenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.5. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

4.6. Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Benehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen.

4.7. Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, Az. 58-U4543-2004/17-18
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2015, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

4.8. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung mit möglichst wenig Arbeitsgängen erfolgen.

Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.

4.9. Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der

- verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sowie des Landratsamts Cham auszutauschen.
- 4.10. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP 4) sind vorzusehen.
- 4.11. Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.12. Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.
- 4.13. Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten oder in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1. Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 5.2. Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12.1 bis einschließlich 12.3) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

- 5.3. Die als spezifische Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) vorgesehene Einzelmaßnahme A 5, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmenplan vom 25. April 2014 (Band 2: Unterlage 12.1T, Kapitel 5.3.5, Maßnahmenblatt in Anlage 3 zu Unterlage 12.1; Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1), ist vor Baubeginn zu realisieren und zügig umzusetzen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sicherzustellen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Fläche ist der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.4. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3.1 bis 5.3.4, Maßnahmenblätter in Anlage 3 zu Unterlage 12.1) und dargestellt in den Maßnahmenplänen vom 25. April 2014 (Band 2: Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2), sind spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu realisieren und bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham und soweit es im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 Maßnahmen am namenlosen Bach betrifft auch mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.5. Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

- 5.6. Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmenplan vom 25. April 2014 (Band 2: Unterlage 12.1, Ziffer 4.3 und Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

- 5.7. An das Baufeld angrenzende Lebensräume und hierbei insbesondere die fünf als Naturdenkmäler ausgewiesenen großen Linden in der Flurlage „Rote Kapellenäcker“ circa bei Bau-km 0+300 sind durch Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen gemäß „RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und „DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beeinträchtigung zu schützen (Schutzmaßnahme S 2). Bei den Bauarbeiten ist auf die als Naturdenkmäler ausgewiesenen Bäume besonders Rücksicht zu nehmen und Schädigungen zu vermeiden.
- 5.8. Auf die Realisierung der vorgesehenen Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse und Vögel (Schutzmaßnahme S 3) sowie die Schutzmaßnahmen für Amphibien (Schutzmaßnahme S 7) ist ein besonderes Augenmerk zu richten.
- 5.9. Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.10. Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze durchgeführt werden.
- 5.11. Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
6. Fischerei  
Bei Bau-km 0+601,5 quert die künftige Ortsumgehung Rötze einen namenlosen Bach. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - 6.1. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vom Beginn der Baumaßnahme zu verständigen. Insbesondere sind vor Trockenlegung des bisherigen Bachbettes die zum Schutz der Fischfauna erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig mit dem Fischereiberechtigten abzustimmen.
  - 6.2. Zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und in den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten sind die Monate August bis einschließlich Oktober als Bauphase zu nutzen.
  - 6.3. Für die Modellierung der neuen Bachsohle ist kiesiges Substrat zu verwenden. Geeignet sind die Kieswerksortierungen 16/32 und 16/63 (jeweils gewaschen). Die eingebrachte Kiesschicht sollte mindestens 20 cm mächtig sein.
  - 6.4. Die Durchgängigkeit des Gewässers muss nach Vollendung der Baumaßnahmen erhalten bleiben (es dürfen keine Abstürze entstehen).

6.5. Während der Bauarbeiten sind Gewässertrübungen für den Bach möglichst zu vermeiden. Eine Verunreinigung des Baches, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.1.4 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7. Verkehrslärmschutz

7.1. Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

7.2. Für das 1. und 2. Obergeschoss des Anwesens Ostmarkstraße 10, 92444 Rötz werden die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, erstattet.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für dieses Gebäude, als Grundlage für die Untersuchung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen am Gebäude, die Schallimmissionen noch für alle Gebäudefassaden zu berechnen sind.

7.3. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV (BGBl. 1997 I 172). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbau- teilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume. Die Detailfragen sind außerhalb dieser Planfeststellung zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Eigentümer im Einzelfall in einem gesonderten Verfahren zu klären.

Der Vorhabenträger hat zur Klärung dieser Fragen unverzüglich nach Bestandskraft dieses Beschlusses mit den Eigentümern in Kontakt zu treten.

Sofern bereits entsprechende Fenster eingebaut sind oder Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden oder aufgrund eines rechtsbeständigen Bebauungsplanes festgelegt sind, die den oben genannten Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind eventuell trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

7.4. Die näheren Einzelheiten sind zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen zu regeln (vergleiche Ziffer 21 VLärmSchR 97). Das Staatliche Bauamt Regensburg ist

verpflichtet, den/die Eigentümer des oben genannten Gebäudes entsprechend zu unterrichten.

8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

Lagerflächen zur dauerhaften Lagerung von Überschussmassen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### **IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

##### 1. Gegenstand/Zweck

- 1.1. Dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen sowie über Mulden/Gräben/Rohrleitungen gesammeltes Niederschlagswasser über Regenrückhaltebecken mit integriertem Regenklärbecken in oberirdische Gewässer (namenloser Bach bei circa Bau-km 0+600, Pilzlohgraben) einzuleiten.

##### Hinweis:

Eventuelle Bauwasserhaltungen sowie Ab- beziehungsweise Umleitungen für im Bereich von Einschnitten und Hanganschnitten auftretendes Quell-, Hang- oder Schichtwasser sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

- 1.2. Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen wie
- Gewässerverlegung (Gewässer III. Ordnung)
  - Anlage von Regenrückhalteräumen

##### 2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1T; Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 7.2T; Unterlagen 8.1T, Blatt Nr. 1; 8.1, Blatt Nr. 2, Unterlagen 13.1T und 13.2T) zugrunde.

##### 3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke (insbesondere DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 3.1 Allgemein

- 3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Cham schriftlich anzuzeigen.

- 3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.1.3 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Für das bei eventuellen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein. Der Grenzwert für absetzbare Stoffe von 0,5 mg/l ist einzuhalten. Auf das jeweilige eigenständige Verfahren (vergleiche Hinweis in vorstehender Ziffer 1.1 wird verwiesen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut und in Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 3.1.5 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Überschwemmungsgebieten, Feuchtfächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten zur Auffüllung verwendet werden.
- 3.1.6 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
- 3.2 Gewässerkreuzungen
- 3.2.1 Kreuzung eines namenlosen Baches bei Bau-km 0+601,5
- 3.2.1.1 Die Abflussleistung des Durchlassbauwerkes ist auf ein  $HQ_{100}$  zu bemessen. Dieser Abfluss ist unter Hinweis auf die Auflage in nachfolgender Ziffer 3.3.4 schadlos bis zur Schwarzach abzuleiten.
- 3.2.1.2 Bei der Querschnittsgestaltung des Durchlassbauwerkes im Kreuzungsbereich mit einem namenlosen Bach bei Bau-km 0+601,5 ist mindestens der Mittelwasserquerschnitt gemäß bestehendem Ober- und Unterlauf unverändert beizubehalten. Die Gewässerdurchgängigkeit darf im betroffenen Gewässerteilstück durch die Baumaßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine Erweiterung des Abflussquerschnittes (Mittelwasser) im Durchlass ist zu vermeiden (Ablagerungsgefahr). Der Mittelwasserabfluss MQ des Baches wird an dieser Stelle bei einem Einzugsgebiet von

- circa 0,60 km<sup>2</sup> auf maximal 7 l/s geschätzt. Im Durchlass ist natürliches Sohlsubstrat, wie es sich im unberührten Ober- und Unterlauf darstellt, anzulegen. Die Sohle des Durchlasses muss bündig an die Gewässersohle angeschlossen werden.
- 3.2.1.3 Zur Vermeidung von Sedimentablagerungen im Durchlass ist oberstromig vor dem Durchlass ein Gewässersandfang anzulegen. Der Bachquerschnitt ist auf eine Länge von circa 15 m auf circa 3 m aufzuweiten. Die Eintiefung der Sohle, gesichert mit einem Querriegel (Pflöcke, Wasserbausteine) am Anfang und am Ende des Sandfanges, soll circa 0,30 m betragen. Die näheren Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.2.1.4 Im Durchlassbereich obliegt dem Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraße 2151 der Unterhaltungsaufwand.
- 3.2.2 Kreuzung eines Flurbereinigungsgrabens bei ca. Bau-km 1+502
- 3.2.2.1 Das Gefälle und der Querschnitt des vorhandenen Grabens sind entsprechend dem vorhandenen Bestand beizubehalten.
- 3.2.2.2 Im Bereich des Durchlasses obliegt dem Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraße 2151 der Unterhaltungsaufwand.
- 3.3 Oberflächenwasser
- 3.3.1 Die Regenrückhaltebecken mit integrierten Regenklärbecken (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 7.2T, BwVz.-Nrn. 304 und 315) sind naturnah zu gestalten. Die Becken dürfen keine direkte Verbindung zum Grundwasser haben und sind zum Grundwasser hin abzudichten. Die Einläufe in die Vorfluter sind naturnah zu gestalten. Im Einlaufbereich zu den Gewässern dürfen keine Pflasterungen der Gewässersohle oder Gewässerböschung erfolgen. Die Einläufe sind schräg in Fließrichtung anzuordnen (45°). Bei der Einleitung in das Gewässer darf es dort nicht zu einer Abflussverschärfung kommen.
- 3.3.2 Zur Einhaltung eines konstanten maximalen Drosselabflusses entsprechend der Bemessung, sind für das Regenrückhaltebecken ausschließlich aktive Drosseleinrichtungen (mit beziehungsweise ohne bewegliche Teile und ohne Fremdenergie) zu verwenden.
- 3.3.3 Die Regenklärbecken müssen nach abwassertechnischen Gesichtspunkten so bemessen und gestaltet werden, dass Leichtflüssigkeiten und Stoffe sowie absetzbare Stoffe zurückgehalten werden. Im Havariefall und zur Wartung müssen diese Becken abgeschiebert werden können. Die Becken sind deshalb mit Notumlaufleitungen, zu den Regenrückhaltebecken, die bei Normalbetrieb abgeschiebert sind, auszustatten.
- Bezüglich des dem Regenrückhaltebecken 1 (Unterlage 7.2T, BwVz. lfd. Nr. 304) vorgelagerten Regenklärbeckens ist zu beachten, dass der Zulauf zum Klärbecken

durch ein Entlastungsbauwerk auf den Bemessungszufluss  $Q_{RKB}$  (siehe RAS-Ew Ziffer 1.4.7.2 i.V.m. ATV-DVWK-M 176) begrenzt wird. Die darüber hinaus anfallenden Wassermengen sind über eine Umlaufleitung direkt in das unterhalb liegende Regenrückhaltebecken zu leiten.

- 3.3.4 Die Notüberläufe sind so anzuordnen, dass Hochwasser bei Überlastung der Becken schadlos ablaufen können. Notüberläufe sind zur Vermeidung des Austrages von Schwimmstoffen in das Gewässer mit Tauchwänden auszustatten.

Bezüglich des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens 1 ist sicherzustellen, dass der hierfür mit vorgesehene namenlose Bach einschließlich der in seinem Verlauf vorhandenen Durchlässe insbesondere im Bereich der Bebauung am Bauhofer Weg (bei der Einmündung in die Neunburger Straße) in der Lage ist, ein Regenereignis mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 100 Jahren ( $HQ_{100}$ ) ohne nachteilige Beeinträchtigungen und Schädigungen der Anliegergrundstücke abzuleiten. Auf die Auflage in vorstehender Ziffer 3.2.1.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 3.3.5 Es ist sicherzustellen, dass die Räumung der Becken ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Zufahrt (sofern erforderlich auch in das Becken) zu befestigen, zum Beispiel mit Schotterrasen, Pflaster ohne dichten Fugenverguss oder Rasengittersteinen.

- 3.3.6 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden (zum Beispiel in Anlehnung an das Formblatt „Betriebsaufzeichnungen zur Überwachung von Regenüberlaufbecken“).

- 3.3.7 Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentrationen (zum Beispiel wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe), so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu entscheiden.

#### 4. Altlasten

- 4.1 Das geplante Straßenbauvorhaben berührt im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 331, Gemarkung Hetzmannsdorf zwischen Bau-km 0+845 und Bau-km 0+920 eine, nach Angaben der Stadt Rötzing mit unbelasteten Material verfüllte und rekultivierte ehemalige Lehmgrube. Im Altlastenkataster des Landratsamtes Cham ist diese Anlage nicht aufgeführt. Soweit in diesem Bereich bei der Bauausführung belastete Böden angetroffen werden sollten, ist das erforderliche Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Cham abzustimmen.

- 4.2 Eine Versickerung von Niederschlagswasser in verunreinigten Bodenbereichen ist nicht zulässig.

5. Unterhaltung

- 5.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht.
- 5.2 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

**V. Straßenrechtliche Verfügungen**

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind, soweit erforderlich, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.
3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).
4. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Planordner: Unterlage 7.2T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

**VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

**B)**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Planfeststellung behandelt den Neubau der Staatsstraße 2151 Ortsumgehung Rötz zwischen der bestehenden Staatsstraße 2151 im Westen und der bestehende Bundesstraße 22 im Norden von Rötz.

Dies beinhaltet:

- die Verlegung der St 2151 westlich von Rötz in Richtung Bundesstraße 22 - nordwestlich von Hetzmannsdorf - mit einer Länge von rund 2 km,
- den Anschluss des abgetrennten Astes der Staatsstraße 2151 an die Ortsumgehung bei Bau-km 0+385,
- den Anschluss an die bestehende Bundesstraße 22 am Bauende nördlich von Hetzmannsdorf mit Aufweitung der bestehenden Bundesstraße 22 sowie
- die Anpassung des bestehenden nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes zur Aufrechterhaltung der Erschließungs- und Verbindungsfunktion.

Beginnend an der bestehenden Staatsstraße 2151 westlich von Rötz (Abschnitt 420, Station 1,752) schwenkt die Ortsumgehung Rötz auf Höhe des Ortsteils Bauhof mit einem Linksbogen nach Norden in gestreckter Linienführung zur Bundesstraße 22 ab und bindet nordwestlich von Hetzmannsdorf höhengleich an die Bundesstraße 22 (Abschnitt 2400, Station 3,932) an. Der Bauhofer Weg (ca. Bau-km 0+730), der Zellweg (ca. Bau-km 1+178) und der Katzelsrieder Weg (ca. Bau-km 1+846) werden dabei mit Brückenbauwerken höhenfrei überführt.

Die Baulänge beträgt 2,0 km. Im Querschnitt sind 7,50 m befestigte Fahrbahnbreite und beidseits je 1,50 m Bankett vorgesehen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 2,52 ha vorgesehen.

Das Bauvorhaben wird in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und planerisch dargestellt (Band 1: Unterlagen 1T und 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2). Hierauf wird verwiesen.

**2. Vorgängige Planungsstufen**

**2.1 Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern**

Die Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 ist im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in die 1. Dringlichkeitsstufe (angestrebter Realisierungszeitraum 2011 - 2020) eingestuft.

## 2.2 Kommunale Bauleitplanung

Die Ortsumgehung Rötz ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rötz vom 10. August 2007 dargestellt.

## 2.3 Sonstige Verfahren

Im Rahmen des im Bereich der Gemarkung Hetzmannsdorf am 14. September 1999 angeordneten Flurneuordnungsverfahrens wurde in diesem Abschnitt der für die Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb bereits entsprechend berücksichtigt.

## 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 3.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 30. Mai 2014 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald – Rötz“, Ortsumgehung Rötz, Bau-km 0+000 (= St2151\_420\_1,752) bis Bau-km 2+022 (= B22\_2400\_3,932) beantragt.

### 3.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 26. Juni 2014 den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Stadt Rötz
- dem Landratsamt Cham
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Bayerischen Bauernverband
- der Deutschen Telekom AG
- der Bayernwerk AG
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- dem Landesjagdverband Bayern – Bezirksgruppe Oberpfalz
- dem Landesfischereiverband Bayern e.V.
- der IHK Regensburg

sowie dem Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz.

### 3.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2151 „Neunburg vorm Wald – Rötz“, Ortsumgehung Rötz, Bau-km 0+000 (= St2151\_420\_1,752) bis Bau-km 2+022 (= B22\_2400\_3,932) in der Fassung vom 25. April 2014 wurde

in der Stad Rötz:

vom: 14. Juli 2014 bis einschließlich: 13. August 2014

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 25. April 2014 wurden Einwendungen erhoben, die am 20. Mai 2015 im Fürstenkasten der Stadt Rötz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) Änderungen bezüglich der straßenrechtlichen Verfügungen im Ortsbereich von Rötz in Form des Verzichts der Abstufung der Staatsstraße 2150 zwischen der Brückenstraße und der Einmündung in die Bundesstraße 22 zur Orts- und Gemeindeverbindungsstraße und dafür Abstufung der Staatsstraße 2151 zwischen der künftigen Ortsumgehung im Zuge der Staatsstraße 2151 und der Brückenstraße zur Orts- oder Gemeindeverbindungsstraße;
- b) den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte bei ca. Bau-km 1+045 mit den sich daraus ergebenden Änderungen im Zuge der Ortsumgehung (Entfall der Linksabbiegespur), der damit entfallenden Aufweitung der Gemeindeverbindungsstraße „Zellweg“ sowie der dadurch erforderlichen Überarbeitung der Zufahrtsverhältnisse zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 632 und 674, jeweils Gemarkung Hetzmannsdorf;
- c) die Anpassung der Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken bei ca. Bau-km 0+575 links und ca. Bau-km 1+960 rechts;
- d) die Ergänzung des Durchlasses (BW 0-1) für einen namenlosen Bach um einen oberstromseitigen Gewässersandfang;

e) die Aufnahme eines bestehenden Schmutzwasserkanals DN 200 (ca. bei Bau-km 0+735) und eines Breitbandkabels DN 50 (ca. Bau-km 1+010 bis ca. Bau-km 1+280) in die Planunterlagen.

#### 3.4 Auslegung der Tekturplanung vom 22. Mai 2017

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 hat der Vorhabenträger die geänderten Planunterlagen bei der Regierung der Oberpfalz vorgelegt und beantragt das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der Tektur vom 22. Mai 2017 fortzusetzen.

Die Tekturplanung vom 22. Mai 2017 wurde in der Stadt Rötz

vom: 22. Juni 2017 bis einschließlich: 24. Juli 2017

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen und Einwendungen nur gegen die Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 erhoben werden können.

Die Regierung der Oberpfalz gab außerdem mit Schreiben vom 2. Juni 2017 folgenden Behörden und Leitungsträgern Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum geänderten Vorhaben abzugeben:

- dem Landratsamt Cham
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- der Deutschen Telekom Technik GmbH

sowie dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung der Oberpfalz.

Von einer weiteren Erörterung wurde abgesehen. Die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins wurde insoweit als unzweckmäßig erachtet, als die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der Planänderungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde anhand der Planunterlagen des Vorhabenträgers und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sicher erkannt werden konnten, ohne dass ein Erörterungstermin darüber hinausgehende Tatsachen und Erkenntnisse hätte erbringen können. Die verbindliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins für Planänderungen sieht auch Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht vor (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, Az. 4 A 18/99, juris, Rdnr. 23).

## II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

#### 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das geplante Straßenbauvorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Im Hinblick auf die vorhabenbedingt geplante Querung des namenlosen Baches mit der neuen Trasse der Ortsumgehung bei Bau-km 0+601,5 wurde jedoch gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht erforderlich ist, da eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben hat, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben kann (vergleiche § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG). Gegenstand dieser Vorprüfung ist dabei nicht das Straßenbauvorhaben in seiner Gesamtheit, sondern nur der Teil dieses

Projekts, der den Gewässerausbau umfasst und die mit diesem Gewässerausbau zusammenhängenden Umweltauswirkungen.

Nimmt man alleine den geplanten Ausbau des namenlosen Baches in den Blick, so beruht das Ergebnis der Vorprüfung insbesondere auf folgenden Erwägungen:

Mit einer Gesamtausbaulänge von circa 47 Meter und einer Netto-Neuversiegelung von weniger als 120 m<sup>2</sup> durch die erforderliche neu herzustellende Überbrückung des Bachprofils stellt sich der projektbedingte Ausbau des namenlosen Baches als Vorhaben nur sehr geringer Größe dar.

Die Auswirkungen der Flächenversiegelung sind zwar dauerhaft, sie werden aber durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch der derzeitige Bestand des Baches in seinem gesamten Verlauf spricht dafür, dass die Umwelt durch dessen teilweisen Ausbau nur wenig zusätzlich belastet wird, da der Bach derzeit bereits teilweise verrohrt oder grabenartig ausgebaut ist.

Im Verlegungsabschnitt ergeben sich im Zuge der beabsichtigten naturnahen Gewässerprofilgestaltung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert und Naturgenuss für den Menschen, wobei hier auch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Naturgenuss vorliegen.

Für Flora und Fauna sind mit der Verlegung des namenlosen Baches zwar zunächst Lebensraumverluste und zusätzliche Zerschneidungswirkungen verbunden. Die Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL liegen allerdings mit 100 m<sup>2</sup> deutlich unter dem Orientierungswert von 1 ha, wobei der überbaute Bachabschnitt selbst nicht zu den geschützten Biotopen zählt. Das Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald ist mit 370 m<sup>2</sup> nur sehr kleinflächig betroffen. Durch Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Bachverlegung so gering wie möglich gehalten beziehungsweise werden die dahingehend verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 kompensiert. So ist etwa vorgesehen, das erforderliche Brückenbauwerk über den namenlosen Bach tiergerecht zu gestalten, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Wanderwege und Funktionsbeziehungen von Kleinsäugetern, Amphibien, Reptilien und anderen bodengebundenen Tiergruppen zu vermeiden. Auch ist zugunsten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Einbindung des verlegten Gewässerbereichs in das Landschaftsbild vorgesehen, Ufersäume über gelenkte Sukzession unter Erhaltung bestehender Ufergehölze zu entwickeln und den örtlichen Biotopverbund im Talraum der „Tiefen Wiesen“ zu verbessern. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass der Ausbau des Gewässers weder bei Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) noch bei Europäischen Vogelarten im

Sinne des Art. 1 der Richtlinie 009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG führt und dass die mit dem Ausbau des namenlosen Bachlaufs verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Für das Oberflächengewässer selbst sind durch den Ausbau aufgrund der hierfür geplanten Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3 mit Extensivierung des Grünlandes und einer naturnahen Gestaltung des Umfelds des Bachlaufs gegenüber dem derzeitigen Zustand gleichfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Stoffeinträge in das Fließgewässer und Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts durch die geplante Einleitung von Straßenwasser werden durch Vorklärung und Rückhaltung in einem Becken (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz-Nr. 304) sowie durch die Schutzvorkehrungen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 sowohl beim Bau wie auch im Betrieb der Straße erheblich verringert. Zudem sind zur Pufferung von Stoffeinträgen Pflanzungen von Hecken am Talrand der „Tiefen Wiesen“ vorgesehen (Ausgleichsmaßnahme A 2).

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Böden stellen keinen besonders schützenswerten Bodentyp dar, so dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die kleinräumige Gewässerüberbauung auszuschließen sind.

Abträgliche Beeinflussungen des Landschaftsbildes, die durch den Ausbau des circa 47 Meter langen Gewässerteilstückes des namenlosen Baches entstehen könnten, werden durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung ebenfalls ausgeglichen. Durch die erforderliche Überführung der Ortsumgehung Rötz über den namenlosen Bach wird das Landschaftsbild zwar erheblich beeinflusst, durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild neu gestaltet, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Neuanpflanzungen mittelfristig ausgeglichen werden können und keine erheblich nachteiligen Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation eintreten.

Sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Bodendenkmäler, Luft und Klima, Wechselwirkungen) durch den Ausbau des namenlosen Baches sind nach überschlägiger Prüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG ebenfalls nicht ersichtlich.

Dementsprechend ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

Grundlage dieser Beurteilung sind insbesondere die vom Antragsteller vorgelegten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T; Band 2: Unterlage 12.1 mit Ergänzung, Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1, Unterlage 2.5 und Unterlage 13T), auf die verwiesen wird, so-

wie die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen Belange des Umweltschutzes wahrnehmender Träger öffentlichen Belange, wie beispielsweise der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz sowie des Wasserwirtschaftsamts Regensburg.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zugänglich gemacht.

### 1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeit

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Die FFH-Richtlinie wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 31 ff. BNatSchG.

Ein Projekt ist nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) grundsätzlich unzulässig, wenn anhand einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes (Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Auf Einzelheiten ist nicht näher einzugehen, da durch den Bau der Ortsumgebung Rötz keine unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entstehen. Im Umfeld der geplanten Ortsumgebung Rötz sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung berührt.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Der Bau der Staatsstraße 2151 Ortsumgehung Rötz ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (Band 1: Unterlage 1T). Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die Staatsstraße 2151 besitzt eine wichtige Verbindungsfunktion innerhalb des bayerischen Staatsstraßennetzes in der Region. Sie verbindet über die Straßenverbindung Staatsstraße 2150/Bundesstraße 22/Staatsstraße 2400 die Unterzentren Schwarzenfeld, Neunburg vorm Wald, Rötz und das mögliche Mittelzentrum Waldmünchen untereinander, und stellt darüber hinaus über die Bundesstraße 22 die Verbindung mit dem Mittelzentrum Cham her.

Im Gesamtkonzept zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs im Rahmen des Ziel 3-Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern - Tschechische Republik stellt der Staatsstraßenzug Staatsstraße 2400 und Staatsstraße 2151 auf bayerischer Seite als Projekt 3 „Ausbau des Straßenzuges zwischen Amberg und Pilsen“ eine attraktive Querverbindung von Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen dar. Um diese grenzüberschreitende Trasse für die neue immer stärker werdende Verkehrsdichte zu ertüchtigen waren und sind die Ortsumgehungen von Schönthal und Waldmünchen jeweils im Zuge der Staatsstraße 2400 und die Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 erforderlich. Die Ortsumfahrungen von Schönthal und Waldmünchen im Zuge der Staatsstraße 2400 mit Gesamtkosten in Höhe von 16,4 Millionen Euro (Schönthal: 6,2 Millionen Euro; Waldmünchen: 10,2 Millionen Euro) wurden zwischenzeitlich bereits realisiert. Mit Realisierung des aus dem vorstehend genannten Maßnahmenpaket

noch offenen Baus der Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 ist davon auszugehen, dass der grenzüberschreitende Verkehr signifikant verbessert, Staus abgebaut und dadurch die Umweltbelastung in den genannten Gemeinden wesentlich verbessert werden.

Des Weiteren übernimmt die Staatsstraße 2151 für den weiträumigen Verkehr aus dem östlichen Teil der mittleren Oberpfalz die Funktion als Zubringer zu den Bundesautobahnen A 93 und A 6.

Darüber hinaus weist der Straßenzug Staatsstraße 2151/Staatsstraße 2150 als eine die Landkreisgrenzen Schwandorf und Cham überquerende Ost-West-Verbindung auch eine erhebliche regionale Bedeutung auf.

Erklärtes Planungsziel der Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 ist daher vor allem die

- wichtige Verbindungsfunktion der Staatsstraße 2151 innerhalb des bayerischen Staatsstraßennetzes,
- die attraktive Querverbindung der Staatsstraße 2151 von Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen,
- die Zubringerfunktion der Staatsstraße 2151 für den weiträumigen Verkehr aus dem östlichen Teil der mittleren Oberpfalz zu den Bundesautobahnen A 93 und A 6 sowie
- die erhebliche regionale Bedeutung der Staatsstraße 2151 für die Landkreise Schwandorf und Cham

durch den Bau der Ortsumgehung Rötz zu stärken.

Durch die Herausverlegung der Staatsstraße 2151 aus dem Ortsbereich von Rötz wird die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der Staatsstraße und gleichzeitig deren Verkehrssicherheit erhöht. Gleichzeitig wird hierdurch erreicht, dass die bestehende Ortsdurchfahrt von Rötz vom West-Ost-Durchgangsverkehr, insbesondere von Schwerverkehr entlastet und damit auch als weiteres Planungsziel eine Entlastung der Bevölkerung von schädlichen Verkehrsimmissionen unter Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität erreicht wird.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Nullvariante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

#### 2.1.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Der bestehende Straßenverlauf der Staatsstraße 2151 aber auch der Staatsstraße 2150 ist geprägt von der Ortsdurchfahrt von Rötz, die eine Gesamtlänge von rund 1,4 km aufweist und charakterisiert ist durch eine Vielzahl von Kreuzungen und

Einmündungen sowie bis an die Fahrbahn heranreichende Wohnbebauung mit direkten Grundstückszufahrten. Außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgt die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls direkt von der Staatsstraße 2151 aus.

Der Verkehrsfluss auf der Ortsdurchfahrt wird durch abbiegenden und einmündenden Verkehr sowie Ein- und Ausfahrten, Ladeverkehr und parkenden Verkehr behindert. In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Durchgangs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion. In Verbindung mit dem hohen Schwerverkehrsanteil von rund 10 Prozent ist sowohl die Verkehrsqualität wie auch der zügige Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigt, so dass der bestehende Streckenverlauf der der Staatsstraße 2151 zuzuordnenden regionalen und auch weiträumigen Verbindungsfunktion nicht gerecht wird und die Anforderungen an eine überregionale Straße nicht erfüllt werden.

Entsprechend der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2013 und der darin enthaltenen Ermittlung der werktäglichen Querschnittsbelastungen basierend auf einer Zählung am 17. September 2013 (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T, Plan 2) sowie unter Hinweis auf die nachfolgende Abbildung 1 steigt die Belastung der Staatsstraße 2151 (Neunburger Straße) von 3.100 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden am westlichen Ortsrand von Rötz auf 3.600 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden nach der Einmündung des Bauhofer Weges und weiter bis zur Einmündung Brückenstraße auf 5.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden. Die Brückenstraße, auf der sich die Staatsstraße 2151 mit der Staatsstraße 2150 überlagert, ist mit 3.900 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet. Dieser Verkehr ist zu 75 Prozent in Richtung Bundesstraße 22 gerichtet, weshalb sich hier im Ortszentrum von Rötz auf der Hussenstraße eine Belastung von 7.300 bis 7.800 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden ergibt. Die östlich der Hafnerstraße als Böhmerstraße bezeichnete Staatsstraße 2150 ist mit 7.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet, wovon 515 Kraftfahrzeuge dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. An der Böhmerstraße liegen auch Einkaufsmärkte. Die Staatsstraße 2150 (Böhmerstraße) mündet mit einer Belastung von 6.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in die Bundesstraße 22, die Richtung Cham eine Belastung von 7.700 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist (12 Prozent Schwerverkehr). In Richtung Oberviechtach/Weiden i.d.OPf. ist die Bundesstraße 22 mit 4.300 bis 4.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet.

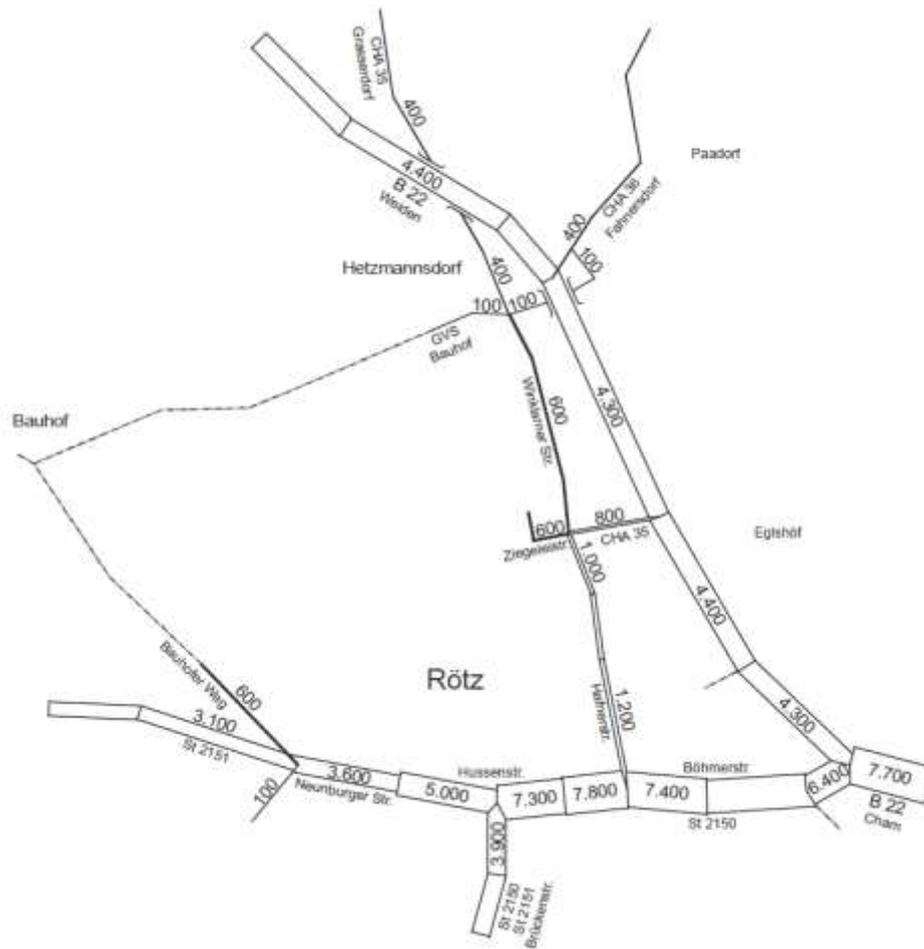


Abbildung 1: Verkehrsbelastungen Gesamtverkehr Werktag 2013 (Zählungen am 17. September 2013)

Die hohe Verkehrsbelastung mit dem hohen Schwerverkehrsanteil hat zur Folge, dass mittlerweile im Stadtzentrum von Rötz der Wohn- und Aufenthaltswert erheblich beeinträchtigt wird und dies im Widerspruch zum Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ steht, das die Stadt Rötz seit Oktober 2012 trägt. Vor allem die Wohn- und Lebensqualität der Bewohner der nahe an die Ortsdurchfahrt heranreichenden Bebauung wird deutlich herabgesetzt.

Die hohe Verkehrsbelastung führt auch zur Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. So sind insbesondere Fußgänger und Radfahrer durch das hohe Verkehrsaufkommen einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt. Aufgrund der Geschäfte entlang der Ortsdurchfahrt wird die Straße hier häufig von Fußgängern überquert. Durch parkende Fahrzeuge auf den über weite Strecken der Ortsdurchfahrt beidseits der Straßen vorhandenen Längsparkplätzen werden die Sichtverhältnisse für die Fußgänger auf den fließenden Verkehr umgekehrt aber auch für den Fahrzeugführer auf den Fußgänger deutlich eingeschränkt.

Die für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsbelastung im Zuge der Ortsdurchfahrt von Rötz mit Erweiterung des Gewerbegebietes in Rötz aber ohne die Ortsumgehung Rötz (Prognose-Nullfall) ist der nachfolgenden Abbildung 2 zu entnehmen.

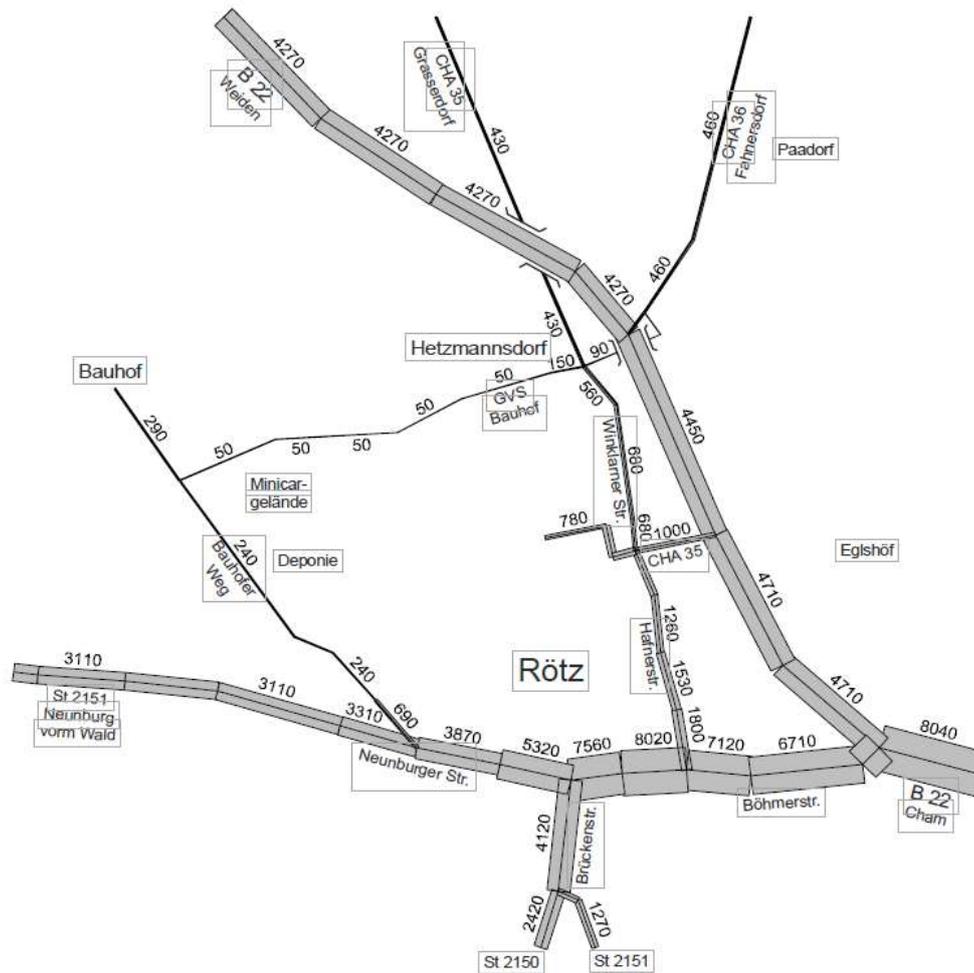


Abbildung 2: Verkehrsbelastung 2030 im Prognose-Nullfall

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ergibt sich eine Zusatzbelastung von rd. 700 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden. Im Ortszentrum steigt die Belastung der Hussenstraße auf 8.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden und die Belastung der Bundesstraße 22 steigt östlich von Rötz auf 8.240 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden. Die Immissionsbelastung der Anlieger wird somit nochmals erhöht.

Bezüglich der Unfallsituation in der Ortsdurchfahrt Rötz ist folgendes festzustellen: Entsprechend der Auswertung der Unfälle für den Zeitraum 2007 bis September 2017 auf Basis der Unfalldatenbank der Zentralstelle für Verkehrssicherheit im Straßenbau, weist die Ortsdurchfahrt Rötz im Zuge der Staatsstraßen 2150 und 2151 (Böhmerstraße, Hussenstraße, Neunburger Straße) 44 Unfälle unterschiedlicher Unfalltypen und -arten (vergleiche Abbildung 3) z.T. mit Personenschäden (30 Unfälle mit Personen- und Sachschäden mit 2 Schwerverletzten und 14 Leichtverletzten) auf.

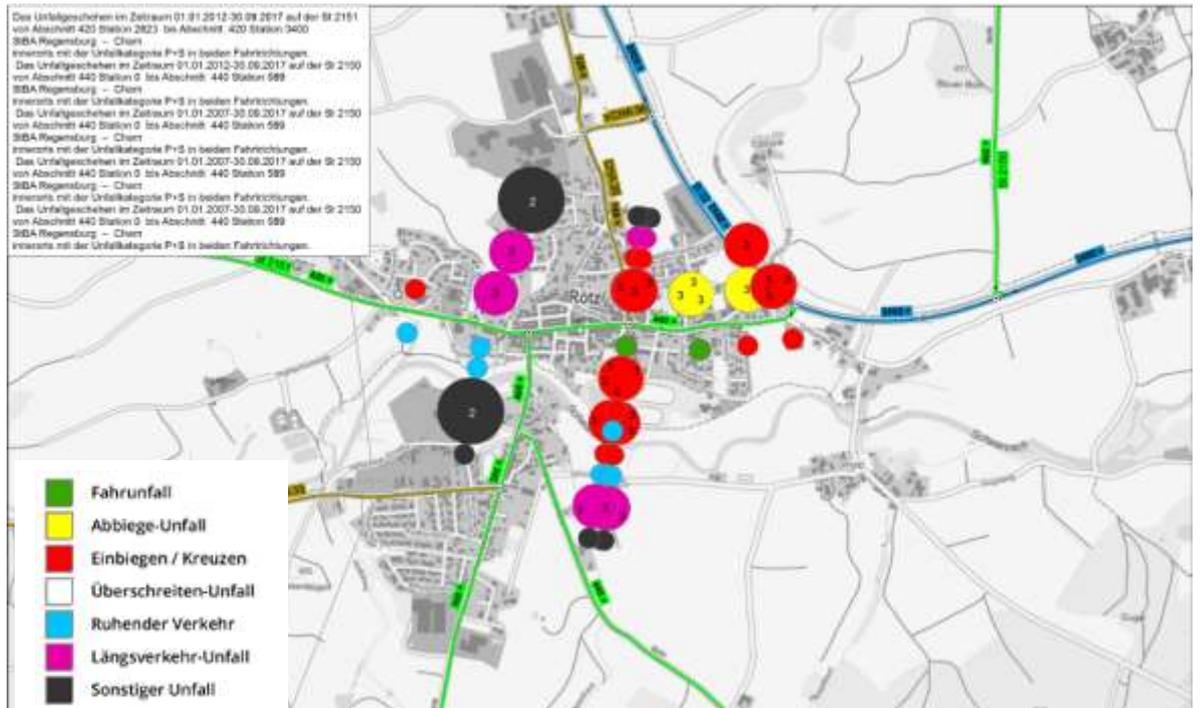


Abbildung 3: Unfälle im Bereich der Ortsdurchfahrt Rötz im Zeitraum 2009 - 2016

Besonders unfallträchtig und im Berichtszeitraum 2012 -2014 als Unfallhäufungsstelle aufgelistet (Kriterium: 5 Unfälle mit Personenschäden innerhalb eines 3-Jahres-Rythmuses) ist der Einmündungsbereich der Böhmerstraße in die Bundesstraße 22 (vergleiche Abbildung 4).

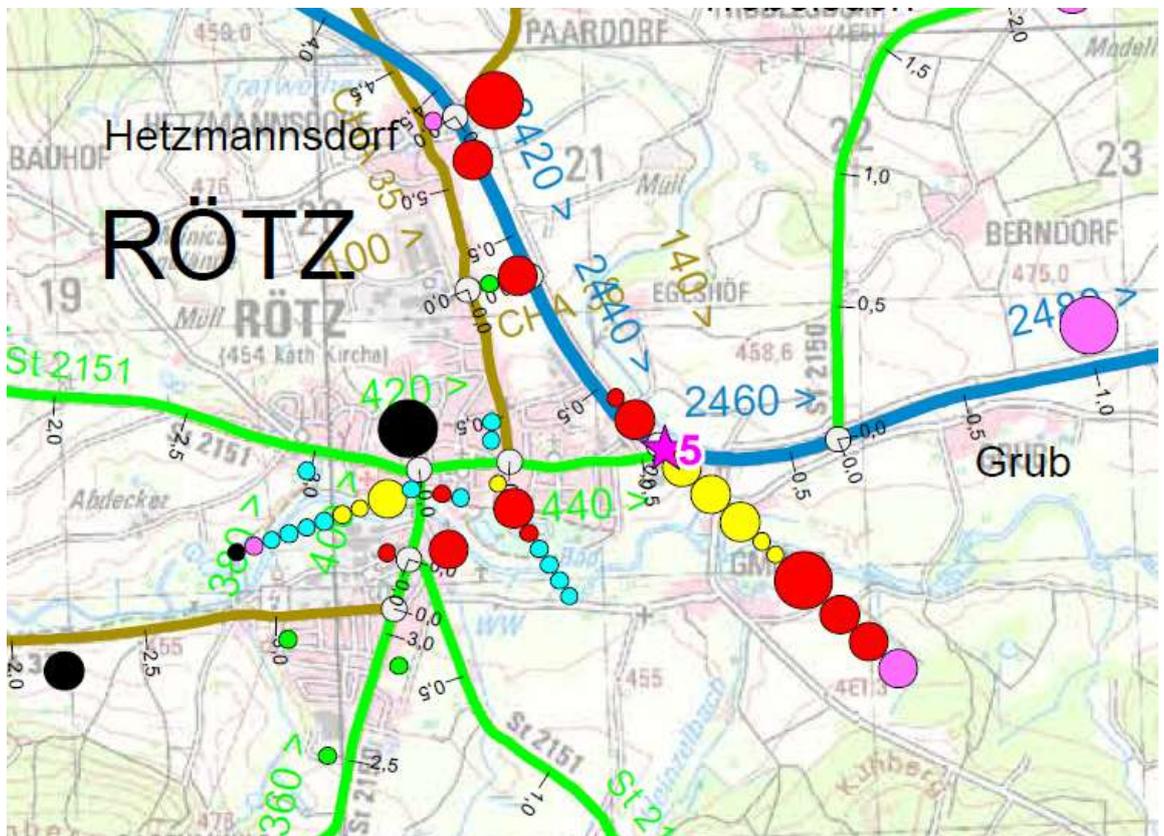


Abbildung 4: Unfallhäufungsstelle Einmündungsbereich Böhmerstraße – Bundesstraße 22

Neben der zusätzlichen Immissionsbelastung der Anlieger wird somit durch die für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsbelastung auch das Unfallrisiko nochmals erhöht.

### 2.1.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Mit der Ortsumgehung Rötz wird der raumordnerischen Bedeutung des Verkehrsweges entsprochen, die Leistungsfähigkeit des Staatsstraßennetzes erhöht und die regionalen Verkehrsbeziehungen verbessert. Die Ortsumgehung Rötz verläuft als anbaufreie Straße auf einem von der Bebauung weitestgehend freigehaltenen Korridor.

Mit Anlage straßenbegleitender Wege in Verbindung mit drei Überführungsbauwerken können der kreuzende landwirtschaftliche Verkehr und auch Fußgänger und Radfahrer die Ortsumgehung sicher queren.

Gemäß der im Jahr 2016, aufgrund des Entfalls der Anschlussstelle Rötz-Mitte, von Professor Dr.-Ing. Kurzak ergänzten Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2013 ergibt sich für die Ortsumgehung Rötz für das Jahr 2030 eine Prognosebelastung von 2.160 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden (vergleiche Abbildung 5).

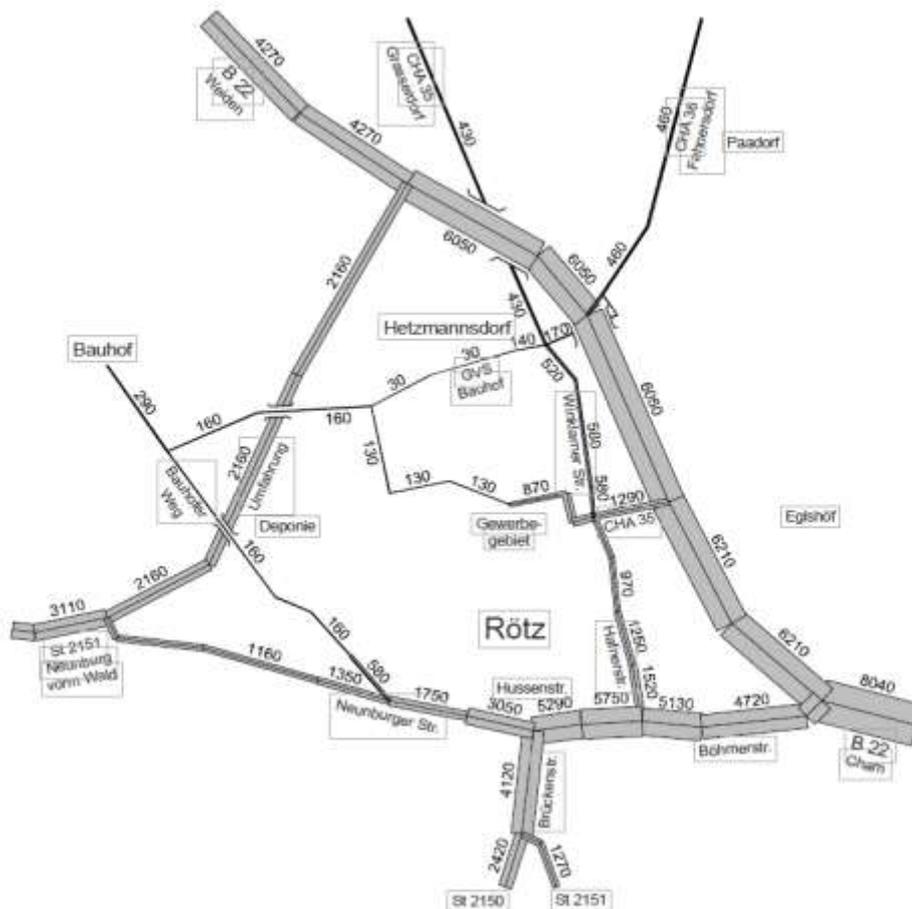


Abbildung 5: Prognosebelastung 2030 - Planfall

Die Auswirkungen der Abgasemissionen auf die Bevölkerung sind in bebauten Gebieten am größten. Generell tragen Maßnahmen, die eine Verringerung des Verkehrsaufkommens, eine Verflüssigung des Verkehrs und eine Verstetigung der Geschwindigkeit bewirken, zur Verminderung der Kraftfahrzeugemissionen bei. Verkehrsplanerischen und verkehrslenkenden Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu. Es ist deshalb von besonderem Interesse, im bebauten Bereich eine möglichst hohe Verkehrsreduzierung und Verflüssigung (Abbau von Stausituationen) durch Herausnahme vom Durchgangsverkehr zu erreichen.

Mit der Ortsumgehung Rötz geht die Belastung in der Ortsdurchfahrt Rötz um rund 2.200 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden zurück. Im Vergleich zum Prognose-Nullfall ergeben sich gemäß der folgenden Tabelle 1 folgende Entlastungen:

innerörtliche Straße	Entlastungswirkung
Neunburger Straße (östl. Bauhofer Weg)	von 3.870 auf 1.750 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (bis 55 Prozent)
Hussenstraße (westl. Brückenstraße)	von 5.320 auf 3.050 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (bis 43 Prozent)
Hussenstraße (östl. Hussenstraße)	von 7.560 auf 5.290 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (bis 30 Prozent)
Böhmerstraße (östl. Hafnerstraße)	von 7.120 auf 5.130 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (bis 28 Prozent)

Tabelle 1: Verkehrsentlastungen in der Ortsdurchfahrt Rötz aufgrund der Ortsumgehung Rötz

Beim werktäglichen Schwerverkehr ergibt sich gemäß den Feststellungen des Verkehrsgutachters eine Abnahme von 280 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden, was in der Ortsmitte auf der stark belasteten Hussenstraße eine Halbierung des Schwerverkehrs bedeutet.

Die Ortsmitte von Rötz wird durch die Ortsumgehung vom Durchgangsverkehr entlastet, was zu einer Verkehrsberuhigung im Ortskern führt. Im Ortskern ist eine Reduzierung des Verkehrs zwischen 28 Prozent und 55 Prozent prognostiziert, wodurch im Ortskern von Rötz eine Verringerung der Schall- und Schadstoffemissionen eintritt.

Die unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse selbst werden sich mit Errichtung der Ortsumgehung zwar nicht ändern und auch bei der prognostizierten Entlastung wird sich immer noch eine nicht geringe Anzahl an Kraftfahrzeugen mit entsprechendem Gefährdungspotenzial durch den Ort bewegen. Dennoch ist zu erwarten, dass die Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr jedenfalls zu einer signifikanten Minimierung der Verkehrsgefahren und zur Erhöhung der Sicherheit und Leicht-

tigkeit des Verkehrs, insbesondere im Einmündungsbereich Böhmerstraße/Bundesstraße 22, führen wird.

Darüber hinaus kann von der Stadt Rötz, nach straßenrechtlicher Abstufung der Staatsstraße 2151 zwischen dem Anschluss an die Ortsumgehung westlich von Rötz und der Brückenstraße in Ortsmitte, die abgestufte Straße (Neunburger Straße) mit Mitteln der Stadtentwicklung und Verkehrsregelung in ihrer städtebaulichen und sozialen Funktion besser und für den restlichen Verkehr deutlich unattraktiver gestaltet werden. Durch die Rückstufung der Ortsdurchfahrt zu einer Gemeindestraße im vorstehend angegebenen Bereich ist es möglich, querende Verkehre, Fußgänger und Radfahrer sowie Haltebereiche vor Geschäften zu Lasten des durchfahrenden Verkehrs verstärkt umzusetzen. Dies wird insoweit auch vom Verkehrsgutachter Professor Dr.-Ing. Kurzak in seiner Klarstellung vom 15. November 2017 zu den Aussagen in der Verkehrsuntersuchung vom März 2016 bestätigt, als die dort empfohlenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen zusätzliche unterstützende Maßnahmen sind, die die Akzeptanz der Ortsumgehung erhöhen können.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger zugesichert, mit Inbetriebnahme der Ortsumgehung und der damit gleichzeitig einhergehenden Abstufung der bestehenden Staatsstraße 2151 bis zur Einmündung in die Brückenstraße (Staatsstraße 2150) zur Ortsstraße, die Vorfahrtsregelung zu ändern. Der Straßenzug Brückenstraße/Hussenstraße (Staatsstraße 2150) wird vorfahrtsberechtigt (abknickende Vorfahrt) werden. Damit wird sowohl der Verkehrsbedeutung des überörtlichen Straßennetzes wie auch der nach dem Bau der Ortsumgehung einschließlich des Schwerverkehrs verbleibenden Verkehrsbelastung entsprechend Rechnung getragen. Über die Neunburger Straße wird künftig im Wesentlichen nur mehr ortsgebundener Ziel- und Quellverkehr verlaufen, so dass die Neunburger Straße wesentlich an Bedeutung verlieren wird. Von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Cham wird die geplante Änderung der Vorfahrtsregelung am Knotenpunkt Hussenstraße/Brückenstraße befürwortet zumal mit der Neugestaltung des Knotenpunktes ein „Durchschießen“ von Verkehrsteilnehmern, die die alte Verkehrsführung jahrzehntelang verinnerlicht haben, verhindert wird. Auch die Stadt Rötz ist mit der geplanten Vorfahrtsregelung einverstanden.

Im Hinblick auf die geplante Ortsumgehung hat der Vorhabenträger außerdem im Rahmen der derzeit laufenden Sanierung der Ortsdurchfahrt im Bereich zwischen der Xaver-Winklmann-Straße und der Bundesstraße 22 auch den vorhandenen Fahrbahnquerschnitt der Staatsstraßen 2151 (Hussenstraße, Böhmerstraße) mit einer Gesamtbreite von derzeit 7,50 m (6,50 m bituminös befestigte Fahrbahn + 2 \* 0,50 m überfahrbare Pflasterrinne) zugunsten der Gehwegbreiten bereits so umgestaltet, dass die bituminös befestigte Fahrbahnbreite auf 6,00 m reduziert und unter Berück-

sichtigung beidseitiger 0,35 m breiter überfahrbarer Rinnen eine Fahrbahnbreite von insgesamt 6,70 m zur Verfügung steht. Im bestehenden Einmündungsbereich der Brückenstraße in die Hussenstraße wurden außerdem die Ausrundungsradien deutlich vergrößert, damit im Hinblick auf die künftig geänderten Vorfahrtsverhältnisse größere Fahrzeuge wie beispielsweise Sattelzüge oder Lastkraftwagen mit Anhänger ohne Probleme den Bereich der abknickenden Vorfahrt befahren können. Zudem wurde und wird auch ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut.

Gegenüber der jetzigen Situation wird somit die Wohn- und Lebensqualität für die Anlieger der Ortsdurchfahrt verbessert.

Die planfestgestellte Baumaßnahme ist nach alledem vernünftigerweise geboten. Die mit ihr beabsichtigten Planungsziele werden erreicht.

## 2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen die Verkehrserschließung verbessert werden (LEP B V 1.1.4 (Z)).

Ebenso ist eine Optimierung des Verkehrsablaufs anzustreben (LEP B V 1.1.1(G)). Dabei sollen die Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden (LEP B V 1.1.6 (Z)).

Der Bereich Cham stellt noch immer den strukturschwächsten Teilraum der Region Regensburg (11) dar. Laut Regionalplan Regensburg soll eine nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft insgesamt angestrebt werden. Auf eine erhebliche Steigerung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Dauerarbeitsplätzen, insbesondere für qualifizierte Berufe, soll hingewirkt werden. Neben dem Ausbau des produzierenden Gewerbes soll auch die Weiterentwicklung des Dienstleistungssektors, vor allem des Fremdenverkehrsgewerbes angestrebt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass zusätzliche Arbeitsplätze vorrangig in den Mittelzentren Furth im Wald und Bad Kötzing, in den möglichen Mittelzentren Roding und Waldmünchen sowie in den Kleinzentren Falkenstein, Neukirchen b.Hl.Blut, Rötz und Wald geschaffen werden (RP 11 B IV Z 1.2.4). Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Räume Kötzing, Furth im Wald, Roding, Waldmünchen, Neukirchen b.Hl.Blut und Rötz sich innerhalb der Mittelbereiche durch ihre negativen Strukturmerkmale her-

vorheben. Sie haben die höchsten Arbeitslosenquoten unter allen Gebieten der Region und dazu hohe Wanderungsverluste und hohe negative Fernpendlersalden aufzuweisen (RP 11 Begründung zu B IV Z 1.2.4).

Zurückzuführen ist die Strukturschwäche des Bereiches Cham vor allem auf die Randlage innerhalb Bayerns, des Bundesgebietes und bis zum 1. Mai 2004 auch der Europäischen Union und die damit verbundenen Standortnachteile. So verbleibt der Landkreis Cham auch nach der Öffnung der Grenzen zum Osten noch immer abseits der westeuropäischen Wirtschaftszentren. Ein besonderes Gewicht kommt daher der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Cham zu, der aufgrund seiner Randlage von allen Teilräumen der Region am stärksten von Wettbewerbsnachteilen betroffen ist. Die Nachteile der peripheren Lage der Region beruhen zu einem großen Teil auf höheren Transport- und Energiekosten sowie auf zeitlichen Verzögerungen im Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr. Diese Nachteile können gemildert werden, indem vor allem die Fernverkehrsverbindungen nach Osten zu den Grenzübergängen zur Tschechischen Republik beschleunigt ausgebaut werden (RP 11 Begründung zu B IV Z 1.3). Außerdem sollen die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt werden (RP 11 A I Z 4, A II Z 3.4).

Laut Regionalplan wird der Stadt Rötz eine Mittelpunktfunktion als Kleinzentrum bescheinigt. Aufgrund ihrer Lage im Oberpfälzer Wald südöstlich des Schwarzwirbergs an der Schwarzach nahe dem Eixendorfer Stausee weist die Stadt Rötz gute Ansätze in der Entwicklung des Tourismus auf, die weiter ausgebaut werden sollten (RP 11 Begründung zu A IV).

Das Bauvorhaben ist geeignet, diese Ziele zu erreichen. Durch den Bau der geplanten Ortsumgehung Rötz wird die Verbindung zwischen den verschiedenen Zentren leistungsfähiger und verkehrssicherer. Die Ortsdurchfahrt der Stadt Rötz wird entlastet und die Verkehrsqualität des umliegenden Straßennetzes wesentlich verbessert. Die innerörtliche Verkehrssicherheit wird erhöht und die Aufenthaltsqualität in der Stadt Rötz verbessert werden.

Wie der Regionale Planungsverband Regensburg in seiner Stellungnahme vom 21. August 2014 ausführt, besitzt die Staatsstraße 2151 zusammen mit weiterführenden Straßenverbindungen innerhalb der Region Regensburg und zur Region Oberpfalz-Nord und damit auch zum dortigen Autobahnnetz eine wichtige Ost-Westverbindungsfunktion. Zur gefundenen Optimierung des Trassenverlaufs mit anderweitigen Erfordernissen sind nach den Gesichtspunkten, die der Regionalplanung

zugrunde liegen, von Seiten des Regionalen Planungsverbandes keine Bedenken oder zusätzliche Hinweise veranlasst.

Das Bauvorhaben entspricht auch aus Sicht des Sachgebietes 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) der Regierung der Oberpfalz den Erfordernissen der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung. Entsprechend der Stellungnahme vom 21 August 2014 sind von Seiten des Sachgebietes 24 nach den Gesichtspunkten, die der Regionalplanung zugrunde liegen, ebenfalls keine Bedenken oder zusätzliche Hinweise veranlasst.

### 2.2.2 Planungsvarianten

Die Regierung der Oberpfalz war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Die Nullvariante konnte vom Vorhabenträger zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden, da die Nullvariante die Planungsziele, insbesondere

- die Errichtung einer leistungsfähigen Achse Staatsstraße 2150/Bundesstraße 22/Staatsstraße 2400 zur Verbindung der Unterzentren Schwarzenfeld, Neunburg vorm Wald, Rötz und des mögliche Mittelzentrum Waldmünchen untereinander mit Verbindung zum Mittelzentrum Cham über die Bundesstraße 22,
- die Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Straßenzuges von Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen sowie
- die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verkehrsentlastung in der Ortsdurchfahrt Rötz

nicht erreichen kann. Die Nullvariante drängt sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Die in Teil B, Abschnitt II im Rahmen der Planrechtfertigung unter Ziffer 2.1 genannten Planungsziele lassen die Nullvariante nicht als vorzugswürdig erscheinen. Die unbestreitbaren Nachteile des Bauvorhabens sind unter Berücksichtigung sämtlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Bauvorhaben zwingend erfordern.

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für Rötz kamen

- eine südliche,
- eine nördliche sowie
- eine westliche Umfahrung

von Rötz in Betracht.

a) Südliche Umfahrung

Die Südumgehung mit dem Vorteil, sowohl den Verkehr der Staatsstraße 2150 aus Richtung Neukirchen-Balbini wie auch der Staatsstraße 2151 aus Richtung Bernried aufzunehmen, wurde unter Hinweis auf die nachfolgende Abbildung 6



Abbildung 6: Kartierungsplan südlich Rötz mit Variante Südumgehung

aus folgenden nachvollziehbaren Erwägungen nicht weiter verfolgt:

- Zur Vermeidung einer Trennung und Durchquerung bebauter Gebiete südlich von Rötz sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des hier vorhandenen Wasserschutzgebietes ist eine weiträumige Umgehung erforderlich, die aufgrund der großen Streckenlänge von circa 4,7 km zu einer erheblichen Reduzierung der Verkehrswirksamkeit aufgrund mangelnder Akzeptanz führt und diese Lösung allein im Hinblick auf die reinen Straßenbaukosten (ohne Brückenbauwerke) unter Berücksichtigung der Kostenpauschalen 2015 der

Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit rund 10,81 Millionen Euro ( $4,7 \text{ km} * 2,3 \text{ Millionen Euro/km} = 10,81 \text{ Millionen Euro}$ ) die teuerste Lösung darstellt.

- Aufgrund der großen Baulänge ergibt sich auch ein erhöhter Grundbedarf verbunden mit erheblichen Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit entsprechend negativen Folgen (wie ungünstige Grundstückszuschnitte mit erhöhtem Bewirtschaftungsaufwand, unwirtschaftliche Restflächen).
- Zur zweimaligen Überquerung der Schwarzach sowie zur Querung vorhandener Straßen und Wege (Staatsstraßen 2150 und 2151, Kreisstraße CHA 33, Gemeindestraßen sowie öffentliche Feld- und Waldwege) ist der Bau technisch und finanziell aufwendiger Brückenbauwerke erforderlich. Die vorstehend angeführten bereits sehr hohen Kosten für den Straßenbau würden durch die erforderlichen Brückenbauwerke nochmals deutlich erhöht. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass diese Bauwerke auch einen erhöhten und mit erheblichen Kosten verbundenen Unterhaltungsaufwand verursachen.
- Der Auenbereich der Schwarzach, der floristisch und ornithologisch von großer Bedeutung ist, wird erheblich beeinträchtigt.
- Der in der Unfalltypenkarte 2012-2014 bereits als Unfallhäufungsstelle aufgelistete und mit der Südumgehung beibehaltene Einmündungsbereich in die Bundesstraße 20 kann nicht entschärft werden. Eine Verlegung des Einmündungsbereichs würde unter Hinweis auf die Abbildung 6 eine noch weiträumigere Umgehungstrasse erfordern und damit zu noch größeren und nicht vertretbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Grundstücke Dritter führen.

b) Nördliche Umfahrung

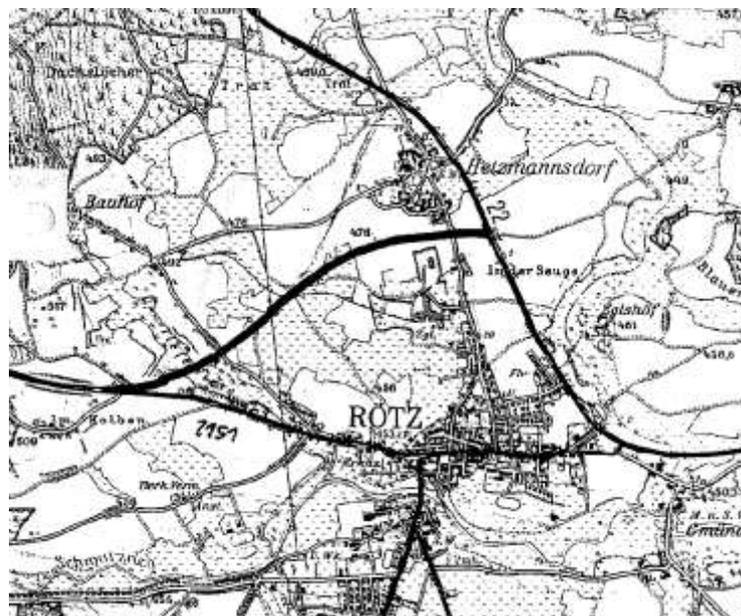


Abbildung 7: Variante nördliche Umfahrung von Rötze

Die Variante einer nördlichen Umfahrung zwischen dem Ortsteil Hetzmannsdorf und dem nördlichen Industriegebiet von Rötz mit Anschluss an die Bundesstraße 22, die den Vorteil der direkten Anbindung des Industriegebietes gehabt hätte, wurde vom Vorhabenträger insofern nicht weiter verfolgt, als mit dieser Lösung Wohngebiete unmittelbar beeinträchtigt werden und der Ortsteil Hetzmannsdorf vom zentralen Ort abgetrennt und die Entwicklungsmöglichkeit von Rötz nach Norden stark eingeschränkt wird.

c) Westliche Umfahrung

Von der verbleibenden Möglichkeit einer Umgehung von Rötz im Westen mit Anschluss an die Bundesstraße 22 nördlich von Hetzmannsdorf wurden folgende 3 Varianten (vergleiche Abbildung 8) vom Vorhabenträger näher geprüft und unter Hinweis auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.2.1 ff. in die Abwägung eingestellt, wobei sich die untersuchten Varianten infolge der relativ beschränkten Variationsmöglichkeiten (vorhandene Bebauung, bewegtes Gelände, möglichst kurze Trassenlänge) nur unwesentlich voneinander unterscheiden und erst ab der Querung des „Bauhofer Weges“ einen unterschiedlichen Linienverlauf aufweisen.

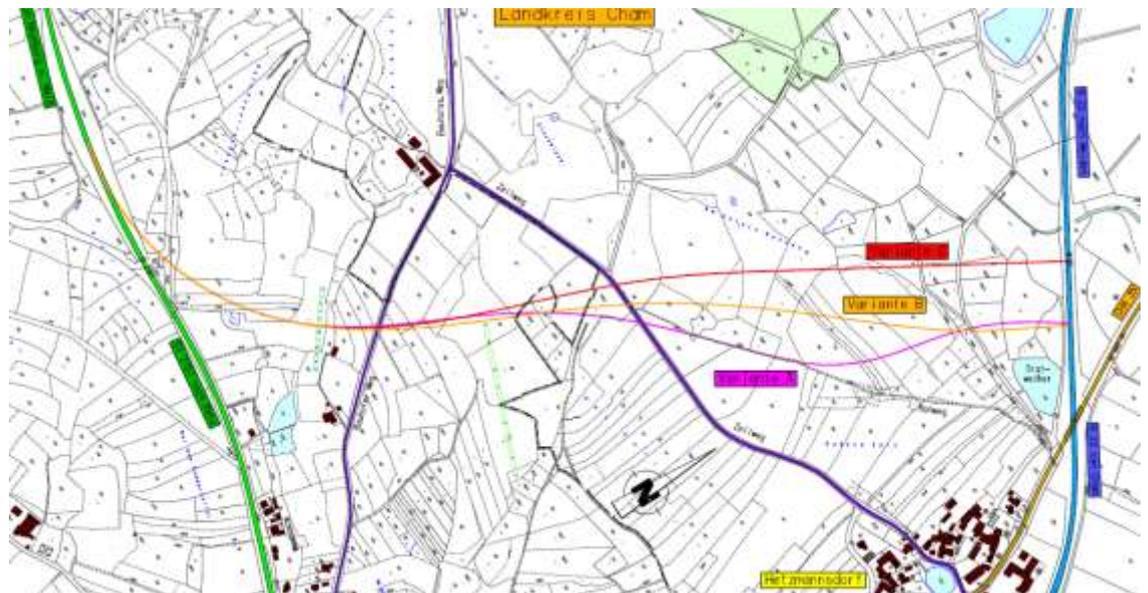


Abbildung 8: Varianten A, B und C westliche Umfahrung von Rötz

Die Planungsvarianten sind auch in der Übersichtskarte der festgestellten Planunterlagen (Band 1: Anhang 3 zu Unterlage 1T) dargestellt, worauf verwiesen wird.

2.2.2.1 Beschreibung der westlichen Varianten

2.2.2.1.1 Variante A

Die Variante A zweigt circa einen Kilometer westlich von Rötz in nordöstlicher Richtung ab und überquert die „Tiefen Wiesen“. Bei der Durchschneidung eines anschließenden Höhenrückens unterquert die Trasse den „Bauhofer Weg“, läuft dann in spit-

zem Winkel auf den „Zellweg“ zu, der überführt wird. Daran anschließend auf einer Länge von rund 200 Meter einem bestehenden Weg, dem sogenannten „Rohweg“ folgend, schließt die Variante A nordwestlich des Trat-Weiher an die Bundesstraße 22 an, wobei westlich des Trat-Weiher noch ein Feldweg („Katzelsrieder Weg“) überführt wird.

#### 2.2.2.1.2 Variante B

Die Variante B verläuft zwischen den Querungen des „Bauhofer Weges“ und des „Zellweges“ im Wesentlichen wie die Variante A, unterquert aber den „Zellweg“ etwas weiter nördlich als bei der Variante A in einem stumpferen Winkel. Im Anschluss an die Querung des „Zellweges“ verläuft die Variante B in gestreckter Linienführung ohne Einbeziehung des „Rohweges“ direkt in Richtung Bundesstraße 22 und schließt nach Unterquerung des „Katzelsrieder Weges“ nahezu an derselben Stelle wie Variante A an die Bundesstraße 22 an.

#### 2.2.2.1.3 Variante C

Die Variante C entspricht vom Beginn der Baustrecke bis zur Überführung des „Bauhofer Weges“ der Variante B, unterquert den „Zellweg“ dann aber noch weiter nördlich als bei der Variante B in einem noch stumpferen Winkel. Anschließend verläuft sie in einer sehr gestreckten Linienführung zur Bundesstraße 22. Nach höhenfreier Unterquerung des „Katzelsrieder Weges“ erfolgt der Anschluss an die Bundesstraße 22 rund 120 Meter weiter nordwestlich als bei den Varianten A und B.

#### 2.2.2.2 Vergleich der Varianten

##### 2.2.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die vorstehend bereits genannten Planungsziele

- der Schaffung einer leistungsfähigen Achse Staatsstraße 2150/Bundesstraße 22/Staatsstraße 2400 zur Verbindung der Unterzentren Schwarzenfeld, Neunburg vorm Wald, Rötz und des möglichen Mittelzentrums Waldmünchen untereinander mit Verbindung zum Mittelzentrum Cham über die Bundesstraße 22,
- der Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Straßenzuges von Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen sowie
- der Schaffung der Voraussetzungen für eine Verkehrsentslastung in der Ortsdurchfahrt Rötz

lassen sich mit allen drei untersuchten Trassenvarianten gleichermaßen erreichen, so dass alle drei Varianten hinsichtlich der Erfüllung des Planungszieles und unter dem Aspekt Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gleichrangig zu bewerten sind.

#### 2.2.2.2.2 Immissionsschutz

Im Bereich des „Bauhofer Weges“ verlaufen alle drei Varianten in einem Abstand von circa 170 Meter zur nächsten südlichen und circa 250 Meter zur nächsten nördlichen Wohnbebauung. Am Bauende, im Bereich des Ortsteils Hetzmannsdorf, weist die Variante C mit circa 440 Meter einen deutlich größeren Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung auf, als die Varianten A mit circa. 305 Meter und B mit circa 315 Meter. Bei allen untersuchten Trassenvarianten werden an der am nächsten zur jeweiligen Variante gelegenen Bebauung die in der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte aber nicht überschritten (vergleiche nachfolgende Tabelle 2) und daher sind auch keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Variante	Anschrift	Gebäude- seite	Stockwerk	Immissions- grenzwert		Mittelungspegel	
				Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
A	Hetzmannsdorf 33	W	EG	64	54	43	36
		W	1. OG	64	54	43	37
B	Hetzmannsdorf 24	W	EG	64	54	43	36
		W	1. OG	64	54	43	36
C	Hetzmannsdorf 24	W	EG	64	54	40	34
		W	1. OG	64	54	40	34

Tabelle 2: maximale Lärmwerte an der am nächsten zu den Varianten A, B und C gelegenen Bebauung

Grundsätzlich trägt die Variante C aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung verkehrsbedingter Immissionen aufgrund ihres größeren Abstandes zur Bebauung dem Trennungsgrundsatz in § 50 S. 1 BImSchG stärker Rechnung. Nach der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG bezweckt also auch eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die Einhaltung der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte nicht schon ohne weiteres genügt wird. Im Vergleich hat daher die Variante C bei Betrachtung des wahrnehmbaren Lärms im Ortsteil Hetzmannsdorf die deutlich niedrigeren Immissionswerte.

Im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen ist daher die ortsfornere Variante C insgesamt günstiger zu beurteilen als die unter diesen Gesichtspunkten nahezu gleichwertigen Varianten A und B.

#### 2.2.2.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Alle untersuchten Varianten liegen innerhalb des Naturparks Oberer Bayerischer Wald und des Landschaftsschutzgebietes Oberer Bayerischer Wald. Der Schwer-

punkt der Beeinträchtigung liegt bei allen drei untersuchten Varianten im Bereich zwischen der bestehenden Staatsstraße 2151 und dem „Bauhofer Weg“. In diesem Abschnitt wird in der Flur „Tiefe Wiesen“ ein tief eingeschnittenes Bachtal, dessen Randhänge mit Feldgehölzen und Hecken bestockt sind, gequert. Nachdem allerdings in diesem Bereich Trassenverlauf und Höhenlage der untersuchten Varianten nahezu identisch sind, weisen die Varianten hier auch vergleichbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf.

Im Anschluss an die Querung des „Bauhofer Weges“ verlaufen alle drei Varianten fast ausschließlich auf ausgeräumten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit durchschnittlicher bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung ergibt somit, dass zwischen den drei Varianten unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten kaum große Unterschiede bestehen und keine der drei Varianten gegenüber der anderen deutliche Vorteile aufweist.

#### 2.2.2.2.4 Wasserschutz

Alle Trassenvarianten berühren im Bereich der Querung des „Bauhofer Weges“ ein Gewässer III. Ordnung (namenloser Bach). Im weiteren Verlauf berühren die drei untersuchten Varianten weder weitere Fließ- noch Stillgewässer noch Wasserschutzgebiete.

Aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ergeben sich keine relevanten Unterschiede.

#### 2.2.2.2.5 Land- und Forstwirtschaft

Das waldfreie Gebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Während das Gebiet nördlich des „Bauhofer Weges“ einen hohen Grünlandanteil aufweist, überwiegt südlich des „Bauhofer Weges“ die ackerbauliche Nutzung. Die untersuchten Trassenvarianten mit Gesamtlängen von jeweils circa 2 Kilometer (Variante A: 1,987 Kilometer; Variante B: 1,988 Kilometer und Variante C: 2,005 Kilometer) unterscheiden sich in ihrer Streckenlänge nur marginal, wobei die Varianten, wie bereits ausgeführt, zwischen der bestehenden Staatsstraße 2151 und dem „Bauhofer Weg“ einen nahezu identischen Trassenverlauf aufweisen.

Zwischen dem „Bauhofer Weg“ und dem „Zellweg“ durchschneiden alle drei untersuchten Varianten landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch Einbeziehung des „Rohweges“ weist die Variante A hier Vorteile gegenüber den Varianten B und C auf. Die Variante C berücksichtigt allerdings die Wünsche betroffener Grundstückseigentümer insofern, als mit dieser Variante die am Bauende von Hetzmannsdorf gelegenen sehr guten Ackerflächen zwar berührt aber nicht durchschnitten werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind die insgesamt gesehen gleichwertigen Varianten A und C günstiger zu beurteilen als die Variante B.

#### 2.2.2.2.6 Städtebauliche Entwicklung

Bei allen drei untersuchten Varianten wird eine Trennung von Ortsteilen vermieden. Eine mögliche spätere städtebauliche Entwicklung von Rötz und dem Ortsteil Hetzmannsdorf ist bei allen Varianten möglich. Allerdings schränkt die Variante C aufgrund ihres größeren Abstandes zur vorhandenen Bebauung bei Hetzmannsdorf die städtebauliche Entwicklung gegenüber den Varianten A und B in geringeren Umfang ein. Wobei hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten die Variante A aufgrund des geringsten Abstandes zur Bebauung bei Hetzmannsdorf schlechter als die Variante B zu bewerten ist.

In Bezug auf die künftige städtebauliche Entwicklung ist daher der Variante C der Vorzug vor der Variante B gefolgt von der Variante A einzuräumen.

#### 2.2.2.2.7 Wirtschaftlichkeit, Kosten

Aufgrund der nach Angaben des Vorhabenträgers und anhand der Planunterlagen (Band 1: Unterlage 1T, Anhang 3) auch nachweisbar nahezu gleichen Streckenlängen fallen für die drei Varianten unter Berücksichtigung der Kostenpauschalen 2015 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern reine Straßenbaukosten in gleicher beziehungsweise nur geringfügig größerer Höhe an:

Variante A:	1,987 km * 2,30 Mio. Euro/km =	4,57 Mio. Euro
Variante B:	1,988 km * 2,30 Mio. Euro/km =	4,57 Mio. Euro
Variante C:	2,005 km * 2,30 Mio. Euro/km =	4,61 Mio. Euro

Kostenunterschiede ergeben sich bei den einzelnen Varianten lediglich für die Bauwerke zur Überführung des „Zellweges“ und des „Katzelsrieder Weges“. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen sind die Kosten für die jeweiligen Überführungsbauwerke des „Bauhofer Weges“ bei allen drei Varianten aufgrund

- des nahezu gleichen Kreuzungspunktes,
- der vergleichbaren Kreuzungswinkel und
- der gleichen Breite zwischen den Geländern des jeweiligen Bauwerks nahezu gleich hoch.

Auf Basis der den Planunterlagen unmittelbar (Band 1: Unterlage 6; Unterlage 1T; Unterlage 7.2T, BwVz-Nrn. 201 bis 203) oder mittelbar durch Messung (Band 1: Unterlage 1T, Anhang 3) zu entnehmenden Angaben sowie unter Zugrundelegung der oben bereits angeführten Kostenpauschalen 2015 ergeben sich bei den drei Varianten für die erforderlichen Überführungsbauwerke jeweils folgende Kosten (das Bauwerk zur Querung des namenlosen Baches bei circa Bau-km 0+601,5 wurde nicht mit

berücksichtigt, da dieses Bauwerk für alle drei Varianten die gleichen Abmessungen und damit auch gleich hohe Kosten aufweist):

1. Überführungsbauwerk „Bauhofer Weg“

- Kreuzungswinkel ( $\alpha$ ) des Bauwerks (Unterlage 1T, Anhang 3 – Messung)  
Variante A: 70°  
Variante B: 69°  
Variante C: 70°
  
- Lichte Weite (LW) der Bauwerke über Ortsumgehung (Band 1: Unterlage 6)  
Fahrbahnbreite + 2 \* Bankette + 2 \* Mulden + 2 \* Sicherheitsstreifen  
7,50 m + 2 \* 1,50 m + 2 \* 2,00 m + 2 \* 2,00 m = 18,50 m
  
- Breite zwischen den Geländern (Band 1: Unterlage 7.2T)  
BwVz.-Nr. 201 = 10,00 m
  
- Kosten/m<sup>2</sup>-Brückenfläche gemäß Kostenpauschalen 2015  
Stützweite (Stw.) < 35 m = 3.200,00 Euro/m<sup>2</sup>
  
- Kosten des Überführungsbauwerks

Variante	Stw. LW / sin $\alpha$ m	Br. zw. Gel. m	Brücken- fläche StW * Br. zw. G. m <sup>2</sup>	Kosten	
				€	€
A	19,69 m	10,00	197	629.990	~ 630.000
B	19,82 m	10,00	198	634.120	~ 634.000
C	19,69 m	10,00	197	629.990	~ 630.000

Tabelle 3: Kosten Überführungsbauwerk für „Bauhofer Weg“

2. Überführungsbauwerk „Zellweg

- Kreuzungswinkel ( $\alpha$ ) des Bauwerks (Unterlage 1T, Anhang 3 – Messung)  
Variante A: 45°  
Variante B: 58°  
Variante C: 65°
  
- Lichte Weite (LW) der Bauwerke über Ortsumgehung (Band 1: Unterlage 6)  
Fahrbahnbreite + 2 \* Bankette + 2 \* Mulden + 2 \* Sicherheitsstreifen  
7,50 m + 2 \* 1,50 m + 2 \* 2,00 m + 2 \* 2,00 m = 18,50 m
  
- Breite zwischen den Geländern (Band 1: Unterlage 7.2T)  
BwVz.-Nr. 202 = 10,00 m
  
- Kosten/m<sup>2</sup>-Brückenfläche gemäß Kostenpauschalen 2015  
Stützweite (Stw.) < 35 m = 3.200,00 €/m<sup>2</sup>

- Kosten des Überführungsbauwerks

Variante	Stw. LW / sin $\alpha$ m	Br. zw. Gel. m	Brücken- fläche StW * Br. zw. G. m <sup>2</sup>	Kosten	
				€	€
A	26,16 m	10,00	262	837.200	~ 837.000
B	21,81 m	10,00	218	698.070	~ 698.000
C	20,41 m	10,00	204	653.200	~ 653.000

Tabelle 4: Kosten Überführungsbauwerk für den „Zellweg“

3. Überführungsbauwerk „Katzelsrieder Weg“

- Kreuzungswinkel ( $\alpha$ ) des Bauwerks (Unterlage 1T, Anhang 3 – Messung)

Variante A: 76°

Variante B: 58°

Variante C: 85°

- Lichte Weite (LW) der Bauwerke über Ortsumgehung (Band 1: Unterlage 6)

Fahrbahnbreite + 2 \* Bankette + 2 \* Mulden + 2 \* Sicherheitsstreifen

$$7,50 \text{ m} + 2 * 1,50 \text{ m} + 2 * 2,00 \text{ m} + 2 * 2,00 \text{ m} = 18,50 \text{ m}$$

- Breite zwischen den Geländern (Band 1: Unterlage 7.2T)

$$\text{BwVz.-Nr. 203} = 4,50 \text{ m}$$

- Kosten/m<sup>2</sup>-Brückenfläche gemäß Kostenpauschalen 2015

$$\text{Stützweite (Stw.)} < 5 \text{ m} = 5.000,00 \text{ €/m}^2$$

- Kosten des Überführungsbauwerks

Variante	Stw. LW / sin $\alpha$ m	Br. zw. Gel. m	Brücken- fläche StW * Br. zw. G. m <sup>2</sup>	Kosten	
				€	€
A	19,07	4,50	86	427.500	~ 429.000
B	21,81	4,50	98	490.500	~ 491.000
C	18,57	4,50	84	418.500	~ 419.000

Tabelle 5: Kosten Überführungsbauwerk für den „Katzelsrieder Weg“

Die Gesamtkosten für die einzelnen Varianten ergeben sich somit zu überschlägig:

Variante	Strecke €	„Bauhofer Weg“ €	„Zellweg“ €	„Katzelsrieder Weg“ €	Gesamtkosten €
A	4.570.000	630.000	837.000	429.000	6.466.000
B	4.572.000	634.000	698.000	491.000	6.395.000
C	4.612.000	630.000	653.000	418.000	6.313.000

Tabelle 6: Gesamtkosten der Varianten A, B und C

Unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit ist die Variante C mit insgesamt rund 6,31 Millionen Euro etwas günstiger zu beurteilen als die Variante B mit insgesamt

rund 6,40 Millionen Euro. Die Variante A weist mit rund 6,47 Millionen Euro die höchsten Kosten auf und stellt daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die ungünstigste Lösung dar.

#### 2.2.2.2.8 Gesamtbewertung

Die von den untersuchten Trassenvarianten betroffenen Belange werden in der nachfolgenden Gesamtabwägung gewichtet. Die Auswirkungen der Trassen werden an den Belangen gemessen. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde eine Alternativlösung nur dann zu wählen hat, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7.97, NuR 1998, 605).

Beim Gesamtvergleich der zu untersuchenden Trassenvarianten ergibt sich Folgendes:

Alle drei Varianten mit nahezu identischer Streckenlänge sind gleichsam verkehrlich wirksam und führen zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt von Rötz. Auch unter den Gesichtspunkten Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutz, Flächenbedarf und Wirtschaftlichkeit weisen die untersuchten Varianten nur geringfügige Unterschiede auf.

Durch den Abstand von circa 440 Meter der Variante C zur nordwestlichen Wohnbebauung des Ortsteils Hetzmannsdorf tritt eine geringere Umweltbelastung dieser Wohnbebauung durch Lärm und Schadstoffe ein, als bei den in einem Abstand von circa 315 Meter beziehungsweise circa 305 Meter näher zur Wohnbebauung verlaufenden Varianten A und B. Dem Trennungsgebot des § 50 S. 1 BImSchG wird durch die etwas ortsfornere Trassierung der Variante C besser Rechnung getragen und die verkehrlichen Belästigungen für die Anwohner im Ortsteil Hetzmannsdorf i. S. des § 50 S. 1 BImSchG weiter minimiert.

Ein weiterer Vorteil der ortsforneren Variante C ist, dass damit die städtebauliche Entwicklung von Rötz und seines Ortsteils Hetzmannsdorf nach Nordwesten in geringerem Umfang eingeschränkt wird als bei den Varianten B und A.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird daher die Entscheidung des Vorhabenträgers für die ortsferne Variante C als Vorzugsvariante für sachgerecht und vertretbar erachtet. In der Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des dem Vorhabenträger eingeräumten Planungsermessens ist die gewählte Trasse im Vergleich eine vertretbare Trassenvariante. Alle Beeinträchtigungen der gewählten Trasse, insbesondere sämtliche Eingriffe in Natur- und Landschaft, können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden. Es sind keine Nachteile der gewählten Trasse erkennbar, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Wahl einer anderen Trasse als vorzugswürdigere Lösung erzwingen.

### 2.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt, Anschlussstellen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientierte sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die Planung widerspricht grundsätzlich auch nicht der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL). Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

#### 2.2.3.1 Trassierung, Gradiente (Höhenlage) der Ortsumfahrung Rötz

Bei der Staatsstraße 2151 handelt es sich um eine anbaufreie Verbindungsstraße außerhalb bebauter Gebiete. Sie ist deshalb nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Straßennetzgestaltung (RAS-N, Ausgabe 1988), Ziffer 2.3 der Kategorien-Gruppe A zuzuordnen. Nach Ziffer 2.5 wird sie in die Verbindungsfunktionsstufe II (überregionale/regionale Straßenverbindung) eingestuft, woraus sich gemäß Ziffer 2.6 RAS-N die Straßenkategorie A II ergibt. Nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 2008) ist die Staatsstraße 2151 der Verbindungsfunktionsstufe II (überregional) zuzuordnen.

Für die Planung wurde daher gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) eine Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 80 \text{ km/h}$  gewählt.

Folgende Zwangspunkte waren in Lage und Höhe zu berücksichtigen:

- der Anschluss am Bauanfang an die bestehende Staatsstraße 2151 und am Bauende an die bestehende Bundesstraße 22 bei gegebener Höhenlage und Querneigung der vorhandenen Bundes- und Staatsstraße;
- die topographischen Verhältnisse;
- der Bachlauf im Bereich der „Tiefen Wiesen“;
- die kreuzenden Gemeindeverbindungsstraßen „Bauhofer Weg“ und „Zellweg“ sowie den kreuzenden öffentlichen Feld- und Waldweg „Katzelsrieder Weg“;
- vorhandene bauliche Einrichtungen (Wohnbebauung, Go-Kart-Anlage „MINICAR BAHN“);

Neben den aufgeführten Zwangspunkten wurde außerdem die im Flurneuordnungsverfahren für die Ortsumgehung ausgewiesene Trassenführung (ungefähr ab Bau-km 1+180) berücksichtigt um An- und Durchschneidungen der zwischenzeitlich neu gebildeten Grundstücksflächen zu vermeiden.

Soweit möglich wurde auf eine flurschonende Trassierung ebenso geachtet, wie auf eine das Landschaftsbild nicht belastende landschaftsgebundene Trassierung. Durch den bewegten Geländeverlauf lassen sich allerdings bei Einhaltung der technischen Anforderungen an die Trassierung, wie zum Beispiel Kuppen- und Wannenmindesthalbmesser oder Höchstlängsneigungen, größere Einschnitte und Dämme trotzdem nicht gänzlich vermeiden.

Notwendige und nicht vermeidbare Eingriffe in topographisch und ökologisch exponierten Bereichen, wie bei der Querung des Talraumes der „Tiefen Wiesen“, wurden minimiert, indem die Querung an einer engen Stelle mit möglichst niedriger Dammhöhe erfolgt.

Die Erschließung anliegender Grundstücke wird durch das geplante Ersatzwegenetz durch die neue Trasse nicht unnötig zerschnitten und durch sinnvolle Querverbindungen wieder geschlossen werden.

#### 2.2.3.2 Querschnitt

Unter Zugrundelegung der für die Ortsumgehung für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastung von bis zu 2.160 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden (Schwerverkehr 220 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden) wäre für die hier vorliegende Straßenkategorie A II nach Bild 5 der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996“ der Regelquerschnitt RQ 9,5 vorzusehen. Unter Berücksichtigung des in Richtung Neunburg vorm Wald bereits vorhandenen Ausbauquerschnitts sowie dem zu erwartenden weiteren Anstieg insbesondere des Schwerverkehrs wurde für die Ortsumgehung zur Erzielung einer einheitlichen Streckencharakteristik eine befestigte Fahrbahnbreite von 7,50 m entsprechend des Regelquerschnitts RQ 10,5 gewählt. Die Fahrstreifen sind je 3,50 m breit. Daneben bestehen noch je 0,25 m breite befestigte Randstreifen. In Dammlage schließt seitlich ein Bankett mit 1,5 m Breite an. Bei Einschnitten wird das Bankett ebenfalls 1,50 m breit zuzüglich einer daran anschließenden Mulde von 2 m Breite ausgeführt. Der gewählte Querschnitt ist aufgrund des im weiteren Verlauf in Richtung Neunburg vorm Wald bereits vorhandenen Ausbauquerschnitts und der zu erwartenden Verkehrsbelastung von bis zu circa 2.160 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden nach den bisherigen Erfahrungen aber auch ausreichend bemessen.

Der Nachweis der Verkehrsqualität gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001), Abschnitt 5 „Streckenabschnitte von zweistreifigen Straßen“ ist durch den gewählten Querschnitt RQ 10,5 sichergestellt.

figen Landstraßen“ ergibt für den gewählten Querschnitt über die Gesamtstrecke die Qualitätsstufe A, so dass die Vorgabe, als Mindestqualität die Qualitätsstufe D zugrunde zu legen, erfüllt ist. Der gewählte Querschnitt ist in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 6) dargestellt.

#### 2.2.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz, Zufahrten

Die Detailangaben über die Änderungen von Kreuzungen und Einmündungen und Änderungen im nachgeordneten Wegenetz sind im Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.2T), den Lageplänen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2) und den straßenrechtlichen Verfügungen (Band 1: Unterlage 1T, Anhang 2) aufgeführt.

Bezüglich der künftigen Straßenklasse der bestehenden Staatsstraße 2151 südlich von Rötz ist folgendes festzustellen:

Auch wenn sich die Frage aufdrängt, welcher Straßenklasse die Staatsstraße 2151 südlich von Rötz zuzuordnen ist, da Zweifel an der Richtigkeit der derzeitigen Einordnung bestehen, so betrifft dieser Problembereich aber nicht das gegenständliche Planfeststellungsverfahren. Diese Straße ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und es ist nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens die Straßenklassen von (auch im näheren) Umfeld liegenden Straßen zu überprüfen und deren Umstufung zu verfügen.

#### 2.2.3.3.1 Anschlussstelle Rötz-West bei Bau-km 0+385 (Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 104)

Im Bereich der Anschlussstelle Rötz-West werden die bestehende und zur Gemeindestraße abzustufende Staatsstraße 2151, der bestehende und an die geänderten Verhältnisse anzupassende öffentliche Feld- und Waldweg „Alte Forststraße“ (Fl.-Nr. 935/3, Gemarkung Rötz; Band 1: Unterlage 7.2T, lfd. Nr. 106) und der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderliche neue öffentliche Feld- und Waldweg (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 107) an die neue Staatsstraße 2151 angebunden. Der bisherige Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 935/8, Gemarkung Rötz an die bestehende Staatsstraße 2151 entfällt. Der anzupassende sowie der neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldweg werden künftig mit einer gemeinsamen Zufahrt im Bereich der Anschlussstelle Rötz-West an die abzustufende Staatsstraße 2151 angebunden. Der neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldweg erhält zusätzlich einen Anschluss an den „Bauhofer Weg“.

Der Knotenpunkt wird entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1)“ höhengleich in Knotenpunktgrundform I ausgeführt. Für die Linksabbieger werden auf der neuen Staatsstraße 2151 entsprechende Abbiegespuren eingerichtet.

#### 2.2.3.3.2 Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße „Bauhofer Weg“ (Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 111)

Bei Bau-km 0+731 quert die geplante Ortsumgehung Rötz die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Bauhofer Weg“. Der „Bauhofer Weg“ wird ohne Anschluss an die neue Staatsstraße 2151 überführt und im Querschnittsbereich höhen- und lagemäßig an die neuen Verhältnisse angepasst. Hiergegen wurden im Anhörungsverfahren weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Dritten Einwendungen erhoben.

#### 2.2.3.3.3 Anschlussstelle Rötz-Mitte

Die geplante Ortsumgehung Rötz quert bei Bau-km 1+045 die Gemeindeverbindungsstraße „Zellweg“, wobei der „Zellweg“ überführt wird. Die Planunterlagen vom 25. April 2014 sahen hier die Anschlussstelle Rötz-Mitte vor. Die Verbindung vom „Zellweg“ zur geplanten Ortsumgehung sollte über eine Verbindungsrampe im südwestlichen Quadranten erfolgen.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren insbesondere von Anwohnern aus Hetzmannsdorf vorgebrachten Einwendungen bezüglich einer befürchteten deutlichen Verkehrszunahme im Ortsteil Hetzmannsdorf durch die geplante Anschlussstelle mit den damit verbundenen Belastungen durch Lärm und Schadstoffe, hat der Vorhabenträger seine Planungen überprüft und überarbeitet. In der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 hat der Vorhabenträger seine beabsichtigten Planänderungen, die unter anderem den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte beinhalteten, vorgestellt. In den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 ist die Anschlussstelle Rötz-Mitte nicht mehr enthalten. Im Anhörungsverfahren zu den Tekturunterlagen (vergleiche Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.4) wurden gegen den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte keine Einwendungen erhoben.

Zur im Anhörungsverfahren von Dritten vorgebrachten Einwendung, die Steigungen des „Zellwegs“ im Kreuzungsbereich wären für landwirtschaftliche Fahrzeuge nur mit Schwierigkeiten zu bewältigen, ist festzustellen, dass der „Zellweg“ eine maximale Steigung von 5,00 Prozent aufweist. Gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegbau (RLW 2005)“ werden Steigungen von maximal 8 Prozent für den landwirtschaftlichen Verkehr mit dem Schwierigkeitsgrad „gering“ (Tabelle 3.4 der RLW 2005) eingestuft. Eine uneingeschränkte und nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Befahrbarkeit des „Zellwegs“ für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist somit gewährleistet.

#### 2.2.3.3.4 Kreuzung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Katzelsrieder Weg“ (Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 126)

Der bestehende und bei Bau-km 1+846 die Ortsumgehung Rötz querende öffentliche Feld- und Waldweg „Katzelsrieder Weg“ wird überführt und im Kreuzungsbereich la-

ge- und höhenmäßig an die mit dem Neubau der Ortsumgehung Rötz geänderten Verhältnisse angepasst. Der „Katzelsrieder Weg“ weist im Kreuzungsbereich eine Höchstlängsneigung von 7,75 Prozent auf. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.3.3 werden entsprechend den RLW 2005 Steigungen bis maximal 8 Prozent für den landwirtschaftlichen Verkehr mit dem Schwierigkeitsgrad „gering“ (Tabelle 3.4 der RLW 2005) einstuft. Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist somit eine uneingeschränkte und nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Befahrbarkeit des „Katzelsrieder Weg“ für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet.

Soweit im Anhörungsverfahren von verschiedenen Seiten eine schwierige Befahrbarkeit des „Katzelsrieder Weges“ aufgrund zu großer Steigungen befürchtet und eingewendet wurde, so wird dieser Einwand zurückgewiesen, da diese Befürchtung unbegründet ist.

#### 2.2.3.3.5 Anschlussstelle Rötz-Nord (Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 128)

Der Anschluss der Ortsumgehung Rötz an die Bundesstraße 22 erfolgt über die Anschlussstelle Rötz-Nord bei Bau-km 2+022 in Form einer höhengleichen Einmündung entsprechend den vorstehend bereits angeführten RAS-K-1. Für die Linkseinbieger wird auf der Bundesstraße 22 eine entsprechende Abbiegespur eingerichtet und die Rechtsabbieger über einen Ausfahrkeil geführt.

Gegen den geplanten Anschluss wurden im Anhörungsverfahren weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Dritten Einwendungen erhoben.

#### 2.2.3.3.6 Sonstiges nachgeordnetes Wegenetz (Unterlage 7.2T, BwVz.-Nrn. 107)

Zusätzlich zu dem bereits in vorstehender Ziffer 2.2.3.3.1 beschriebenen anzupassenden (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 106) und neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 107) werden westlich und östlich der Ortsumgehung Rötz weitere öffentliche Feldwege neu errichtet oder bestehende angepasst.

So wird westlich der Ortsumgehung Rötz zwischen dem „Zellweg“ und dem „Katzelsrieder Weg“ ein öffentlicher Feld- und Waldweg (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 120) mit Anschluss an die genannten Wege neu errichtet und vorhandene Wege über Zufahrten (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nrn. 122 und 125) an den neuen Weg angebunden. Im Kreuzungsbereich der neuen Ortsumgehung Rötz mit dem „Zellweg“ wird auf der Westseite vom „Zellweg“ aus eine neue Zufahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 674, Gemarkung Hetzmannsdorf angelegt, um eine ausreichende Erschließung dieses Grundstücks zu gewährleisten.

Auf der Ostseite der Ortsumgehung Rötz wird zwischen dem „Bauhofer Weg“ und dem „Zellweg“ ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg (Band 1: Unterlage 7.2T,

BwVz.-Nr. 112) mit Anschluss an die genannten Wege errichtet und ein bestehender Weg über eine neue Zufahrt (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 113) an den neuen Weg angebunden. Im Kreuzungsbereich der Ortsumgehung Rötz mit dem „Katzelsrieder Weg“ wird der bestehende Weg Fl.-Nr. 638/1, Gemarkung Hetzmannsdorf entsprechend den neuen Verhältnissen angepasst und verlegt und an den „Katzelsrieder Weg“ neu angebunden (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 123). Gleichzeitig wird im Einmündungsbereich des angepassten und verlegten Weges in den „Katzelsrieder Weg“ der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 641, Gemarkung Hetzmannsdorf über eine neue Zufahrt (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 124) angebunden.

Bis auf den in Ziffer 2.2.3.3.1 beschriebenen Anschluss öffentlicher Feld- und Waldwege an die Ortsumgehung Rötz ist im gesamten weiteren Verlauf der Ortsumgehung Rötz kein Anschluss von Gemeindestraßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen vorgesehen. Festzuhalten bleibt, dass über die neuen und angepassten Feld- und Waldweg in Verbindung mit dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz die ordnungsgemäße Erschließung der angrenzenden Grundstücke gewährleistet ist.

#### 2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vergleiche §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. §§ 1 ff. 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen oder anzuerkennen sind.

##### 2.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten

In der planerischen Abwägung muss eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange erfolgen. Zu dieser Abwägung gehören auch die Höhenlage (Gradienten), die Einschnittslage und die sonstige Gestaltung der Straße.

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG).

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in der DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Im Vorgriff auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.4.1.3.2 werden an den am nächsten zur geplanten Ortsumgehung Rötz gelegenen Wohnanwesen (Bauhofer Weg 10) mit 42 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht die nach

der DIN 18005 für Dorf- und Mischgebiete zulässigen Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) beziehungsweise 45 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linienführung, die Höhenlage und die sonstige Gestaltung der Staatsstraße 2151 eine die Anforderungen des § 50 BImSchG einhaltende Lösung.

Die Trasse liegt im Wesentlichen außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzwürdiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht erforderlich.

#### 2.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG, §§ 1 ff 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A);
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A);
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A);
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten jedoch verbindlich. Zudem enthält die in § 2 16. BImSchV getroffene Regelung unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, DVBl 1996, 916; BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, 565).

#### 2.2.4.1.3 Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151

##### 2.2.4.1.3.1 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulasträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Verkehrsprognose 2016 von Prof. Dr.-Ing. Kurzak, die eine Verkehrsmenge von 2.160 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden auf der Staatsstraße 2151 Ortsumgehung Rötz im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht dabei auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Bei der Beurteilung des Lärmschutzes ist nicht auf Spitzenbelastungen abzustellen (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, DVBl. 1996, 916, BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, 565). Die Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV hebt auf die der Planung zugrunde liegende durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ab.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vergleiche Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in der Verkehrsprognose angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2030 sehr unwahrscheinlich ist.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159). In das Berechnungsverfahren fließen Randbedingungen wie Topographie, Gebäudehöhe, Verkehrsmenge und Straßenoberfläche ein. Zugunsten des Betroffenen wird unabhängig von der tatsächlichen Lage stets leichter Wind von der Straße zum Immissionsort berücksichtigt. Anträge auf Durchführung von Lärmmessungen sind wegen der eindeutigen Rechtslage zurückzuweisen.

Die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten sind nicht zu beanstanden, auch wenn man berücksichtigt, dass sich Verkehrsteilnehmer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, da die RLS-90 verbindlich ist und überdies auf Messungen unter vergleichbaren Umständen aufbaut. Die Lärmberechnung nach RLS-90 beruht auf Durchschnittsgeschwindigkeiten. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeiten sind den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 11.0T) zu entnehmen. Einem verkehrswidrigen Verhalten der Verkehrsteilnehmer ist im Übrigen mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts entgegenzuwirken und Aufgabe der Polizei.

Die vorgelegten Berechnungen zur Lärmbelastung der betrachteten Gebiete wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und deren Ergebnisse bestätigt. Soweit von Einwendungsführern die Berechnungen als falsch oder unglaubwürdig bezeichnet werden, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Unterlagen der Überprüfung durch die Fachbehörde standgehalten haben und daher von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet werden. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

#### 2.2.4.1.3.2 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Ortsumgehung Rötz wurden vom Vorhabenträger entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit bestimmt.

Die betroffenen Bereiche sowie Einzelgehöfte wurden entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie als Misch- und Dorfgebiet eingestuft (Teil C, Abschnitt IV, Ziffer 10.2, Abs. 4 und 5 VLärmSchR 97).

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren

Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Bei dem planfestgestellten Bauvorhaben wird die Staatsstraße 2151 neu nach Westen verlegt und die bestehende Staatsstraße 2151 bis zur Einmündung in die St 2150 in Ortsmitte zur Gemeindeverbindungs- und Ortsstraße abgestuft. Demzufolge ist vorliegend von einem Neubau der Staatsstraße 2151 und damit von einer Pflicht zur Verkehrslärmvorsorge durch den Vorhabenträger auszugehen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und die Immissionsorte sind in den festgestellten Planunterlagen zusammengestellt und können diesen entnommen werden (Band 1: Unterlagen 11.0T bis 11.2T). Mit den aktualisierten Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2030 von circa 2.160 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden werden mit maximal 42 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht die für Dorf- und Mischgebiete maßgebenden Lärmgrenzwerte des § 2 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht und sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Lärmgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht sehr deutlich unterschritten. Daher sind wegen des Neubaus der Ortsumgehung Rötzing keine Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge erforderlich. Dieses Ergebnis wird vom Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz in seiner Stellungnahme vom 3. September 2014 bestätigt.

#### 2.2.4.1.4 Bundesstraße 22 im Bereich von Hetzmannsdorf

Im Verlauf der Bundesstraße 22 im Bereich von Hetzmannsdorf sind keinerlei bauliche Eingriffe vorgesehen, so dass die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht anwendbar ist.

Allerdings ist im Ausnahmefall im Rahmen der fachplanerischen Abwägung ein Lärmzuwachs auf anderen, vorhandenen Straßen zu berücksichtigen, wenn er mehr als nur unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht (BVerwG, Urteil vom 17. März 2005, Az. 4 A 18/04, DVBl. 2005, 1044). Die Beeinträchtigung muss einerseits in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße oder deren Betrieb verbunden sein und darf andererseits nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrung liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein. Ein Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen besteht in diesem Zusammenhang jedoch nur dann, wenn jede andere Entscheidung als die Gewährung von Lärmschutz abwägungsfehlerhaft ist (BVerwG, Urteil vom 17. März 2005, Az. 4 A 18/04, DVBl. 2005, 1044).

Im vorliegenden Fall ist die Verkehrssteigerung im Prognosejahr 2030 auf der bestehenden Bundesstraße 22 von

- 4.270 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden im Prognose-Nullfall (ohne Ortsumgehung Rötz) auf 6.050 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden im Bereich von Hetzmannsdorf sowie von
- 4.710 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden im Prognose-Nullfall auf 6.210 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden im Ortsbereich von Rötz

beabsichtigte Folge des Projekts Ortsumgehung Rötz. Verkehre sollen gezielt an Rötz vorbei über die Ortsumgehung Rötz am Ortskern vorbei geführt werden.

Lärmsteigerungen, die sich infolge eines Straßenbauvorhabens an baulich unveränderten Teilen des Verkehrsnetzes ergeben, sind lediglich im Rahmen des Abwägungsgebots zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 17. März 2005, Az. 4 A 18/04, DVBl. 2005, 1044). Auf den Lärmschutz außerhalb des Baubereichs finden die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung und die darin genannten Grenzwerte daher keine Anwendung. Das Ziel der Lärmschutzmaßnahmen ist, anders als im Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung, nicht das Erreichen der sogenannten Lärmvorsorgewerte aus § 2 16. BImSchV, sondern (lediglich) das Unterschreiten der jeweiligen Zumutbarkeitsgrenzen. Die Algorithmen der 16. BImSchV/RLS 90 können jedoch zur Lärmberechnung herangezogen werden.

In Anlehnung an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 17. März 2005, Az. 4 A 18/04, DVBl. 2005, 1044) ist ein Anspruch auf Lärmschutz außerhalb des Baubereichs nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde regelmäßig dann zu bejahen, wenn

- an einem Immissionsort außerhalb des Baubereichs auf Grund von Verkehrszuwächsen, die ursächlich auf dem geplanten Aus- oder Neubau beruhen, ein Lärmzuwachs von  $\geq 3$  dB(A) entsteht („Wahrnehmbarkeitsschwelle“) und
- der Grenzwert für Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) überschritten ist oder überschritten wird, wobei dieser Grenzwert stets und unabhängig von der Charakteristik des konkreten Gebietes Anwendung findet.

Diese Fallkonstellation tritt beim gegenständlichen Vorhaben nicht ein. Wie dem Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 auf S. 39 entnommen werden kann, führt das geplante Straßenbauvorhaben im weiteren Verkehrsnetz zu keinen Verkehrsverlagerungen die einen Lärmzuwachs von  $\geq 3$  dB(A) (= Verdoppelung des Verkehrs) zur Folge haben. Wie die vom Vorhabenträger für die Bundesstraße 22 im Bereich von Hetzmannsdorf ergänzend durchgeführten Lärmberechnungen zeigen, werden hier mit maximal 59 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht im Bereich des ohne Abschirmung durch

vorhandene Bebauung am nächsten zur Bundesstraße 22 gelegenen Anwesens Hetzmannsdorf 1 auch die für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten.

Im Ortsbereich von Rötz ergeben sich im Prognosejahr 2030 durch die Verkehrsverlagerung maximale Lärmsteigerungen von bis zu 2 dB(A) am Tag und bis zu 1 dB(A) in der Nacht, so dass der Lärmzuwachs den Schwellenwert von 3 dB(A) nicht erreicht. Der zusätzlich zu berücksichtigende Grenzwert für Dorf- und Mischgebiete ist insoweit nicht mehr maßgebend. Allerdings ist hinsichtlich der für Dorf- und Mischgebiete geltenden Lärmsanierungsgrenzwerte von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht festzustellen, dass hier – allerdings nur - am nächsten zur Bundesstraße 22 gelegenen Anwesen Ostmarkstraße 10 mit maximal 71 dB(A) am Tag und 63 dB(A) in der Nacht im 1. und 2. Obergeschoss der Lärmsanierungsgrenzwert in der Nacht um 1 dB(A) überschritten wird. Für den Eigentümer des Anwesens Ostmarkstraße 10 besteht daher dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Der Eigentümer des Anwesens Ostmarkstraße 10 hat daher dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der erbrachten Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen („passiver Lärmschutz“).

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl 1997 I S. 172, bereinigte Fassung vom 12. Februar 1997). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, wie beispielsweise der Einbau von Lärmschutzfenstern, die Nachrüstung vorhandener Fenster, Installation von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen wie Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen. Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 vom 2. Juni.1997 (VkBl. 1997, 434) zu verfahren.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind oder Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden oder aufgrund von Festlegungen in rechtsbeständigen Bebauungsplänen durchzuführen sind, die den oben genannten Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind eventuell trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen zu regeln (vergleiche Ziff. 21 VLärmSchR 97).

Dieser Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

#### 2.2.4.2 Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens, wie beispielsweise Vorgärten, dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist. Denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 vom 2. Juni 1997, VkB1. 1997, 434) zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden für die Außenwohnbereiche durch die geplante Baumaßnahme weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### 2.2.4.3 Baulärm

Die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm vom 19. August 1970) abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045 u.a., DVBl. 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, 406).

#### 2.2.4.4 Schadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen, der orographischen Verhältnisse und der Bebauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. Bundesimmissionschutzgesetz (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen ist.

Das Sachgebiet 50 ging dabei in seiner Stellungnahme vom 3. September 2014 entsprechend der Verkehrsuntersuchung vom Dezember 2013 von einer Verkehrsbelastung der Ortsumgebung Rötz von maximal 2.190 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aus. Mit dem Entfall der Anschluss Rötz-Mitte (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.3.3) verringert sich die Verkehrsbelastung geringfügig auf 2.160 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden, so dass die Aussagen des Sachgebietes 50 aus dem Jahr 2014 auch für die, aufgrund des Entfalls der Anschlussstelle Rötz-Mitte, geänderte Situation zutrifft. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das auf Basis der RLuS 2012 beruhende PC-Berechnungsverfahren zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen von einer Verkehrsbelastung von mindestens 5.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden ausgeht.

#### 2.2.4.5 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Das geplante Straßenbauvorhaben berührt im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 331, Gemarkung Hetzmannsdorf zwischen Bau-km 0+845 und Bau-km 0+920 eine nach Angaben der Stadt Rötz mit unbelasteten Material verfüllte und rekultivierte ehemalige Lehmgrube. Im Altlastenkataster des Landratsamtes Cham ist diese Anlage nicht aufgeführt. Sollten während der Baumaßnahme dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast hinweisen, wird durch die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses festgesetzt, dass in diesem Fall das erforderliche Vorgehen mit dem Wasserwirtschaft Regensburg und dem Landratsamt Cham abzustimmen ist.

#### 2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2).

##### 2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

###### - Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG, Art. 20 Bay-NatSchG)

Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „NATURA 2000“-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) – werden nicht unmittelbar berührt.

Die gewählte Linienführung verläuft mit einem Mindestabstand von rund 900 Meter deutlich außerhalb des nächstgelegenen FFH-Gebietes DE 6640-371 „Schwarzwahrberg bei Rötz“. Mittelbare Auswirkungen auf das Gebiet und die entsprechenden Erhaltungsziele beispielsweise durch Lärmimmissionen oder durch Schadstoffeinträge können aufgrund des Trassenabstandes und der topografischen Situation ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Das gesamte Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 27 BNatSchG). Mit Ausnahme der Ortslage Rötz mit dem Ortsteil Hetzmannsdorf ist das Plangebiet auch Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 56 S. 3 Hs. 2 BayNatSchG) des Landratsamtes Cham gemäß § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 3 BayNatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche in einem Umfang von 2,52 ha angemessen kompensiert werden kann.

Die fünf Linden am Roten Kapellenberg und eine Linde am „Bauhofer Weg“ sind als Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) eingetragen. Die Ortsumgebung Rötz wird am Bauanfang und damit im Bereich der Naturdenkmäler am Roten Kapellenberg so trassiert, dass Beeinträchtigungen der fünf geschützten Linden vermieden werden. Die Linde am „Bauhofer Weg“ wird vom Bauvorhaben nicht berührt.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG, Art. 16 und 23 BayNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erhoben. Über die amtlich kartierten schutzwürdigen Biotope der Biotopkartierung Bayern hinaus wurden von Seiten des Vorhabenträgers eigenkartierte Biotope erhoben, die als sogenannte Ökoflächen den qualitativen Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, ge-

geschützte und schutzwürdige Biotope sowie Ökoflächen sind im Bestands- und Konfliktplan (Band 2: Unterlage 12.2) dargestellt.

Mit dem Feuchtgebietskomplex im Talraum der „Tiefen Wiesen“ befinden sich großflächige naturnahe Lebensräume innerhalb des Plangebietes, auf die sich auch die Vorkommen gesetzlich geschützter und schutzwürdiger Biotope konzentrieren. So hat sich in diesem Talraum um zwei genutzte Weiher herum ein ausgehnter Feuchtlebensraumkomplex entwickelt, der sich aus Standgewässern, Verlandungsröhrichten, Hochstaudenfluren und Nasswiesenbrachen zusammensetzt. Die Nasswiesenbrachen unterscheiden sich von den rezent genutzten Feucht- und Nasswiesen durch einen höheren Anteil an Arten der Hochstaudenfluren und Röhrichte (Mädesüß, Blut-Weiderich, Rohr-Glanzgras).

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.5.1.1 und Anlage 4 zu Unterlage 12.1; Unterlage 12.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der naturschutzfachlichen Kompensierbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vergleiche nachfolgende Ziffer 2.2.5.3.3 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

- Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem BayDSchG  
Das Plangebiet ist waldfrei, so dass im Untersuchungsgebiet auch keine Bannwälder nach dem BayWaldG vorhanden sind. Weiterhin werden durch den Bau der Ortsumgehung Rötzing keine Wassergewinnungsgebiete berührt.

Ebenso sind Bau- oder Bodendenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz im Plangebiet nicht bekannt, was auch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege so bestätigt wurde.

#### 2.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

#### 2.2.5.1.2.1 Verbotstatbestände und geschützte Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Legalausnahme/Ausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vergleiche nachfolgende Ziffer 2.2.5.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb FFH-RL gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß

gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Band 2: Unterlage 12.4), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Somit werden auch die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121) erfüllt.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.4 und Unterlage 12.4), auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet den Vorhabenträger jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, 754, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rn. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Band 2: Unterlage 12.4) verwiesen. Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden. Die weit verbreiteten, häufigen Vogelarten wurden dazu in ökologische Gruppen eingeteilt und die Abschätzung der Vorhabensfolgen auf dieser Ebene durchgeführt. Diese Vorgehensweise halten wir für rechtlich zulässig und ausreichend.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Band 2: Unterlagen 12.1 und 12.4) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

#### 2.2.5.1.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der Vogelschutz-

richtlinie, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

- S 1: Schutz gehölbewohnender Tierarten  
Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit, Nist- und Aufzuchtzeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und nach Angaben der Umweltbaubegleitung
- S 2: Schutz von Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen  
An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden durch Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.
- S 3: Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse und Vögel  
Um den Tieren einen gefahrlosen Überflug der Ortsumgebung zu ermöglichen, werden abschnittsweise Überflughilfen in Form von Leit- und Sperrpflanzungen entwickelt. Während die Sperrpflanzungen im Talraum der Tiefen Wiesen eine Kronenhöhe von 4,0 Metern über Gradierte aufweisen, werden die Leitpflanzungen am überführten Feldweg am Bauende dagegen zum Schutz der angrenzenden Lebensräume der Feldlerche und anderer Vogelarten der offenen Landschaft nur in der unteren Böschungshälfte vorgenommen.
- S 4: Tiergerechte Gestaltung des Bauwerkes in den Tiefen Wiesen  
Der Bachlauf in den Tiefen Wiesen wird mit einem Bauwerk überquert, das mit einer lichten Weite von mindestens 2,50 Metern dimensioniert und mit Sohlsubstrat und 1 Meter breiter Trockenberme gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) durchlässig gestaltet wird.
- S 5: Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld  
Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar und nach Angaben der Umweltbaubegleitung wird die Vegetation im Baufeld oberflächlich beseitigt, so dass die Zauneidechse nach dem Erwachen aus der Winterruhe im März keine geeigneten Verstecke oder Nahrungsangebote findet. Die Erdarbeiten beginnen erst in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung Ende April/Anfang Mai, rechtzeitig vor der Eiablage. Dazwischen verbleibt den Zauneidechsen ein ausreichender Zeitraum, innerhalb dessen sie das Baufeld verlassen und in die vorbereiteten Ersatzlebensräume abwandern können.

Unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten wird das Baufeld begangen, um möglicherweise verbliebene Tiere abzufangen und in die Ersatzlebensräume umzusiedeln.

- S 6: Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld  
Um die Tötung oder Verletzung von Tieren während der Bauzeit zu vermeiden, wird das Baufeld zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar außerhalb der Fortpflanzungs-, Nist- und Aufzuchtzeit geräumt. Die Erdarbeiten werden im März vor Brutbeginn durchgeführt, so dass die Tiere keine geeigneten Brutplätze im Baufeld finden.
- S 7: Schutzmaßnahmen für Amphibien  
Im Abschnitt zwischen der Überführung des „Katzelsrieder Weges“ und der Bundesstraße 22 werden auf beiden Seiten der Ortsumgebung dauerhafte Leiteinrichtungen eingebaut, die in die Dämme der Bundesstraße 22 und der Überführung des „Katzelsrieder Weges“ eingebunden werden. Im Abstand von 30 Meter werden in der Ortsumgebung Rötze fünf Amphibientunnel eingebaut, deren Sohlen mit Erde und Laub bedeckt werden. Dimensionierung und Ausführung im Detail richten sich nach dem Merkblatt zum Amphibien-schutz an Straßen (MAmS).

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ( continuous ecological functionality measures - CEF) ist zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse darüber hinaus folgende Maßnahme erforderlich, die vor Umsetzung der Planung realisiert werden muss:

- A 5: Habitatelemente für die Zauneidechse  
Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten der Zauneidechse im Plangebiet werden vor Beginn der Baumaßnahme und vor der Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld die Lebensräume der Zauneidechse auf den Böschungen der renaturierten Tongrube optimiert. Die geschlossenen Gehölzbestände werden im Winterhalbjahr abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Auf diesen freigestellten Standorten und im weiteren Verlauf der Böschungen werden Wurzelstöcke, Totholz sowie kleinflächige Sand- und Steinschüttungen eingebracht, um attraktive Ersatzlebensräume zu entwickeln, auf die die vergränten Tiere ausweichen können. Diese Ersatzlebensräume liegen unmittelbar neben den betroffenen Habitaten innerhalb des Aktionsradius der Zauneidechse und sind somit gut erreichbar.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2 und 5.3.5; Unterlage 12.4).

#### 2.2.5.1.2.4 Verstoß gegen Verbote

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gemäß § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die nicht unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestandes einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, das heißt die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der ein-

zelen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nach den Untersuchungen des Vorhabenträgers werden im Untersuchungsraum durch das Vorhaben Lebensräume von streng geschützten Arten nach der FFH-Richtlinie und Art. 1 V-RL in Anspruch genommen. Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) stellt sich für die untersuchten Tier- und Pflanzenarten wie folgt dar:

Aus dem Spektrum der streng geschützten Arten wurden fünf Fledermausarten (Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus), eine Reptilienart (Zauneidechse) und Vogelarten, die aufgrund gleicher Lebensraumansprüchen zu den folgenden fünf ökologischen Gilden zusammengefasst wurden:

- Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken  
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Sumpfmehlschwalbe, Wacholderdrossel und Zilpzalp
- Schwimm-, Schilf- und Auenvögel  
Blässhuhn, Krickente, Reiherente, Rohrammer, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Waldwasserläufer und Zwergtaucher
- Gebäudebrüter  
Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschnalbe
- Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel, Zugvögel  
Feldlerche, Goldregenpfeifer, Kiebitz und Schafstelze
- Greifvögel, Waldvögel, sonstige Nahrungsgäste  
Lachmöwe, Mäusebussard, Schwarzspecht und Turmfalke

einer engeren Überprüfung unterzogen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind (Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 4.1 und 4.2, Anlage 1 zu Unterlage 12.4).

Da im Ergebnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahme durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden, ist die Zulassung von Ausnahmen für das Bauvorhaben und die Prüfung ihrer Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Zu berücksich-

tigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch den im Rahmen der Planänderung

- vorgesehenen Wegfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte und das
  - Entfallen des Neubaus des Weges westlich des MINICAR-Geländes entlang der Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 677/3, Gemarkung Hetzmannsdorf
- und der damit verbundenen Verringerung des Eingriffs in die Hecke westlich des letztgenannten Weges (Biotop Nr. 105.16) das Risiko der Beeinträchtigung von Tieren, insbesondere der kleinen Population der Zauneidechse, verringert wird. Die besonderen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen (Maßnahme S 5) und die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (Maßnahme A 5) bleiben unverändert. Der mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte verbundene Wegfall der Gestaltungsmaßnahme G 3, mit Schaffung eines trocken-mageren Standorts mit Strukturelementen für die Zauneidechse im zentralen Bereich der Fläche, wirkt sich insoweit nicht aus, als diese Maßnahme nicht Bestandteil der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist und auch nicht zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums der Zauneidechse erforderlich ist.

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen (Planunterlagen vom 25. April 2014 in der Fassung der Tektur vom 22. Mai 2017) überprüft. Entsprechend der Stellungnahme vom 2. September 2014 kann das Vorhaben von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Wie die Höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 27. Juli 2017 mitteilt, besteht mit den beabsichtigten Änderungen Einverständnis.

#### 2.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe zum Beispiel § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1 und 12.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein genereller Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21.

März 1996, Az. 7 B 164/95, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt insbesondere Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten.

### 2.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

#### 2.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- Ferner hat der Vorhabenträger verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie

die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personalkosten und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, 66, zur bis 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen, und in vorstehender Ziffer 2.2.5.1.2.3 bereits kurz zusammengefassten, Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2) verwiesen.

#### 2.2.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlagen 12.1 und 12.2), verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konflikt K 1:

- Beeinträchtigung von Hecken, Baumreihen, naturnahen Bachabschnitten und Nasswiesen durch Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme oder Funktionsverlust infolge Verkleinerung;
- Beeinträchtigung der Leitlinien und Jagdhabitats von Fledermäusen sowie der Funktionsbeziehungen weiterer Tierarten durch Zerschneidung;
- Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlicher Flächen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung des Talraums der Tiefen Wiesen.

- Konflikt K 2:

- Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen und feuchten Hochstaudenfluren durch Versiegelung, Überbauung oder vorübergehende Inanspruchnahme;
- Beeinträchtigung der Lebensräume und Funktionsbeziehungen von Zauneidechse und Feldlerche durch Überbauung und Zerschneidung;
- Beeinträchtigung der Jagdhabitats von Fledermäusen durch Zerschneidung;
- Beeinträchtigung der Wanderkorridore von Amphibien durch Zerschneidung;
- Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlicher Flächen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung mit Überführungsbauwerken.

Zusammenfassend können die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen wie folgt beschrieben werden:

Durch den Bau der Ortsumgehung Rötzing sind trotz umfangreicher Minimierungsmaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidbar. Es kommt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Die Ursachen liegen in direkten anlage- und baubedingten Verlusten von Flächen mit Biotopfunktion, anlagebedingte, dauerhafte Veränderungen der Standortverhältnisse und Zerschneidungseffekte durch Straßenkörper und Verkehr sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen durch Beunruhigung und Stoffeintrag.

Für das gesamte Straßenbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden insgesamt 12,85 ha Flächen benötigt. Es werden insgesamt davon 3,84 ha neu versiegelt. Es werden ausschließlich wiederherstellbare Biotope in Anspruch genommen. Nicht ausgleichbare Eingriffe durch Flächeninanspruchnahme von nicht wiederherstellbaren Lebensräumen erfolgen dabei nicht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2, Schutzmaßnahmen S 1 bis S 7, Kapitel 5.5, Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2; Maßnahmeblätter in Anlage 3 zu Unterlage 12.1, S. 52 ff.) können die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

#### 2.2.5.3.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; BVerwG, Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen und Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sogenannten „Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz“ des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21. Juni 1993 nachvollziehbar umgerechnet. Dies begegnet keinen Bedenken. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung, welche im Gesetzes-

und Verordnungsblatt vom 7. August 2013 bekannt gemacht wurde, zum 1. September 2014 in Kraft getreten, die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen wurden jedoch am 30. Mai 2014 eingereicht, so dass die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV nicht zur Anwendung kommt. Es gelten die gemeinsamen Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums. Es ergibt sich demnach ein flächiger Kompensationsbedarf von circa 2,52 ha. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.2; Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2) verwiesen. Der Ausgleichsflächenbedarf ist dabei nachvollziehbar nach den geltenden Rechtsvorschriften und Leitfaden geplant und erfolgte in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der verschiedenen Planungsgrundlagen, dem landschaftlichen Leitbild, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsbedarfs. Daraus ergeben sich folgende fachliche Einzelziele (planerisches Leitbild):

- Die Beeinträchtigungen der Lebensräume durch Überbauung, Stoffeinträge und Störungen betreffen Feucht- und Nasswiesen, Fließgewässer mit Begleitgehölzen und Ufersäumen, Hecken und Feldgehölze werden im selben Naturraum in möglichst engem räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriff ausgeglichen.
- Beeinträchtigungen der Lebensräume und Funktionsbeziehungen von Tierarten sind soweit möglich durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes im engen räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriff ausgeglichen. Hierfür bietet sich trotz der Querung durch die Ortsumgehung der Talraum der Tiefen Wiesen an, da sich hier im engen Bezug zum Eingriff Lebensräume mit großem Entwicklungs- oder Ausgangspotenzial durchdringen.
- Der Naturhaushalt und die abiotischen Schutzgüter unterliegen Beeinträchtigungen infolge der Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen. Diese Beeinträchtigungen

gen können innerhalb des Naturraums mit größerer räumlicher oder funktionaler Flexibilität ausgeglichen werden.

- Der Trassenverlauf in Dammlagen und Einschnitten kann erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholung nach sich ziehen. Dies erfordert Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Straßenebenenflächen, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft wiederherzustellen und zu erhalten.

In Umsetzung dieser Ziele sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A 1: Entwicklung magerer Lebensräume auf rückgebauten Straßenabschnitten (anrechenbar: 0,362 ha)
- Ausgleichsmaßnahme A 2: Renaturierung des Talraums der Tiefen Wiesen (anrechenbar: 0,5391 ha)
- Ausgleichsmaßnahme A 3: Extensivierung des Talraums der Tiefen Wiesen (anrechenbar: 0,2215 ha)
- Ausgleichsmaßnahme A 4: Entwicklung von Feucht- und Magerwiesen oberhalb der Tiefen Wiesen (anrechenbar: 1,4384 ha)
- Ausgleichsmaßnahme A 5: Habitatemente für die Zauneidechse (Maßnahme dient der Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten der Zauneidechse; anrechenbar: 0 ha)

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen im Plangebiet sind daneben noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung der Straßenböschungen und Nebenflächen

- Ansaat erosionsgefährdeter Böschungsabschnitte und trassennaher Bereich mit Landschaftsrasen;
- Sukzession ohne Oberbodenauftrag in standfetsen und erosionssicheren Bereichen;
- Pfalzung von Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation.

G 2: Landschaftsgerechte Gestaltung der Regenrückhaltebecken

- Möglichst naturnahe Gestaltung der Erdbecken mit wechselnden Böschungsneigungen und Dauerstau, bei Bau-km 0+560 auch zur Eignung als Laichgewässer;

- Einbindung der Becken in die Landschaft über Ansaat mit Landschaftsrasen, Sukzession ohne Oberbodenauftrag sowie Pflanzung standortgerechter Sträucher.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3 und 5.5; Anlage 3 zu Unterlage 12.1, S. 47 bis 51, 59 und 60; Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2) verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Wertvolle Ackerflächen mit größeren Produktionseinheiten werden verschont. Die Ausgleichsfläche A 4 befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH, Beschluss vom 24. Januar 1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az. 4 A 29/95, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 14.2) aufgeführt und befinden sich zum Teil bereits im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt. Allerdings ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang zu kompensieren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird, wobei die plangegenständlichen landschaftspflegeri-

schen Maßnahmen auch nur im notwendigen Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch gleichzeitig naturschutzrechtlich zulässig. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden können.

## 2.2.6 Gewässerschutz

### 2.2.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, beispielsweise für den Ausbau von Gewässern wie die Umgestaltung oder Verlegung von Gewässern III. Ordnung (§ 68 WHG), Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf und so weiter erfasst. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebietes, noch im Bereich eines Überschwemmungsgebietes.

Die Umweltauswirkungen der im Zuge des Straßenbauvorhabens vorgesehenen Querung des namenlosen Baches auf einer Länge von circa 47 Meter wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit abgehandelt und bewertet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt sich diese Maßnahme als eine wesentliche Umgestaltung und damit als Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG dar. Bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses werden die wasserwirtschaftlichen Anforderungen der §§ 67 Abs. 1, 68 WHG erfüllt; sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls beachtet.

Die geplante neuen Querung des namenlosen Baches im Zuge der Ortsumgehung (Band 1: Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 200) entspricht den materiellen Anforderungen des § 36 WHG, da hierdurch unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Benutzungsbedingungen und Auflagen keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind und auch die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Das erforderliche Querungsbauwerk unterliegt nicht der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 11. April 1990 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz nach Art. 2 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV). Für diese Anlage ist somit keine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht bei den getroffenen Auflagen Einverständnis mit der vorliegenden Behandlung der Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Cham hat der Planung ebenfalls zugestimmt.

#### 2.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das anfallende Straßenabwasser wird in den Dammbereichen breitflächig versickert. In den Einschnittbereichen wird das anfallende Straßenabwasser über Rasenmulden, Einlaufschächte, Straßenabläufe und Rohrleitungen gesammelt und über Einlaufschächte, Sammel- und Mehrzweckleitungen den beiden neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken mit integrierten Regenklärbecken zugeführt. Das in diesen Becken vorgereinigte Wasser wird gedrosselt in einen namenlosen Bach im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 734, Gemarkung Rötzing und in den Pilzlohgraben als Vorfluter eingeleitet.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1T, Kapitel 4.5, Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 7.2, lfd. Nummern 300 bis 315, Unterlage 8.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Band 2: Unterlagen 13.1T und 13.2T). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen betreffend die Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Cham – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

#### 2.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg in seiner Stellungnahme vom 5. August 2014 bestätigt, konnte der Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe insoweit abgemildert werden, als im nördlichen Teil der Trasse (nördlich der Querung des „Bauhofer Weges“ und dem Bauende; vergleiche Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 14.2T) die für das Straßenbauvorhaben benötigten Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Hetzmannsdorf bereits zugeteilt wurden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (wie Anschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 12,85 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, erreicht werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die Kompensationsmaßnahme A 4 wird auf Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers durchgeführt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Im Verfahren wurde weder vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch von betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsführern existenzgefährdende Eingriffe geltend gemacht. Solche sind auch nicht erkennbar.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für den südlichen Bereich der Trasse, wie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ange-regt, um Restflächen sinnvoll zu ordnen, kann mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden. Unabhängig davon ist nach Mitteilung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 29. Juli 2014 auch für den südlichen Bereich (Baubeginn bis südlich zur Querung des „Zellweges“) ein Regelflurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Nach telefonischer Auskunft des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz am 5. September 2017 wurde zwischenzeitlich die Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft gewählt und wurden erste Vorüberlegungen angestellt. Mit einer Zuteilung der Grundstücke ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor dem Jahr 2020 zu rechnen. Eine sinnvolle Neuordnung der Restflächen und somit eine weitere Minimierung der Belastung landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund straßenbaubedingter Flächenverluste ist daher zu erwarten. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die geplante und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmte Entwässerung der Ortsumgehung Rötz gewährleistet, dass keine Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erwarten ist.

#### 2.2.8 Wald

Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 5. August 2014 dementsprechend vorgetragen, dass forstliche Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind und diesbezüglich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

#### 2.2.9 Sonstige öffentliche Belange

##### 2.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### 2.2.9.2 Denkmalschutz

Laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 17. September 2014 sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom geplanten Straßenbauvorhaben nicht berührt. Im Planungsraum befindet sich auch kein bekanntes Bodendenkmal. Allerdings könnte aufgrund der Lage in Wassernähe auf ein siedlungsgünstiges Areal geschlossen werden. In der überplanten Fläche befindet sich die Verdachtsfläche V-3-6641-0002. Es handelt sich nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wahrscheinlich um eine aufgegebene Ziegelei, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch auf Karten verzeichnet ist („Zieglstadt“) und zu diesem Zeitpunkt aus drei Gebäuden bestand. Reste von technischen Anlagen wie Ziegelöfen aus der früheren Neuzeit dürften in der Umgebung noch vorhanden sein.

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Ver-

pflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

### 2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände sowie Leitungsträger

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben oder hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Stadt Rötz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Cham
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom AG - Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Industrie- und Handelskammer Regensburg

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbulasträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

#### 2.3.1 Landratsamt Cham

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 2. September 2014 und 20. Juli 2017 zu den Planunterlagen vom 25. April 2014 und 22. Mai 2017 Stellungnahmen abgegeben, die hinsichtlich der verkehrlichen Belange auch mit der Verkehrspolizei in

Cham abgestimmt sind. Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahmen (soweit erforderlich *stichpunktartig* vorangestellt) ist folgendes festzustellen:

I. Belange des Straßenverkehrs

Von Seiten der Verkehrsabteilung des Landratsamtes Cham (im weiteren Verlauf mit Verkehrsbehörde bezeichnet) wird entsprechend der Stellungnahme vom 2. September 2014, im Hinblick auf die aus ihrer Sicht erhebliche Entlastung des Ortskerns von Rötz von Verkehr und hierbei insbesondere vom Schwerverkehr, der Bau der Ortsumgehung begrüßt und bestehen gegen die Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in der Stellungnahme vom 20. Juli 2017 ausgeführt wird, ist die gemäß den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 entfallende Anschlussstelle Rötz-Mitte aus Sicht der Verkehrsbehörde auch entbehrlich, da sie verkehrstechnisch nicht zwingend erforderlich ist. So ist die Erreichbarkeit von Rötz über das vorhandene Straßennetz (Bundesstraße 22, Staatsstraße 2151 aus Richtung Neunburg vorm Wald, Staatsstraße 2150 aus Richtung Süden sowie Kreisstraße CHA 35) in ausreichendem Umfang sichergestellt. Zudem entfällt der ansonsten mit der Anschlussstelle Rötz-Mitte erforderliche Ausbau der Zubringerstraßen.

Die mit den Tekturunterlagen vorgenommenen Änderungen bezüglich der straßenrechtlichen Verfügungen sind aus Sicht der Verkehrsbehörde grundsätzlich ohne Auswirkungen. Angesichts der Tatsache, dass der über die Staatsstraßen 2150 und 2151 aus Richtung Süden kommende Verkehr zur Bundesstraße 22 weiterhin die Ortsdurchfahrt nutzen wird und damit die Widmung der Böhmerstraße als Staatsstraße auch der tatsächlichen Nutzung entspricht, betrachtet die Verkehrsbehörde die Beibehaltung der Widmung des Straßenabschnittes zwischen Brückenstraße und Bundesstraße 22 als Staatsstraße für gerechtfertigt.

Die weiteren Änderungen in den Tekturunterlagen (Rückhaltebecken, Durchlass für einen Bach, Aufnahme eines Schmutzwasserkanals und eines Breitbandkabels) sind für den Verkehrsfluss ohne Bedeutung. Seitens der Verkehrsbehörde besteht mit diesen Änderungen Einverständnis.

Zu den weiteren Ausführungen und Anregungen in der Stellungnahme vom 2. September 2014 ist unter Berücksichtigung des Entfalls der Anschlussstelle Rötz-Mitte folgendes festzustellen:

a) *Ausbildung der Einmündungsbereiche der Ortsumgehung Rötz in die Bundesstraße 22 und die Staatsstraße 2151 (alt)*

*Der geplante Ausfahrtskeil und die stumpfe Einfahrt in die bevorrechtigte Bundesstraße 22 und die Ortsumgehung Rötz wird als nicht ausreichend erachtet. Nach Ansicht der Verkehrsbehörde müssten die jeweiligen Ausfahrten*

*von der Bundesstraße 22 zur Ortsumgehung Rötz und ebenso von der Ortsumgehung in die Neunburger Straße (Staatsstraße 2151 (alt)) mittels Ausfahrtsspur und die jeweiligen Einfahrten mittels Beschleunigungsstreifen gestaltet werden.*

b) *Breite der Längs- und Betriebswege*

*Von Seiten der Verkehrsbehörde wird angeregt den Querschnitt der anzulegenden Längswege und Betriebswege in einer Mindestfahrbahnbreite von 3,50 Meter auszuführen, da bei der heutigen Breite von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen von bis zu 3,05 Meter die vorgesehenen Straßenquerschnitte von 3,00 Meter als zu gering erscheinen.*

zu a) Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Hierzu bleibt festzuhalten, dass die Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 gemäß der durch allgemeine Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und mit Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auch für Staatsstraßenplanungen eingeführten Richtlinien, die die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck bringen, gebaut wird und somit auch sämtliche bekannten Daten und Vorgaben zur Verkehrssicherheit berücksichtigt werden. Die Planung widerspricht grundsätzlich auch nicht der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL).

Zwar sind die in den Richtlinien vorgegebenen Ausbaugrundsätze für die Planfeststellungsbehörde nicht bindend und können auch nicht stets und ohne weiteres entgegenstehende Belange überwinden. Die eingeführten Richtlinien bringen indes die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Ausgehend hiervon entspricht eine Straßenplanung, die sich an den Vorgaben dieser Richtlinien orientiert, außer in besonderen Ausnahmefällen, die hier allerdings nicht vorliegen, dem fachplanerischen Abwägungsgebot (vgl. VGH München, Urteil vom 26. September 2003, Az. 8 A 02.40065, DÖV 2004, 495, Rn. 29 juris).

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T) hat der Verkehrsgutachter Professor Dr.-Ing. Kurzak sowohl in seiner Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2013 wie auch in seiner Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2016 unter anderem auch die Leistungs-

fähigkeit für den am stärksten belasteten Knotenpunkt im Zuge der Ortsumgehung, nämlich der Einmündung der Ortsumgehung Rötz in die Bundesstraße 22, anhand eines Leistungsnachweises entsprechend dem Handbuch für die Bemessung der Straßenverkehrsanlagen (HBS) untersucht. Als Untersuchungsergebnis ist festzuhalten, dass dieser Knotenpunkt die optimale Verkehrsqualität A auf der Skala von A (optimal) bis F (überlastet) erreichen wird. Aufgrund der deutlichen geringeren Belastung des Knotenpunktes Ortsumgehung Rötz/Neunburger Straße ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch für diesen Knotenpunkt ebenfalls von der optimalsten Verkehrsqualität A auszugehen.

Die Forderung auf Errichtung von Ausfahrtsspuren und Beschleunigungstreifen im Bereich der beiden angeführten Knotenpunkte wird daher zurückgewiesen.

- zu b) Der Wegebau im Zuge von Straßenbauvorhaben wird einschließlich der zugehörigen Über- oder Unterführungen nach den "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003", des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003) und dem ergänzend dazu heranzuziehenden „Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau" Ausgabe 2005 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), ehemals RLW 99, geplant und ausgeführt.

Darin ist festgelegt, dass, falls wegen des Neubaus von Straßen vorhandene ländliche Wege zu ändern sind, der Baulastträger oder Eigentümer nur Anspruch darauf hat, dass der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand der Wege hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit wieder hergestellt wird. Die Kosten für Maßnahmen, die darüber hinausgehen, hat der Träger der Straßenbaulast, bei einem Privatweg letztlich der Eigentümer, zu tragen.

Die zu ändernden oder neu zu bauenden oder auszubauenden Wege sind nach der Einteilung und Definition der RLW ausschließlich Feldwege und Wirtschaftswege. Für die zu ändernden Wege wird eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,00 Meter vorgesehen. Die Bankette werden in Abhängigkeit vom zu erwartenden Begegnungsverkehr mit jeweils 0,50 Meter befahrbarer Breite angelegt, so dass sich – eine befestigte Kronenbreite von 4,00 Meter ergibt.

Dasselbe gilt sinngemäß auch für die im Zuge der Wiederherstellung oder Ergänzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes vorgesehenen Brückenbauwerke. In Abhängigkeit von der Verkehrsbedeutung des anschließenden Wirtschaftsweges werden Überführungen mindestens mit einer lichten Weite von 4,50 Meter zwischen den Geländern angelegt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das nach den festgestellten Plänen vorgesehene Ersatzwegenetz sowohl hinsichtlich des künftigen Wegenetzes wie auch hinsichtlich der Dimensionierung ausreichend bemessen ist. Daher sind keine weitergehenden Verbesserungen oder Ergänzungen am vorgesehenen Ersatzwegenetz veranlasst, auch wenn seitens der Planfeststellungsbehörde durchaus gesehen wird, dass die Zwänge und Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft, die meist auch mit immer größer werdenden Betriebsflächen einhergehen, immer längere Wegstrecken für den einzelnen Landwirt bedingen und letztendlich nur durch die natürlicherweise endliche Arbeitszeit begrenzt werden. Um Arbeitszeit einzusparen, wird vor allem eine ausreichende Maschinenausstattung benötigt. Um deren Vorteile nicht nur auf den Flächen selber, sondern auch auf den zuführenden Wegestrecken nutzen zu können, ist eine bessere und schnellere Befahrbarkeit der Wege durchaus wünschenswert. Ein über diese Festlegungen der einschlägigen Regelwerke hinausgehender Ausbaustandard des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist aber nicht Aufgabe des Vorhabenträgers.

## II. Belange des Immissionsschutzes

Entsprechend der Stellungnahme vom 2. September 2014 bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Realisierung des Vorhabens keine Einwände.

## III. Belange des Naturschutzes

- a) *Wie die Untere Naturschutzbehörde ausführt, durchschneidet die Ortsumgebung Rötz topographisch und landschaftlich abwechslungsreiche und zum Teil auch ökologisch wertvolle Gehölzstrukturen. Besonders betroffen ist dabei ein Gehölzriegel in der Flurlage „Rote Kapellenäcker“ in dem sich 5 als Naturdenkmäler ausgewiesene große Linden befinden. Durch die Baumaßnahme wird der südliche Baum mit seinem gebüschbestocktem Umfeld von der Gesamtstruktur, welches auch als Biotop Nr. 6641-105.11 erfasst und beschrieben ist, abgetrennt. Noch stärker betroffen ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der, aus südlicher Sicht gesehen, zweite Naturdenkmalbaum durch den vorhabenbedingten Geländeeinschnitt und die Neuansbindung des bestehenden Flurweges zum „Roten Kapellenberg“. Schädigungen der Naturdenkmalbäume während der Bauausführung sind durch entspre-*

*chende Schutzvorkehrungen und Rücksichtnahme bei den Bauarbeiten zu vermeiden.*

- b) *Wie die Untere Naturschutzbehörde weiter ausführt führt das Bauvorhaben, wie auch in den Bestands- und Konfliktplänen aufgezeigt, durch Zerschneidung von Lebensräumen zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten (Fledermäuse) und Wanderbeziehungen (Amphibien). Auf Realisierung der in den Planunterlagen beschriebenen Sperr- und Leiteinrichtungen, wie auch Sperrpflanzungen ist daher aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein besonderes Augenmerk zu richten.*
- c) *Im Bereich des „Bauhofer Weges“ werden infolge der vorhabenbedingten erheblichen Breite des Einschnittsbereichs 6 der jetzt straßenbegleitenden großen Birken sowie einzelne im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Hetzmannsdorf nachgepflanzten Bäume beseitigt. Trotz der geplanten Gestaltungsmaßnahme G 1 entlang der neuen Einschnittsböschung bleibt der landschaftsprägende Charakter der Birkenreihe zum Schwarzwährberg dauerhaft unterbrochen. Beim Neubau der Brücke ist ein besonderes Augenmerk auf die Schonung insbesondere der am südlichen Baubeginn laut Planung zu erhaltenden Bäume zu richten.*
- d) *Während der Bauphase wird von der Unteren Naturschutzbehörde für den baubedingt unterbrochenen Wanderweg zum Schwarzwährberg und den Mountainbike-Weg eine mit der Stadt Rötz und dem Naturpark Oberer Bayerischer Wald abgestimmte Ausweichroute gefordert.*
- e) *Mit den Bilanzierungsansätzen zur Kompensationsmaßnahme A 2 „Renaturierung des Talraums der Tiefenwiesen“ besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Aufgrund der erheblichen Eingriffe in den Landschaftsraum kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde eine vollständige Kompensation selbst bei Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht mit absoluter Sicherheit attestiert werden.*

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) *Wie der Vorhabenträger feststellt, wurde bei der Planung die Lücke zwischen den links und rechts der Ortsumgehung Rötz stehenden und als Naturdenkmäler ausgewiesenen großen Linden bewusst gewählt um alle 5 Bäume erhalten zu können. Die Abtrennung des südlich der Ortsumgehung Rötz gelegenen Baumes ist wegen des erforderlichen richtliniengerechten Anschlusses der Staatsstraße 2151 (alt) unvermeidbar. Es kann allerdings sichergestellt werden, dass die 5 Linden insgesamt erhalten wer-*

den können. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

zu b) Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.8 dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3.1) wird verwiesen.

zu c) Der künftige Straßenkörper wird bedingt durch die exponierten Lage der Ortsumgebung Rötz und die Beseitigung von vorhandenem Begleitgrün in mehreren Teilbereichen zumindest direkt nach erfolgtem Ausbau auch aus einiger Entfernung deutlich optisch wahrnehmbar sein.

Der zum Teil nur vorübergehende Verlust von Strukturelementen mit Funktion für die optische Abschirmung und für die Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild wird durch die landschaftliche Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen wieder kompensiert. Nachteilige Auswirkungen sind insbesondere vorübergehend in der Phase des Anwuchses der Gehölze bis zur Entfaltung der angestrebten landschaftlichen Wirkung durch die Gestaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.4 dieses Beschlusses ausgeführt wird, ist eine Beeinträchtigung unter anderem ersetzt, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass auch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die Höhere Naturschutzbehörde hat bezüglich der Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen. In der Stellungnahme vom 2. September 2014 zu den Planunterlagen vom 25. April 2014 erklärte die Höhere Naturschutzbehörde, dass das Vorhaben von ihrer Seite mitgetragen werden kann. Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 teilte die Höhere Naturschutzbehörde mit, dass mit den beabsichtigten Änderungen Einverständnis besteht.

zu d) Der Vorhabenträger hat zugesichert, in Abstimmung mit der Stadt Rötz und dem Naturpark Oberer Bayerischer Wald eine entsprechende Ausweichroute für Wanderer und Mountainbikefahrer festzulegen. Auf die dem Landratsamt Cham vorliegende Antwort des Vorhabenträgers auf die Stellungnahme vom 2. September 2014 wird insoweit verwiesen.

zu e) Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5; Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 und 2) und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.4 dieses Beschlusses ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang zu kompensieren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch gleichzeitig naturschutzrechtlich zulässig.

Wie bereits vorstehend zu c) ausgeführt, kann das Vorhaben von der Höheren Naturschutzbehörde im geplanten Umfang mitgetragen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher keine Gründe erkennbar, die dazu führen könnten, dass die mit dem Vorhaben bedingten erheblichen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum nicht mit den vorgesehenen Kompensations-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vollständig kompensiert werden können.

Am 10. November 2017 hat die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der ihr bisher nicht bekannten Planänderungen (trotz Beteiligung des Landratsamtes Cham, vergleiche Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.4 dieses Beschlusses) ihre Aussage bezüglich der Kompensierbarkeit der Eingriffe relativiert. Der Entfall der Anschlussstelle „Rötz-Mitte“ mit den daraus resultierenden baulichen Reduzierungen im Umfeld der Querung des „Zellweges“ bedeutet eine Minimierung der Eingriffe im dortigen Bereich. Auf Grundlage der geänderten Planunterlagen wird dem geplanten Vorhaben daher von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht nunmehr uneingeschränkt zugestimmt.

## II. Belange des Wasserrechts und des Wasserhaushalts

Bezüglich der Feststellungen des Landratsamtes Cham vom 20. Juli 2017 zu den Belangen des Wasserrechts und Wasserhaushalts ist folgendes festzustellen

a) Rechts-/Fachbereich: Überschwemmungsgebiete, 60 m-Bereich, Gewässer-ausbau, Niederschlagswasser

Die Überquerung des Bachlaufs bei Bau-km 0+601,5 mit künftiger Führung des namenlosen Baches in einem Durchlassbauwerk stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer und somit einen Gewässer-ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses werden bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen in Teil A,

Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses die wasserwirtschaftlichen Anforderungen der §§ 67 Abs. 1, 68 WHG erfüllt; sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden ebenfalls beachtet. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

b) Rechts-/Fachbereich: Wasserwirtschaft

Bezüglich der eventuell erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen für Bauwasserhaltungen wegen zutage tretenden Grundwassers bei erforderlichen Grabungsarbeiten wird auf den Hinweis in der Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.3.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Zu den Planunterlagen vom 25. April 2014 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg mit Schreiben vom 5. August 2014 Stellung genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzliches Einverständnis mit dem geplanten Straßenbauvorhaben. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Eine erneute Anhörung zu den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 erfolgte entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht, da durch die vorgesehenen Planänderungen (vergleiche Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses), die im Wesentlichen den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte beinhalteten, die Belange des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg nicht stärker als bisher berührt wurden.

Zur Stellungnahme vom 5. August 2014 (Anmerkung: zu beachtende Punkte werden stichpunktartig vorangestellt) ist folgendes festzustellen:

- *Entschädigungen, Übernahme von Restflächen, Durchführung eines Flurbereinigerungsverfahrens*

Entschädigungsangelegenheiten werden im Planfeststellungsverfahren und damit auch im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie zum Beispiel Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (wie beispielsweise Grundverlust) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- *bodenkundliche Baubegleitung*

Wie der Vorhabenträger in der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 bereits ausgeführt hat, erfolgt die Bauabwicklung über die geplante Trassenführung. Geseonderte Baustraßen, außerhalb des in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Umfangs vorübergehend beanspruchter Flächen, die zu weiteren Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke führen sind nicht vorgesehen und auch nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Der Einsatz einer eigenen bodenkundlichen Baubegleitung ist nicht erforderlich. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauvorbereitung und sofern erforderlich auch während der Bauausführung ein Bodengutachter eingeschaltet wird. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Beachtung der Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes wurde vom Vorhabenträger zugesichert und ihm auch zur Auflage gemacht (vergleiche Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses).

- *Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden*

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 12,85 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die sich aus rund 4,57 ha versiegelter Fläche und rund 8,28 ha Grünfläche einschließlich 3,35 ha für naturschutzfachliche Kompensationsflächen zusammensetzen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg äußert deshalb auch explizit den Wunsch nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs ist aber wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der vorgesehene Neubau der Ortsumgehung Rötz entspricht den Erfordernissen einer richtliniengerechten Streckenführung. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien, wie beispielsweise Mindestradien, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung.

Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, erreicht werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses) ergibt.

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Insbesondere wurden für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen überwiegend keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.4 dieses Beschlusses). Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

- *Behandlung des Oberbodens*

Bezüglich des abzutragenden Oberbodens sowie der Wiederverwendung des Oberbodens wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.8 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Verwendung des Oberbodens als Schüttmaterial für Dämme und Wälle ist allein schon wegen der fehlenden Eignung des Oberbodens nicht möglich.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass für die gegenständliche Baumaßnahme nicht erforderlicher Oberboden im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentü-

mers verbleiben kann. Eine Lagerung von Oberboden zur späteren Abgabe ist seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen und auch nicht beabsichtigt.

Wie vorstehend bereits ausgeführt wurde die Beachtung der Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes vom Vorhabenträger zugesichert und ihm auch zur Auflage gemacht (vergleiche Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses).

- *Betriebsflächen und Baustraßen*

Die Beschränkung der baubedingt vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht.

Wie vorstehend bereits ausgeführt erfolgt die Erschließung der Baustelle über die Trasse der Ortsumgehung Rötze sowie das nachgeordnete Straßennetz. Zusätzliche Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Umfangs der dauerhaft und vorübergehend beanspruchten Grundstücksflächen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 14.2T) werden nicht benötigt.

Der Vorhabenträger hat eine eindeutige Kennzeichnung der als Baufläche in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen zugesichert. Soweit Betriebsflächen auf den entsprechend in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen für die vorübergehende Grundinanspruchnahme (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2) angelegt werden, gilt die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 entsprechend. Ansonsten sind gesonderte Baustraßen auch nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.

- *Ertragsfähigkeit vorübergehend in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Flächen*

Unter Berücksichtigung der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- *landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Baufeldes*

Dem Vorhabenträger wurde zur Auflage gemacht dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung der außerhalb des Baufeldes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt wird (vergleiche Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.10 dieses Beschlusses). Gleichzeitig wurde dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht das Oberflächenwasser so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine

Nachteile entstehen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- *Bepflanzung*

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.11 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zur Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken festgelegten und freizuhaltenden Sichtfelder ist der Vorhabenträger allein schon aus Gründen der Verkehrssicherheit verpflichtet.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

2.3.3 Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat zu den Planunterlagen vom 25. April 2014 und den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 mit Schreiben vom 26. August 2014 und 10. Juli 2017 Stellung genommen. Auf die mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 24. April 2015 mit der Einladung zum Erörterungstermin übersandte Antwort des Vorhabenträgers zur Stellungnahme vom 26. August 2014 sowie die Festlegungen und Auflagen in Teil A, Abschnitt IV dieses Beschlusses wird verwiesen. Ebenso wird auch auf den dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorliegenden Vermerk des Vorhabenträgers vom 10. November 2017 zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 8. September 2017 verwiesen, wobei entsprechend der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 10. November 2017 für die Querung des namenlosen Baches bei Bau-km 0+601,5 entsprechend der Ziffer 3 des Vermerks gilt, dass die Abflussleistung des Durchlassbauwerks auf ein  $HQ_{100}$  zu bemessen ist. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Im Übrigen wurden die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom Vorhabenträger in die Planunterlagen eingearbeitet oder wurde vom Vorhabenträger eine Beachtung zugesichert. Auf die festgestellten Planunterlagen sowie die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 in diesem Beschluss wird verwiesen.

Zur Stellungnahme vom 26. August 2014 ist ergänzend folgendes anzumerken, wobei die Nummerierung der Stellungnahme übernommen wird:

zu 3.2.3: Zu Niederschlagswasserableitung

a) Regenrückhaltebecken 1 (Bauwerksverzeichnis Nr. 304)

Notüberlauf RRB 1

Bezüglich der Sicherstellung, dass bei Starkregenereignissen die kurzzeitig größeren Abflüsse über den Notüberlauf unter Berücksichtigung eines Regenereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) ohne nachteilige Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Anliegergrundstücke abgeleitet werden, wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3.4 sowie die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der eventuellen nachteiligen Auswirkungen der Ableitungen aus dem Regenrückhaltebecken 1 auf die circa 200 Meter unterhalb der geplanten Einleitung in den namenlosen Bach gelegenen und von diesem Bach durchflossenen Fischteichanlage wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 dieses Beschlusses verwiesen. Die dort festgelegten Auflagen berücksichtigen die Forderungen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen und der zu unterstellenden ordnungsgemäßen Errichtung des Regenrückhaltebeckens mit integriertem Regenklärbecken ist von keinen schädlichen Auswirkungen der Ableitungen aus dem Regenrückhaltebecken 1 auf die Fischfauna auszugehen. Die Fachberatung für Fischerei hat in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2014 im Übrigen auch festgestellt, dass mit der geplanten Niederschlagswassereinleitung Einverständnis besteht, da die Einleitungen aus fischereifachlicher Betrachtungsweise unter den in den Planunterlagen geschilderten Umständen als unproblematisch einzustufen sind.

zu 7.: Vorbehalt weiterer Auflagen

Die vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 2.3.4 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (im weiteren Verlauf mit Bund Naturschutz bezeichnet) hat mit Schreiben vom 11. September 2014 zu den Planunterlagen vom 25. April 2014 Stellung genommen.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme (*stichpunktartig* vorangestellt) ist folgendes festzustellen:

##### 1. *Notwendigkeit der Ortsumfahrung, fehlende Entlastungswirkung*

Nicht nur vom Bund Naturschutz, sondern auch von einigen anderen Einwendungsführern (vergleiche Ausführungen zur Behandlung der Einzeleinwendungen in nachfolgender Ziffer 2.4 dieses Beschlusses) wird die Notwendigkeit des Vorhabens in Frage gestellt. Nach deren Ansicht rechtfertigen die Verkehrszahlen nicht den Bau einer Ortsumgehung Rötz. Mit der geplanten Ortsumgehung könnte nur eine Teilentlastung der Ortsdurchfahrt erreicht werden. Somit würden die potentiell erzielbaren verkehrlichen Verbesserungen in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Eingriffen und Belastungen für Naturhaushalt und Landschaft stehen, die mit der geplanten Ortsumgehung verbunden wären.

Diese Einwendungen werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Entsprechend der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2013 und der darin enthaltenen Ermittlung der werktäglichen Querschnittsbelastungen basierend auf einer Zählung am 17. September 2013 (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T, Plan 2; vergleiche auch Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.1 dieses Beschlusses) steigt die gegenwärtige Belastung der Staatsstraße 2151 (Neunburger Straße) von 3.100 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden am westlichen Ortsrand von Rötz auf 3.600 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden nach der Einmündung des Bauhofer Weges und weiter bis zur Einmündung Brückenstraße auf 5.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden. Die Brückenstraße, auf der sich die Staatsstraße 2151 mit der Staatsstraße 2150 überlagert, ist mit 3.900 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet. Dieser Verkehr ist zu 75 Prozent in Richtung Bundesstraße 22 gerichtet, wodurch sich im Ortszentrum von Rötz auf der Hussenstraße eine Belastung von 7.300 bis 7.800 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden ergibt. Die östlich der Hafnerstraße als Böhmerstraße bezeichnete Staatsstraße 2150 ist mit 7.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet, wovon 515 Kraftfahrzeuge dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. An der Böhmerstraße liegen auch Einkaufsmärkte. Die Staatsstraße 2150 (Böhmerstraße) mündet mit einer Belastung von 6.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in die Bundesstraße 22, die Richtung Cham eine Belastung von 7.700 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist

(12 Prozent Schwerverkehr). In Richtung Oberviechtach/Weiden i.d.OPf. ist die Bundesstraße 22 mit 4.300 bis 4.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet.

Die Simulation der Verkehrsbelastungen für die Analyse, den Prognose-Nullfall und den Planfall mit Ortsumfahrung Rötz wurde mit einem Verkehrsmodell durchgeführt. Die für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsbelastung im Zuge der Ortsdurchfahrt von Rötz mit Erweiterung des Gewerbegebietes in Rötz aber ohne die Ortsumgehung Rötz (Prognose-Nullfall) ist der Abbildung 2 auf S. 43 dieses Beschlusses zu entnehmen. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ergibt sich eine Zusatzbelastung von rd. 700 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden. Im Ortszentrum steigt die Verkehrsbelastung auf bis zu rd. 8.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden.

Gemäß der im Jahr 2016, aufgrund des Entfalls der Anschlussstelle Rötz-Mitte, von Professor Dr.-Ing. Kurzak ergänzten Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2013 ergibt sich für die Ortsumgehung Rötz für das Jahr 2030 eine Prognosebelastung von 2.160 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden (vergleiche Abbildung 5 auf S. 45 dieses Beschlusses). Westlich von Rötz ist die Staatsstraße 2151 mit 3.110 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden belastet. Davon fahren knapp 70 Prozent auf die Umfahrung. Unter Hinweis auf Kapitel 4.1 der in den festgestellten Planunterlagen enthaltenen Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T) wird mit der Ortsumgehung Rötz die Ortsdurchfahrt um rd. 2.200 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden entlastet. Das bedeutet im Vergleich zum Prognose-Nullfall in den einzelnen Straßenabschnitten der Ortsdurchfahrt folgende Entlastungen (vergleiche auch Tabelle 1 auf S. 46 dieses Beschlusses):

- Neunburger Straße: von 3.870 auf 1.750 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (bis 55 Prozent)
- Hussenstraße: von 5.320 auf 3.050 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (westl. Brückenstraße) (bis 43 Prozent)
- Hussenstraße: von 7.560 auf 5.290 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (östl. Brückenstraße) (bis 30 Prozent)
- Böhmerstraße: von 7.120 auf 5.130 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden (bis 28 Prozent)

Mit Abstufung der Ortsdurchfahrt von Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 (alt) eröffnet sich für die Stadt Rötz die Möglichkeit Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Aufenthaltsfunktionen in diesem Ortsbereich zu entwickeln und auch zu realisieren, die zu einer Entschleunigung des Verkehrs und damit zu einer zusätzlichen Steigerung der Attraktivität der Ortsumgehung führen.

Die Planrechtfertigung entfällt auch nicht aufgrund der in Bezug auf die reinen Verkehrszahlen relativ geringen Entlastung der gesamten Ortsdurchfahrt von

Rötz. Das Vorhaben ist grundsätzlich zur Erreichung der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses zulässigen Planungsziele – insbesondere der Schaffung einer hinsichtlich der überregionalen und regionalen Bedeutung der Staatsstraße 2151 gerecht werdenden durchgängigen, leistungsfähigen und verkehrssicheren West-Ost-Verbindung zwischen Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen - vernünftigerweise geboten. Die Notwendigkeit einer Ortsumfahrung darf nicht ausschließlich an den absoluten Zahlen oder dem Prozentsatz der prognostizierten Verkehrsentlastung gemessen werden. Entlastungsstraßen in Orten, mit einem komplexen Straßennetz und einem hohen Anteil an Ziel- und Quellverkehr können nie eine hohe prozentuale Entlastungswirkung wie eine „klassische“ Ortsumfahrung eines Straßendorfs erreichen.

Im Übrigen bewirkt die Ortsumgehung, wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.2 bereits aufgezeigt, eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Rötz im Prognosehorizont 2030 zwischen 1.940 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und 2.280 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden je nach Straßenabschnitt.

Nach langjährig gefestigter Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2001, Az. 11 C 14.00, DVBl. 2001, 1848; BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, DVBl. 1985, 900) liegt eine ausreichende Planrechtfertigung schon dann vor, wenn das Vorhaben zum Erreichen zulässiger Planungsziele - hier der Verbesserung der Durchgängigkeit der Staatsstraße 2151 und der Entlastung der Ortsdurchfahrt von Rötz - vernünftigerweise geboten ist.

Die Aufnahme in die erste Dringlichkeit des 7. Ausbauplans (dort 1. Dringlichkeit) für die Staatsstraßen stellt zwar keine gesetzliche Bedarfsfeststellung entsprechend des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) dar, dennoch ist darin ein gewichtiges Indiz dafür zu sehen, dass die Planung vernünftigerweise geboten ist. Der Ausbaubedarf für die Staatsstraßen wird von der Bayerischen Staatsregierung im Ausbauplan als Bestandteil des Gesamtverkehrsplans Bayern (GVP) festgelegt. Diese Fachpläne für den Straßenbau sind eingebettet in die überfachlichen Rahmenplanungen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene. Jedes Projekt wird zunächst nach einem gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren analog zu den Bedarfsplanmaßnahmen auf Bundesebene untersucht. Dabei werden die Kosten des Projektes den vielfältigen Nutzen gegenübergestellt. Weiterhin fließen Umweltrisikoeinschätzungen und Raumwirksamkeitsanalysen als nicht monetäre Komponenten in die Bewertung ein. Eine Aufnahme in die erste Dringlichkeit des Ausbauplans für die Staatsstraßen erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Vorhaben mit dem Gesamtverkehrsplans Bayern vereinbar ist, die Umweltrisiken vertretbar erscheinen und der gesamtwirtschaftliche Nutzen die Kosten übersteigt. Auf die nachfolgen-

den Ausführungen in Ziffer 2.4.1.2 der Vorbemerkungen zu den Einwendungen und Forderungen Privater wird in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.

Nach alledem hält die Planfeststellungsbehörde den Bau der Ortsumgebung Rötzing im Zuge der Staatsstraße 2151 für sinnvoll und notwendig. Er ist damit im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise geboten.

Hinsichtlich der mit der geplanten Ortsumgebung verbundenen Eingriffe und Belastungen für Naturhaushalt und Landschaft wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu 2. verwiesen.

## 2. *Eingriff und Belastungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild*

Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden in den festgestellten Planunterlagen aufgeführt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.1). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5 dieses Beschlusses wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Aufgrund des Trassenverlaufs innerhalb der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahme sowohl hinsichtlich der Tierarten wie auch Pflanzenarten keine Beeinträchtigungen streng geschützter Arten oder Arten der roten Liste zu erwarten. Entsprechende Einwendungen der Naturschutzbehörden wurden nicht erhoben.

Bezüglich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses verwiesen. Von Seiten der Naturschutzbehörden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurde deren Anregungen durch Auflagen in diesem Beschluss (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5) in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Die Bewertung der Eingriffe erfolgte auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21. Juni 1993. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung, welche im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 7. August 2013 bekannt gemacht wurde, zum 1. September 2014 in Kraft getreten, die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen wurden jedoch am 30. Mai 2014 eingereicht, so dass die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV hier nicht zur Anwendung kommt.

## 3. *Innerörtliche Entlastung über bestehendes Straßennetz*

Welche vorhandenen Straßen in welchem Umfang und welcher Form bereits verkehrstechnische Optimierungen erfahren haben sollen, geht aus dem Schreiben des Bund Naturschutz nicht hervor.

Soweit hier der Ausbau der Ortsdurchfahrt von Rötz im Zuge der Staatsstraße 2150 zwischen Brückenstraße und Bundesstraße 22 angesprochen sein sollte, so handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die der Vorhabenträger durchführt, um seiner gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 9 BayStrWG nachzukommen, die eine Unterhaltung der Straße in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand fordert.

Wie in Teil A, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 beschrieben können mit einer Nullvariante, die in einem Ausbau der Ortsdurchfahrt besteht, die Planungsziele, insbesondere

- die Errichtung einer leistungsfähigen Achse Staatsstraße 2150/Bundesstraße 22/Staatsstraße 2400 zur Verbindung der Unterzentren Schwarzenfeld, Neunburg vorm Wald, Rötz und des mögliche Mittelzentrum Waldmünchen untereinander mit Verbindung zum Mittelzentrum Cham über die Bundesstraße 22;
  - die Ertüchtigung des grenzüberschreitenden Straßenzuges von Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen sowie
  - die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verkehrsentslastung in der Ortsdurchfahrt Rötz
- nicht erreicht werden.

Aufgrund des im Bereich von Rötz vorhandenen öffentlichen Straßennetzes ist für die Planfeststellungsbehörde keine Straßenverbindung erkennbar, die geeignet wäre örtlichen Durchgangsverkehr aufzunehmen, der zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt führen könnte. In diesem Zusammenhang wurde vom Bund Naturschutz auch keine konkrete Alternative genannt, die einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung unterzogen werden könnte.

#### 4. *Rückbau nicht mehr benötigter Straßenabschnitte*

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1) ist ein Rückbau der mit dem Neubau der Ortsumgehung Rötz nicht mehr benötigten Straßenbestandteile der bestehenden Staatsstraße 2151 einschließlich entfallender Weganschlüsse vorgesehen. Die Forderung des Bund Naturschutz wird insoweit erfüllt.

#### 5. *Übersendung von Planunterlagen*

Vorliegend wurden dem Bund Naturschutz die Planunterlagen vom 25. April 2014 mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 26. Juni 2014 übersandt und gebeten bis zum 12. September 2014 zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Der Bund Naturschutz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch ge-

macht und mit Schreiben vom 11. September 2014 seine Bedenken und Einwendungen gegen das geplante Vorhaben (vergleiche vorstehende Ausführungen) vorgebracht.

Bezüglich der, im vorstehend angeführten Schreiben der Planfeststellungsbehörde angekündigten Übersendung von Planfeststellungsunterlagen nur mehr in digitaler Form ist den Bund Naturschutz betreffend zwischenzeitlich folgendes festzustellen:

Am 1. Juni 2015 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Kraft getreten (GVBl 2015, 154; vergleiche auch den Gesetzesentwurf der Staatsregierung mit Begründung, LT-Drs. 17/2820).

Mit diesem Gesetz werden die Regelungen, die der Bund mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (Planungsvereinheitlichungsgesetz, PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) in sein Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen hat, auch im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz umgesetzt.

Dabei stellen die neuen Sätze 5 und 6 des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den nach Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG Betroffenen gleich. Gemeint sind Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zustehen (unter anderem anerkannte Umweltvereinigung).

Die Vereinigungen können sich wie die übrigen Betroffenen über das Vorhaben informieren und innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG). Der Bund Naturschutz ist eine anerkannte Umweltvereinigung und keine Behörde und damit wie jeder andere Private über die öffentliche Auslegung am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Das Gesetz verlangt keine individuelle Zusendung der Unterlagen an Betroffene und damit auch nicht an den Bund Naturschutz, weder ausgedruckt in Papierform noch digital mit Datenträger.

Zu den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017, ausgelegt nach öffentlicher Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 bei der Stadt Rötz vom 22. Juni 2017 bis einschließlich 24. Juli 2017, hat der Bund Naturschutz keine Stellungnahme abgegeben. Die Tekturunterlagen enthielten allerdings im Wesentlichen den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte, der hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange zu einer Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft führt.

Fazit:

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.3.5 Bayerischer Bauernverband e.V.

Mit Schreiben vom 8. September 2014 hat der Bayerische Bauernverband zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen. Im Einzelnen ist zu den Einwendungen und Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes entsprechend der Nummerierung des Schreibens vom 8. September 2014 folgendes festzustellen:

- Ausgleichsflächen:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig. Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg in seiner Stellungnahme vom 5. August 2014 auch bestätigt, konnte der Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe insoweit bereits abgemildert werden, als im nördlichen Teil der Trasse (nördlich der Querung des „Bauhofer Weges“ und dem Bauende; vergleiche Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 14.2T) die für das Straßenbauvorhaben benötigten Flächen dem Vorhabenträger im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Hetzmannsdorf bereits zugeteilt wurden.

Wie der Vorhabenträger in seiner dem Bayerischen Bauernverband vorliegenden Beantwortung der Stellungnahme vom 8. September 2014 ausführt und auch den festgestellten Grunderwerbsunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2T) entnommen werden kann, werden für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen primär Flächen verwendet, die sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 bereits ausgeführt, kann der Landverbrauch auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.4 dieses Beschlusses) ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Aus-

gleichsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.4 dieses Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Ausgleichsflächen wurden so geplant, dass möglichst große Flächeneinheiten entstehen, die zu einer Reduzierung der Grenzlängen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Nachdem eine Beeinträchtigung erst ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, sind auch entsprechende Maßnahmen zur Abtragung von Boden und Vernässung von Flächen unerlässlich.

- An- und Durchschneidungen, Mehrwege, Bundesbodenschutzgesetz

Es wird erkannt, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Ortsumgehung Rötzing benötigt werden und eine Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Vorliegend würden aufgrund der Größe und Anordnung der vom Vorhaben betroffenen Flächen auch geringfügig mögliche Änderungen der Trassenführung keine wesentlich geringeren Flächeninanspruchnahmen und günstigere Grundstückszuschnitte ergeben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise dem Grundverlust, Grundstücksanschnidungen und Grundstücksdurchschneidungen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten oder zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (vergleiche BVerwG, Urteil vom 27. April 1990, Az. 4 C 18/88, NVwZ 1990, 1165). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und

Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des BayStrWG gilt nichts anderes. In der Abwägung wurde dies gleichwohl berücksichtigt.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Die Beachtung der Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes wurde vom Vorhabenträger zugesichert und ihm auch zur Auflage gemacht (vergleiche Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses).

- *Flur- und Aufwuchsschäden während der Bauphase, Folgeschäden, förderrechtliche Nachteile*

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses wird verwiesen. So wurde unter anderem die rechtzeitige Mitteilung der beanspruchten Flächen dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht.

Wie vorstehend bereits ausgeführt ist für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fazit

Die Forderungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 1990, Az. 1 BvR 1244/87, DVBl. 1990, 1041) würde die Angabe der Namen

der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Nummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (beispielsweise Eheleute, Familien) handelt, stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

#### 2.4.1 Vorbemerkungen

##### 2.4.1.1 Einwendungen gegen die Planrechtfertigung

Einige Einwendungsführer haben die verkehrliche Wirksamkeit des Bauvorhabens in der prognostizierten Größenordnung, insbesondere die angenommene Entlastung der Ortsdurchfahrt von Rötz und die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben verneint. Unterstützt würde diese Sicht durch Zahlen aus dem Verkehrsgutachten selbst.

Diese Einwände sind zurückzuweisen. Eine Planrechtfertigung für die Ortsumgehung Rötz ergibt sich aus der verkehrlichen Verbesserung für die Staatsstraße und einer Entlastung in der Ortsdurchfahrt und den weiteren in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses geschilderten Vorteilen. Hinsichtlich des im Verfahren wiederholt geäußerten Einwandes einer mangelnden oder zu geringen Entlastungswirkung des Bauvorhabens wird auf Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG verwiesen. Danach hat der Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast der Staatsstraße 2151 diese in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Dies umfasst auch die Pflicht, die Staatsstraßen mit all ihren Bestandteilen zu erweitern oder sonst zu verbessern und neue Straßen anzulegen. Die zu erwartende Belastung der Staatsstraße 2151 neu zeigt deutlich, dass für den Durchgangsverkehr, dem der Bau der Ortsumgehung Rötz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zu dienen bestimmt ist, ein Bedarf zum Bau der Staatsstraße 2151 neu besteht. Das Ortszentrum der Stadt Rötz kann so wirksam vom West-Ost-Durchgangsverkehr befreit werden.

Eine bestimmte Entlastungswirkung bestehender Straßen ist nicht alleinige Voraussetzung für den Bau neuer Straßen, sondern eine begrüßenswerte Folge. Hauptzweck des Baues neuer Staatsstraßen ist und bleibt auch die Befriedigung überörtlicher Verkehrsverhältnisse. Wird, wie hier, eine modern konzipierte Straße als von der

Bebauung überwiegend abgesetzte, nicht der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienende Ortsumgehungen gebaut, liegt ihre Zielsetzung darin, Verkehr aus einer überlasteten Ortsdurchfahrt herauszunehmen, auf der Hand. Die genannten Zweifel an der Entlastungswirkung werden im Ergebnis von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.1 dieses Beschlusses dargestellt, ist die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt von Rötz bereits jetzt problematisch und wird sich bis zum Jahr 2030 weiter verschärfen, so dass der Abzug von Verkehr aus der Ortsdurchfahrt durch die Ortsumgehungen Rötz dringend erforderlich ist.

Wie bereits zu den vom Bund Naturschutz vorgebrachten Einwendungen zur Planrechtfertigung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.4 ausgeführt, entfällt die Planrechtfertigung auch nicht aufgrund der in Bezug auf die reinen Verkehrszahlen relativ geringen Entlastung der gesamten Ortsdurchfahrt von Rötz. Das Vorhaben ist grundsätzlich zur Erreichung der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses zulässigen Planungsziele, insbesondere die Schaffung einer hinsichtlich der überregionalen und regionalen Bedeutung der Staatsstraße 2151 gerecht werdenden durchgängigen, leistungsfähigen und verkehrssicheren West-Ost-Verbindung zwischen Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen, vernünftigerweise geboten. Die Notwendigkeit einer Ortsumfahrung darf nicht ausschließlich an den absoluten Zahlen oder dem Prozentsatz der prognostizierten Verkehrsentslastung gemessen werden. Entlastungsstraßen in Orten, mit einem komplexen Straßennetz und einem hohen Anteil an Ziel- und Quellverkehr können nie eine hohe prozentuale Entlastungswirkung wie eine „klassische“ Ortsumfahrung eines Straßendorfs erreichen.

Im Übrigen bewirkt die Ortsumgehungen, wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.2 aufgezeigt, eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Rötz im Prognosehorizont 2030 zwischen 1.940 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und 2.280 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden je nach Straßenabschnitt, was in Prozent ausgedrückt einer Entlastung der Ortsdurchfahrt zwischen 30 Prozent und 63 Prozent in diesen Straßenabschnitten entspricht.

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die vorstehend bereits angeführten Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.4 zu den Einwendungen des Bund Naturschutz bezüglich der aus seiner Sicht fehlenden Planrechtfertigung verwiesen.

#### 2.4.1.2 Grundsätzliche Ablehnung der Ortsumgehungen

Soweit die Notwendigkeit der Ortsumgehungen Rötz im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, verkennen die Einwendungsführer den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren

zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme, wie vorliegend einer Straßenbaumaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens können keine Grundsatzdiskussionen geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Ablehnung der Ortsumgehung Rötzing ist festzustellen, dass das Bauvorhaben zur Erreichung der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele vernünftigerweise geboten ist. Eine Planrechtfertigung liegt auch nicht erst dann vor, wenn ein Bauvorhaben unabdingbar notwendig ist, weil sonst mit einem Verkehrskollaps zu rechnen wäre oder gesundheitsschädliche Immissionen für Anlieger zu befürchten wären. Nach alledem wird der Bau der Ortsumgehung Rötzing für vernünftigerweise geboten gehalten, die Planrechtfertigung ist gegeben.

Einige Einwendungsführer kritisieren, dass die Ortsumgehung Rötzing aus verschiedenen Gründen unnötig sei und damit Steuergelder verschwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung von Steuermitteln obliegt nicht der Planfeststellungsbehörde. Diese hat nur die Aufgabe zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Planfeststellungsbeschluss vorliegen. Nicht erforderlichen Maßnahmen fehlt die Planrechtfertigung, im Übrigen ist es eine Entscheidung des Vorhabenträgers, welche (Straßenbau-)Projekte er umsetzt. Diese Einwände werden daher zurückgewiesen.

An der Bereitschaft des Freistaates Bayern – Straßenbauverwaltung, das Bauvorhaben zu realisieren, bestehen keine Zweifel. Es liegt dem Vorhabenträger ein mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. Dezember 2006 genehmigter Vorentwurf mit einer von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (im weiteren Verlauf mit Oberster Baubehörde bezeichnet) mit Schreiben vom 28. April 2016 genehmigten Kostenfortschreibung vor. Die haushaltsrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens liegt somit vor. Das Bauvorhaben ist grundsätzlich vom Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger für Staatsstraßen zu finanzieren und der Planfeststellungsbeschluss trifft hierzu keine abweichenden Regelungen.

Die im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen noch angegebenen Kosten von 3,8 Millionen Euro sind nur eine grobe Kostenschätzung. Aufgrund der zwischenzeitlich detaillierteren Planung, die auch die Ergebnisse der in diesem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörung berücksichtigen, aber auch aufgrund der zwischenzeitlichen Baupreissteigerungen haben sich die Kosten bei der zwischenzeitlich durchgeführten genauen Kostenberechnung seitdem auf circa 6,6 Millionen Euro erhöht. Das dem Ausbauplan zugrunde liegende Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) wird von der

Obersten Baubehörde im Rahmen der Fortschreibung des Ausbauplans ermittelt. Die Einflussfaktoren auf den Nutzen, wie beispielsweise Betriebskosten im Personen- und Güterverkehr, Instandhaltungs- und Betriebskosten der Straße, Verkehrssicherheit, Reise- und Transportzeiten, Lärmbelastung, Schadstoffbelastung, Klimabelastung und innerörtliche Trennwirkung, werden dabei in monetäre Einheiten umgerechnet, um sie vergleichbar zu machen. In diese Berechnung haben die Staatlichen Bauämter keinen Einblick. Die Ermittlung der voraussichtlichen Bau- und Grunderwerbskosten wird dagegen von den Vorhabenträgern geliefert. Die aktuell genehmigten Gesamtkosten belaufen sich unter Berücksichtigung der Tekturplanung wie bereits ausgeführt auf rund 6,6 Millionen Euro, aufgeteilt in Baukosten von 6,1 Millionen Euro und Grunderwerbskosten von 0,5 Millionen Euro.

Ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von größer 1, also wenn der Nutzen einer Maßnahme die ermittelten Kosten übersteigt, wird als bauwürdig angesehen. Im derzeit gültigen Ausbauplan für Staatsstraßen wurde die Ortsumgehung Rötz bei gemeldeten Kosten von 3,8 Millionen Euro und einer Länge von 2,0 Kilometer mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,6 bewertet. Die vorstehend genannte Kostensteigerung von fast 70 Prozent führt dazu, dass das im Rahmen der Aufstellung des Ausbauplans ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht mehr einschlägig ist, sondern deutlich absinkt. Nach Feststellung der Obersten Baubehörde bleibt das Projekt aber weiterhin bauwürdig.

Nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen sowie des haushaltsrechtlichen Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Steuergeldern, ist es abwägungsgerecht, das Vorhaben wie geplant zu verwirklichen.

#### 2.4.1.3 Einwendungen gegen die Umstufung der Staatsstraße 2151 im Stadtgebiet von Rötz

##### 2.4.1.3.1 Fehlende nähere Begründung der geplanten Umstufung

Von Seiten verschiedener Einwendungsführer wurde im Anhörungsverfahren zu den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 eine nähere Erläuterung der vorgesehenen Umstufung der Staatsstraße 2151 im Stadtgebiet von Rötz gefordert.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Abstufung der Staatsstraße 2151 (alt) im Bereich zwischen der Einmündung in die künftige Ortsumgehung und der Einmündung in die Staatsstraße 2150 (Brückenstraße) in der Ortsdurchfahrt Rötz zur Ortsstraße und außerhalb der Ortsdurchfahrt zur Gemeindeverbindungsstraße in den festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.2T) geregelt und rechtlich möglich ist.

Bei der Beurteilung, welche Verkehrsbedeutung einer Straße zukommt und in welche Straßenklasse sie dementsprechend einzuteilen ist, steht der Planfeststellungsbe-

hörde weder ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative noch ein Ermessen zu. Es sind dabei lediglich rechtliche Folgerungen aus anderweitigen, rechtlichen oder tatsächlichen verkehrsbedeutungsrelevanten Entwicklungen zu ziehen. Liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine bestimmte Straßenklasse vor, so hat diese daher zwingend zu erfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG sind Staatsstraßen solche Straßen, die innerhalb eines Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

Gemeindestraßen (Ortsstraßen) sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG solche Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

Gemeindeverbindungsstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 1 BayStrWG solche Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln. Straßen sind nach ihrer Verkehrsbedeutung in die jeweilige Straßenklasse einzuordnen.

Der maßgebende Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen, das heißt zwischen welchen Räumen der Verkehr vermittelt wird oder vermittelt werden soll. Dabei ist zum einen zu ermitteln, welchem Verkehr sie tatsächlich dient und welcher Verkehr für sie prognostiziert wird, also die Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen. Zum anderen ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Funktion ihr im Verkehrsnetz zukommt (Netzfunktion), also die Qualität der Straße. Dem Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion kommt dabei gegenüber dem quantitativen Element eine ausschlaggebende Funktion zu. Es lässt sich demnach folgendes feststellen:

Die Klassifizierung der Ortsumgehung Rötz als Staatsstraße nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG ergibt sich hier schon aus der Lage der Staatsstraße 2151 im überörtlichen Verkehrsnetz. Die Staatsstraße 2151 bindet in ihrem Verlauf von West nach Ost landkreisübergreifend

- die Bundesstraße 85 Amberg – Schwandorf südwestlich von Amberg (und über die Bundesstraße 85 an die Bundesautobahn A 6 an der Anschlussstelle Amberg-Ost),
- die Bundesautobahn A 93 Hof – Regensburg an der Anschlussstelle Schwarzenfeld und dann im weiteren Verlauf über
- die Staatsstraße 2150 in der Ortsdurchfahrt Rötz nördlich von Cham bei Großber-

gerdorf an die Bundesstraße 22  
an.

Die Staatsstraße 2150 wiederum knüpft unmittelbar östlich von Rötz ebenfalls an die Bundesstraße 22 an. Die Staatsstraße 2151 stellt somit im weitesten Sinn eine West-Ost-Verbindung zwischen der Bundesstraße 85 bei Amberg und der Bundesstraße 22 in Richtung Cham dar. Die Beschreibung der bestehenden Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz belegt, dass das planfestgestellte Bauvorhaben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bildet und überwiegend dem Durchgangsverkehr innerhalb des Staatsgebietes zu dienen bestimmt ist. Die Staatsstraße 2151 ist mit den vorstehend angeführten überörtlichen Straßen so verknüpft, dass sich auf ihr ein überörtlicher Verkehr abwickeln kann. Wird für eine überörtliche Straße, wie vorliegend eine Staatsstraße, aber eine Ortsumfahrung gebaut, dann nimmt das neue Umfahrungsstück den überörtlichen Verkehr größtenteils auf und ist auf Grund seiner überörtlichen Verkehrsbedeutung damit ebenfalls als Staatsstraße zu widmen. Der in West-Ostrichtung verlaufende Durchgangsverkehr der Staatsstraße 2151 wird künftig über die Ortsumgehung Rötz abgewickelt.

Wie dem festgestellten Übersichtslageplan (Band 1: Unterlage 3T) entnommen werden kann, soll die Stadt Rötz weiträumig und außerhalb der geschlossenen Ortslage umfahren werden. Daraus wird deutlich, dass die Staatsstraße 2151 neu als Teil des Netzes der überregionalen Verkehrsverbindungen anzusehen ist, die den Verkehr so weit als möglich um den Innerortsbereich herumlenken und so dort zu einer Entlastung und Verkehrsberuhigung beitragen soll. Selbst wenn diese Entlastungsfunktion nicht vollständig erfüllt werden sollte, nimmt dies der Neubaustrecke nicht die Netzfunktion und führt nicht zu einer (teilweisen) Aufrechterhaltung der Netzfunktion im genannten Rahmen auf der alten Strecke der Staatsstraße 2151. Ebenso wenig wie ein überwiegend örtlicher Verkehr im Bereich von großen Städten die Netzfunktion einer überörtlichen Verkehrsverbindung beeinträchtigt (VGH München, Urteil vom 10. April 2002, Az. 8 B 01.1170, UPR 2003, 118; VGH München, Urteil vom 24. Februar 1999, Az. 8 B 98.1627 und 8 B 98.1631, BayVBl 2000, 242), nimmt ein „überörtlicher“ Schleichverkehr vor Ort einer Ortsumgehung die Netzfunktion. Auch die bisherige Ortsdurchfahrt im einleitend beschriebenen Bereich erhält hierdurch nicht ihre frühere Netzfunktion zurück.

Für den Bereich der Staatsstraße 2151 (alt) im Bereich zwischen der Einmündung in die künftige Ortsumgehung und der Einmündung in die Staatsstraße 2150 (Brückenstraße) ist daher festzustellen, dass dieser Abschnitt nicht mehr dazu bestimmt ist dem Durchgangsverkehr zu dienen und darüber hinaus im überörtlichen Verkehrsnetz der Bundesfernstraßen und Staatsstraßen (§ 1 Abs. 1 S. 1 FStrG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) auch keine Funktion mehr besitzt. Der angesprochene Bereich der

Staatsstraße 2151 (alt) liegt im Gebiet der Stadt Rötz teils außerhalb teils innerhalb der geschlossenen Ortslage und vermittelt den nachbarlichen Verkehr der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) oder innerhalb der geschlossenen Ortslage und dient dem dortigen Verkehr (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). So wird über die zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufende Teilstrecke eine Verbindung für die Bewohner des westlichen Ortsrandes zur Staatsstraße 2151 hergestellt. Entsprechend erfolgte eine Abstufung der in östlicher Richtung anschließenden Teilstrecke der Staatsstraße 2151 (alt) zur Ortsstraße, da dieser Bereich innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und dem dortigen Verkehr dient.

Zur Staatsstraße 2150, die mit der Staatsstraße 2151 verknüpft ist, ist festzustellen, dass sich mit der Ortsumgehung Rötz weder die Verkehrsbedeutung der Staatsstraße 2150 im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayStrWG noch die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen ändern. Die Staatsstraße 2150 bindet in ihrem Verlauf von Süden nach Norden landkreisübergreifend

- über die Anschlussstelle Gonnersdorf an die Bundesstraße 16 Regensburg – Roding (und somit über die Bundesstraße 16 auch an die Bundesautobahn A 93 an der Anschlussstelle Regensburg-Nord) und
- im weiteren Verlauf über Nittenau, Bruck i.d.OPf., Neukirchen-Balbini und Rötz an die Bundesstraße 22 sowie
- weiter in Richtung Norden an die Staatsstraße 2400 bei Hiltersried an.

Über die Staatsstraßen 2400 und 2154 wird außerdem eine Verbindung zur Bundesautobahn A 6 bei Waidhaus hergestellt. Die Staatsstraße 2150 stellt somit im weitesten Sinn eine Süd-Nord-Verbindung zwischen der Bundesstraße 16 bei Regensburg und der Bundesautobahn A 6 bei Waidhaus dar. Die Beschreibung der bestehenden Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz belegt, dass die Staatsstraße 2150 zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bildet und innerhalb des Staatsgebietes überwiegend dem Durchgangsverkehr in Süd-Nord-Richtung zu dienen bestimmt ist und im Vergleich zur Staatsstraße 2151 eine ganz andere Netzfunktion übernimmt. Die geplante Ortsumgehung Rötz hat somit auf die Verkehrsbedeutung der Staatsstraße 2150 und die von ihr vermittelten Verkehrsbeziehungen keinerlei Auswirkungen. Die Einstufung als Staatsstraße, wie in den Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 (Band 1: Unterlage 7.2T) festgelegt, ist daher im Bereich der Stadt Rötz weiterhin zutreffend. Straßenrechtliche Änderungen in Bezug auf die Staatsstraße 2150 sind daher weder erforderlich noch veranlasst.

#### 2.4.1.3.2 Verlagerung des Verkehrs aufgrund der Abstufung der Staatsstraße 2151

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass

- a) mit der geplanten Umstufung umwegige Verkehrsbeziehungen für Verkehrsteilnehmer aus Richtung Neunburg vorm Wald mit Fahrbeziehungen nach Süden in Richtung Neukirchen-Balbini und Bernried entstehen, die zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 22 bei Hetzmannsdorf und in der Ortsdurchfahrt von Rötz führen;
- b) fraglich sei inwieweit Verkehrsteilnehmer aus Richtung Westen mit Zielen östlich von Rötz die Ortsumgehung nutzen werden;
- c) der Verkehr aus Richtung Süden mit Fahrzielen westlich von Rötz weiterhin über die Neunburger Straße fahren werde und außerdem
- d) davon auszugehen sei, dass der geplante Ausbau der Staatsstraße 2150 in Richtung Neukirchen-Balbini diese Route für Autofahrer, als gute Anbindung über die Bundesstraße 16 nach Regensburg, noch attraktiver machen würde. Eine nachhaltige Lösung für den Fahrzeugverkehr aus Richtung Süden sei daher erforderlich, damit überregionaler Verkehr keine Gemeindestraßen oder den Ortskern belasten.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) Mit der straßenrechtlichen Umstufung der Staatsstraße 2151 zur Gemeindeverbindungsstraße oder Ortsstraße im Bereich zwischen der Einmündung in die Ortsumgehung und der Einmündung der Brückenstraße sind keine verkehrrechtlichen Beschränkungen in Form einer vollständigen Sperrung der Straße in diesem Bereich für den Verkehr verbunden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen in Art. 14 Abs. 1 BayStrWG ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet. Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Westen mit Zielen südlich von Rötz können und werden weiterhin die Neunburger Straße nutzen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 und in vorstehender Ziffer 2.4.1.3.1 dieses Beschlusses sind verkehrliche Verbesserungen für den West-Ost-Durchgangsverkehr mit entsprechenden Entlastungswirkungen für den Ortsbereich von Rötz erklärtes Ziel des geplanten Straßenbauvorhabens. Verkehrsbeziehungen aus Richtung Westen in Richtung Süden werden und sollen auch nicht von der geplanten Ortsumgehung nordwestlich von Rötz erfasst werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass sich Fahrbeziehungen auch nicht an der straßenrechtlichen Einstufung, sondern am Fahrziel und dem zur Verfügung stehenden Straßennetz orientieren. Nachdem die Verkehrsbeziehung von Westen aus Richtung Neunburg vorm Wald nach Süden in Richtung Neukir-

chen-Balbini und Bernried auch weiterhin für den Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung steht, sind die Befürchtungen bezüglich einer umwegigen Verkehrsbeziehung für den West-Südverkehr mit einer zusätzlichen Belastung der Bundesstraße 22 und der Ortsdurchfahrt von Rötz (Böhmerstraße, Marktplatz, Hussenstraße bis Einmündung Brückenstraße) als unbegründet zurück zu weisen.

- zu b) Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG stellt für die Klassifizierung einer Straße als Staatsstraße nicht darauf ab, dass sie dem Durchgangsverkehr „dient“, sondern nur darauf, dass sie dem Durchgangsverkehr „zu dienen bestimmt“ ist. Auf die Frage nach der tatsächlichen Verkehrsbedeutung und damit nach der Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen, die mit dem Begriffsmerkmal des „Dienens“ aufgeworfen wird, kommt es deshalb bei der Einstufung einer Straße als Staatsstraße ausdrücklich nicht an.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.4.1.3.1 soll die geplante Ortsumgehung den Verkehr so weit als möglich um den Innerortsbereich herumlenken und so dort zu einer Entlastung und Verkehrsberuhigung beitragen. Selbst wenn diese Entlastungsfunktion nicht vollständig erfüllt werden sollte, nimmt dies der Neubaustrecke nicht die Netzfunktion und führt nicht zu einer (teilweisen) Aufrechterhaltung der Netzfunktion im genannten Rahmen auf der alten Strecke der Staatsstraße 2151. Ebenso wenig wie ein überwiegend örtlicher Verkehr im Bereich von großen Städten die Netzfunktion einer überörtlichen Verkehrsverbindung beeinträchtigt, nimmt ein „überörtlicher“ Schleichverkehr vor Ort einer Ortsumgehung die Netzfunktion. Auch die bisherige Ortsdurchfahrt im einleitend beschriebenen Bereich erhält hierdurch nicht ihre frühere Netzfunktion zurück. Dass einzelne Verkehrsteilnehmer aus Richtung Westen mit Fahrzielen östlich von Rötz nicht die Ortsumgehung nutzen, sondern weiterhin durch Rötz fahren, lässt sich nicht vermeiden, spielt aber weder für die straßenrechtliche Einstufung der Ortsumgehung noch der Ortsdurchfahrt eine Rolle.

- zu c) Für Verkehre aus Richtung Süden mit Fahrzielen westlich von Rötz gelten die zu a) getroffenen Aussagen in gleicher Weise. Die Verkehrsbeziehung von Süden aus Richtung Neukirchen-Balbini und Bernried nach Westen in Richtung Neunburg vorm Wald wird durch die straßenrechtliche Umstufung der Staatsstraße 2151 (alt) nicht unterbrochen und steht dem Verkehr auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Wie bisher auch, werden Verkehrsteilnehmer aus Richtung Süden mit Fahrzielen westlich von Rötz die Staatsstraße 2151 (alt) nutzen. Eine zusätzliche Belastung der Ortsdurchfahrt von Rötz in diesem Bereich ist damit auf keinen Fall verbunden. Entsprechend dem Verkehrsgutach-

ten von Professor Dr.-Ing. Kurzak vom März 2016 (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T, Plan 5) würde sich im Prognosejahr 2030 im Prognose-Nullfall (= ohne Ortsumgehung) im Bereich der Neunburger Straße und Hussenstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 3.110 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und 5.320 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden ergeben. Wie das Verkehrsgutachten (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T, Plan 7) belegt, wird sich mit der Ortsumgehung im Prognosejahr 2030 die Verkehrsbelastung in diesem Bereich auf 1.160 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden bis 3.050 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden reduzieren. Dies entspricht einer Verkehrsentlastung zwischen 43 Prozent und 63 Prozent (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T, Plane 7a).

zu d) Ein Ausbau der Staatsstraße 2150 in Richtung Süden steht in keinem Zusammenhang mit dem plangegegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Rötz im Zuge der Staatsstraße 2151 und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Eine Umgehungsstraße südlich von Rötz, die auch den Verkehr aus und in Richtung Süden aufnehmen könnte, würde zweifelsfrei eine erhebliche Entlastung der Ortsdurchfahrt von Rötz mit sich bringen. Eine Ortsumgehung im Süden von Rötz scheidet jedoch aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses genannten Gründen aus.

#### 2.4.1.3.3 Auswirkungen auf die Anlieger in der Ortsdurchfahrt Rötz aufgrund der Umstufung der Staatsstraße 2151 (alt)

Unter Hinweis auf die umfangreichen Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.4.1.3.1 ist eine Abstufung der Staatsstraße 2151 (alt) zwischen der Einmündung in die künftige Ortsumgehung und der Einmündung in die Staatsstraße 2150 (Brückenstraße) zwingend erforderlich. Die verbleibende Verkehrsmenge, die auf diesem Straßenabschnitt verbleibt, hindert die Abstufung zu einer Gemeindeverbindungs- und Ortsstraße nicht. Dieser verbleibende Verkehr hat als Ziel- und Quellverkehr aber andere Funktionen und zeitliche Verteilungen als der auf die Ortsumgehung abgeleitete Durchgangsverkehr.

Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die näheren Einzelheiten sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem künftigen Straßenbaulastträger zu regeln.

Für die vorgesehene Abstufung der bisherigen Staatsstraße 2151 im Innerortsbereich zur Ortsstraße und im übrigen Bereich zur Gemeindeverbindungsstraße in der Bau-

last der Stadt Rötzing entstehen für den einzelnen Grundstücksbesitzer keine direkten Folgekosten. Als künftiger Straßenbaulastträger der zur Gemeindestraße abzustufenden Staatsstraße 2151 (alt) hat die Stadt Rötzing nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG diese Straße in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Ob und in welchem Umfang Kosten für die Erneuerung oder Verbesserung von einzelnen Straßenabschnitten, nicht jedoch für Unterhaltungsarbeiten, anteilig auf angrenzende Grundstückseigentümer umgelegt werden, ist durch den zukünftigen Baulastträger unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Richtlinien zu regeln. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach Art. 5 KAG für einen künftigen Ausbau der Straße richtet sich nach der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Rötzing und fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Stadt Rötzing. Für die Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens ist die Frage, ob und in welcher Höhe zu einem späteren Zeitpunkt Beiträge erhoben werden, ohne Belang. Unabhängig davon, dass künftige Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahmen im Zuge der zur Ortsstraße abgestuften Staatsstraße 2151 (alt) nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, ist auch die angesprochene Frage der künftigen Kostenverteilung nicht Gegenstand der Planfeststellung.

#### 2.4.1.4 Flächenverlust und Flächeninanspruchnahme

Bei Realisierung der geplanten Ortsumgehung Rötzing werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2) und das Grunderwerbsverzeichnis (Band 2: Unterlage 14.2T) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnlichem verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor jedem möglichen Eingriff geschützt ist. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung spricht. Dennoch ist es zulässig, die Eigentumspositionen der Betroffenen zu beeinträchtigen, wenn in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen

sind, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum oder die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die Flächeninanspruchnahmen für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Enteignungsrechtliche Fragen betreffend die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung generell Vorrang einzuräumen ist.

#### 2.4.1.5 Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ebenso wie, vor allem für landwirtschaftliche Betriebe sehr bedeutsame, Entstehung möglicher Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang.

Vorliegend ist festzustellen, dass das bestehende Wegenetz im Wesentlichen aufrecht erhalten sowie durch die vorgesehenen neuen öffentlichen Feld- und Waldwege entsprechend ergänzt wird und die erforderlichen Anpassungen relativ gering ausfallen, so dass keine erheblichen Umwege entstehen.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27. April 1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen, nämlich in der Regel das Eigentum oder eine Dienstbarkeit. Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Die bisher vorhandenen Querungsmöglichkeiten werden soweit erforderlich entsprechend der künftigen Verhältnisse neu errichtet oder entsprechend angepasst. Nachteile durch Umwege entstehen nicht, die Erschließung der Grundstücke ist sichergestellt.

Durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.4 bis 4.6 dieses Beschlusses ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- oder Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Rötze keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Bewirtschaftungsschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

#### 2.4.1.6 Wertminderung

Verschiedene Einwendungsführer haben im Verfahren einen durch das geplante Straßenbauvorhaben vor allem immissionsbedingten Wertverlust für ihre trassennah gelegenen Grundstücke, Betriebe oder Gebäude, die nicht für das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, geltend gemacht. Auch wenn man das in gewissem Umfang unterstellt, ändert das nichts an der Entscheidung über die Notwendigkeit des Straßenbaus oder der gewählten Linie. Durch die Planung ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Soweit die Einwendungsführer eine Wertminderung für ihr Grundstück geltend machen und hierfür einen finanziellen Ausgleich verlangen, gilt, dass Lagenachteile, die, wie hier, eine Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge haben, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück,

das keine unmittelbare Nachbarschaft zu einer Bundes- oder Staatsstraße hat, nicht von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG erfasst werden. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt, auch wenn man eine Wertminderung in gewissem Umfang unterstellt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung festgesetzt sind.

Ein Entschädigungsanspruch für den Verlust abstrakter Entwicklungsmöglichkeiten eines Grundstücks, etwa für eine denkbare Entwicklung zu Bauland oder auch zur Verwendung für eine privilegierte Außenbereichsnutzung nach § 35 BauGB, besteht ebenfalls nicht. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Beeinträchtigung der optimalen wirtschaftlichen Verwertung von Eigentum durch staatliche Maßnahmen. Bloße Interessen, Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt.

#### 2.4.1.7 Umsatzeinbußen für Geschäfte

Verschiedene Einwendungsführer wendeten sich gegen das Bauvorhaben, weil durch die Verlegung der Staatsstraße 2151 aus der Ortschaft für Geschäfte entlang der Ortsdurchfahrt ein Umsatzrückgang durch den Verlust von aus dem Durchgangsverkehr stammenden Kunden befürchtet wird, der eventuell zu einer Existenzgefährdung einzelner Geschäfte führen könnte.

Der nicht auszuschließende Rückgang an Kunden, die nach dem Bau der Ortsumgebung Rötz nicht mehr durch die Ortschaft fahren werden, ist hinzunehmen, um das im öffentlichen Interesse liegende Bauvorhaben insgesamt verwirklichen zu können. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Verdienstmöglichkeiten für Geschäfte an einer stark befahrenen Straße, die insbesondere durch eine hohe Zahl an Gelegenheitskunden geprägt sein können, und vom Markt durchaus als Wertfaktoren auch für Grundstücke angesehen werden mögen, sind eigentumsrechtlich nur als Interessen, Chancen, Hoffnungen oder Erwartungen, also zusammengefasst als sogenannte Erwerbchancen zu qualifizieren. Sie stehen eigentumsrechtlich nicht unter dem verfassungsrechtlichen Eigentums-

schutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, der sich nicht auf den Fortbestand der aus einer Straßenverbindung gezogenen Vorteile erstreckt. Weder schließt der Anliegergebrauch einen Anspruch auf Beibehaltung der Straße ein noch umfasst das Recht zur Teilnahme am Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen das Recht auf Beibehaltung einer öffentlichen Verkehrslage, solange wie hier der "Kontakt nach außen" über die geänderte Straße grundsätzlich möglich bleibt. Die öffentliche Hand hat nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht für alle Vermögensnachteile einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, die durch eine Straßenplanung ausgelöst werden. Das Interesse der Einwendungsführer an einer ungeschmälernten Beibehaltung der durch die Stadt Rötz verlaufenden Staatsstraße 2151 steht daher nach Abwägung hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Bau einer leistungsfähigen Staatsstraße außerhalb der Ortschaft zurück. Hinsichtlich der Zufahrtsverhältnisse zu den Geschäften ergeben sich gegenüber dem Bestand keine Änderungen.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass der Ziel- und Quellverkehr, der ja das Hauptklientel für die insbesondere im Bereich des Marktplatzes und der Böhmerstraße ortsansässigen Geschäfte und Betriebe darstellen dürfte, zusammen mit dem Durchgangsverkehr der Staatsstraße 2150 mit einer prognostizierten Verkehrsstärke zwischen 5.290 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden in Ortsmitte und 4.720 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden am östlichen Ortsrand von Rötz weiterhin in der Ortsdurchfahrt verbleibt. Insbesondere die Durchgangsverkehre der beiden Staatsstraßen, die ihre Quellen und Ziele zum Teil weit außerhalb von Rötz haben, dürften hierbei nur in bescheidenem Umfang zum wirtschaftlichen Erfolg der Geschäfte und Betriebe im Innerortsbereich beitragen.

#### 2.4.1.8 Entwertung von Naherholungsgebieten

Aus Sicht verschiedener Einwendungsführer führt die Ortsumgehung und insbesondere die ursprünglich vorgesehene Anschlussstelle Rötz-Mitte zu einer Entwertung des Naherholungsgebietes entlang des „Bauhofer Weges“, des „Zellwegs“ und weiterer Feldwege.

Mit Entfall der ursprünglich geplanten Anschlussstelle Rötz-Mitte haben sich die diese Anschlussstelle betreffenden Einwendungen erledigt. Im Übrigen ist grundsätzlich festzustellen, dass die bestehenden Standortfaktoren wie die verhältnismäßig ruhige Lage und die schöne Umgebung nicht zum eigentumsrechtlich geschützten Bestand eines Grundstücks gehören. Lärmeinwirkungen, die schlechterdings nicht mehr zumutbar wären, gehen von der Maßnahme nicht aus. Die Einwendungsführer haben keinen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der für ihre Anwesen förderlichen Rahmenbedingungen, die außerhalb des Anwesens liegen. Das gilt insbesondere im Außenbereich, der nach der Konzeption des Planungsrechtes gerade auch der Aufnahme störender Nutzungen dient und in dem die dort Ansässigen deshalb nur ver-

minderten Schutz vor Störungen genießen. Soweit die Freizeitbeschäftigungen wie beispielsweise Spazierengehen, Joggen und Radfahren außerhalb vorhandener Wege auf fremden Grundstücken stattfinden gilt zusätzlich, dass die Einwendungsführer weder beanspruchen noch erwarten können, auch weiterhin Zugang zu solchem Grund zu finden.

In Bezug auf die Ortsumgehung selbst bleibt festzuhalten, dass der Erholungsschwerpunkt im Bereich der vorstehend aufgeführten Wege durch das Bauvorhaben und die damit verbundenen Verkehrsimmissionen belastet wird, dennoch aber, wenn auch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich erhalten bleibt. Im Übrigen weist das Gebiet zwischen dem nordwestlichen Ortsrand von Rötz und dem von den Einwendungsführern angesprochenen Wegenetz, keine ausgeprägte Naherholungsinfrastruktur auf. Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte und der damit auch entfallenden neuen Zufahrt zur Erschließung eines Grundstücks liegt auch die vorhandene MINICAR-Rennbahn nicht mehr im Wirkungsbereich des Straßenbauvorhabens. Weitere Freizeitanlagen oder ähnliches liegen ansonsten nicht vor. Die Beeinträchtigungen werden durch die Trassenwahl so weit wie möglich verringert. Die auch für Fußgänger und Radfahrer geeigneten Wegeverbindungen von Rötz zum Waldgebiet im Bereich des Schwarzwihlberges werden über die vorgesehenen höhenfreien Querungsmöglichkeiten der Ortsumgehung im Zuge des „Bauhofer Weges“, des „Zellweges“ und des „Katzelsrieder Weges“ sowie die entlang der Ortsumgehung vorgesehenen Ersatzwege aufrechterhalten. Auf das angesprochene Waldgebiet selbst hat die geplante Ortsumgehung keine unmittelbaren Auswirkungen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden soweit wie möglich durch die umfangreichen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert.

Bezüglich des während der Bauausführung unterbrochenen Wanderweges zum Schwarzwihlberg sowie des Mountainbike-Weges hat der Vorhabenträger zugesichert, in Abstimmung mit der Stadt Rötz und dem Naturpark Oberer Bayerischer Wald eine entsprechende Ausweichroute für Wanderer und Mountainbike Fahrer festzulegen. Eine ausreichende Verbindungsfunktion zwischen dem Stadtgebiet Rötz und dem Naherholungsgebiet im Bereich des Schwarzwihlberges ist somit auch während der Bauzeit gewährleistet.

#### 2.4.1.9 Jagd

Es wurde der Einwand erhoben, dass durch das geplante Bauvorhaben der Jagdwert deutlich verringert werde und bei einer Entschädigung entsprechend zu berücksichtigen sei. Bei der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses begründeten Trassenauswahl wurden unter anderem auch die Belange der Jagd aus fachlicher Sicht und die Interessen der Jagdberechtigten auf Beibehaltung der bestehenden Situation berücksichtigt. Vergrämungseffekte und Wildverluste infolge des Baus und

Betriebs der Ortsumgehung Rötze stellen eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts dar. Gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten kommt den Belangen der Jagdausübung jedoch eine geringere Bedeutung zu. Eine schonendere Trassierung ist auch im Hinblick auf eine geringere Beeinträchtigung der Jagdgebiete unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses nicht vertretbar. Die Durchschneidungseffekte durch den Straßenbau sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erheblich. Von einer relevanten Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts ist nicht auszugehen. Auch die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Weitere Schutzauflagen kommen vorliegend nicht in Betracht.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (BGH, Urteil vom 15. Februar 1996, Az. III ZR 143/94DÖV 1996, 702). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist entscheidend, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch eine Umgestaltung des Projekts, wie beispielsweise eine andere Trassierung mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insofern ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten und überquert werden.

#### 2.4.2 Einwendungsführer 0028

Der Einwendungsführer ist nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers erforderlich. Der Umfang der vorübergehenden Grundinanspruchnahme ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom 23. August 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

- a) Ablehnung der Anschlussstelle Rötz-Mitte, da ein erheblicher Anstieg des Verkehrs und damit eine Verminderung der Lebensqualität im Ortsteil Hetzmannsdorf zu erwarten ist;
- b) Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Flächenverlust und Umwege. Verteuerung der Grundstücke aufgrund Flächenverknappung und Wertminderung der unmittelbar an die Trasse angrenzenden Grundstücksflächen;
- c) Verkehrsteilnehmer in Richtung Roding und Regensburg werden weiterhin die Ortsdurchfahrt von Rötz nutzen, so dass mit keiner Abnahme des Verkehrs in Rötz zu rechnen ist.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a): Wie in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses ausgeführt, hat der Vorhabenträger aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen, die auch den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte vorsehen (vergleiche Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2). Der diesbezügliche Einwand hat sich damit erledigt.
- zu b): Festzuhalten bleibt, dass der Einwendungsführer nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen ist und Eingriffe in Grundstücke Dritter bereits insoweit minimiert wurden, als ein großer Teil der für das Straßenbauvorhaben erforderlichen Grundstücksflächen dem Vorhabenträger im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hetzmannsdorf zur Verfügung gestellt wurde. Eine zusätzliche Minimierung der Eingriffe in Grundstücke Dritter ist mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens für den südlichen Bereich der Trasse zu erwarten. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die vorübergehenden Grundinanspruchnahmen sind zur Errichtung

- des Regenrückhaltebeckens mit integriertem Regenklärbecken (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 315) sowie
- des zur Erschließung angrenzender Grundstücksflächen zwingend notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweges (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 120)

erforderlich.

Die Beschränkung der baubedingt vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Auflage ist auch

davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die vorübergehende Grundinanspruchnahme ist im dargestellten Umfang zur Bauabwicklung erforderlich und nicht vermeidbar. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen sind im selben Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Baumaßnahme bestanden haben. Eingriffe in den Boden sind auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Im Falle der Veränderung der Bodenbeschaffenheit während der temporären Inanspruchnahme ist bei Beendigung der Inanspruchnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses unter anderem, auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese zu entschädigen. Dies beinhaltet für die Zeit der vorübergehenden Beanspruchung auch eine entsprechende Nutzungsausfallentschädigung.

Enteignungsrechtliche Fragen in Bezug auf die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit (vergleiche Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.4 bis 4.6 dieses Beschlusses). In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und den Betroffenen, die vorhabenbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vergleiche Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Vorliegend entstehen hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Umwege, da die Erschließung dieser Grundstücke weiterhin über den „Katzelsrieder Weg“ sowie den geplanten öf-

fentlichen Feld- und Waldweg (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 120) erfolgen kann. Nachweislich der festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2) wird das vorhandene Straßen- und Wegenetz, soweit es vom Straßenbauvorhaben berührt wird, im bisherigen Umfang wieder hergestellt und entsprechend ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

- zu c) Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 0 der Vorbemerkungen verwiesen. Eine Umgehung von Rötz im Süden, die auch Verkehre aus und in Richtung Süden aufnehmen könnte, wurde aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses aufgeführten Gründen nicht weiter verfolgt.

Im Übrigen bewirkt die Ortsumgehung, wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1.2 aufgezeigt, eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Rötz im Prognosehorizont 2030 zwischen 1.940 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und 2.280 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden je nach Straßenabschnitt, was in Prozent ausgedrückt einer Entlastung der Ortsdurchfahrt zwischen 30 Prozent und 63 Prozent in diesen Straßenabschnitten entspricht.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

### 2.4.3 Einwendungsführer\_0025

Der Einwendungsführer ist nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers erforderlich. Der Umfang der vorübergehenden Grundinanspruchnahme ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 19. August 2014 Einwendungen gegen die Planunterlagen vom 25. April 2014 erhoben. Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 wurden nicht vorgebracht. Die Einwendungen vom 19. August 2014 bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

1. Gesundheitsschutz/Wohn- und Lebensqualität

Die geplante Ortsumgehung und insbesondere die Anschlussstelle Rötz-Mitte beeinträchtigen das Ruhe- und Erholungsbedürfnis und damit die Lebensqualität.

2. Belastung durch Leicht- und Schwerlastverkehr/Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs

Über die Anschlussstelle Rötz-Mitte wird nicht unerheblicher Leicht- und Schwerverkehr auf den für diesen vor allem für den Schwerverkehr nicht geeigneten „Zellweg“ geleitet, was bei Begegnungsverkehr insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zu Behinderungen und einer erhöhten Unfallgefahr führen wird.

3. Nutzen-Kosten-Rechnung der Anschlussstelle Rötz-Mitte

Die im Hinblick auf ein geplantes Gewerbegebiet vorgesehene Anschlussstelle Rötz-Mitte ist insoweit nicht sinnvoll und wirtschaftlich, als derzeit noch nicht absehbar ist ob und wann dieses Gewerbegebiet überhaupt kommt.

Zu den Einwendungen ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

zu 1.: Gesundheitsschutz/Wohn- und Lebensqualität

Wie in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses ausgeführt, hat der Vorhabenträger aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen, die auch den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte vorsahen (vergleiche Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2). Die Anschlussstelle Rötz-Mitte betreffende Einwendungen haben sich damit erledigt.

Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von mehr als 650 m zur Ortsumgehung Rötz auf. Für das Anwesen des Einwendungsführers selbst wurde keine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt, allerdings haben die für das wesentlich näher zur Ortsumgehung Rötz gelegene Anwesen Hetzmannsdorf 32 durchgeführten Lärmberechnungen maximale Lärm-

pegel von 38 dB(A) am Tag und 31 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit nicht nur die nach der 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers somit keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses ist bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte Außenwohnbereich. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens, wie beispielsweise ein Vorgarten, dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist. Denn beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 vom 02. Juni 1997, VkB1. 1997, 434) zu verfahren.

Vorliegend wird der zulässige Immissionsgrenzwert am Tag eingehalten. Für den Außenwohnbereich des Anwesens des Einwendungsführers war daher kein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG festzustellen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird bezüglich des Einwandes der Beeinträchtigung des Erholungsbedürfnisses auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.8 der Vorbemerkungen verwiesen.

zu 2.: Belastung durch Leicht- und Schwerlastverkehr/Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs

Wie vorstehend bereits ausgeführt ist die Anschlussstelle Rötz-Mitte nicht mehr Gegenstand der festgestellten Planunterlagen. Die Anschlussstelle Rötz-Mitte betreffende Einwendungen haben sich damit erledigt. Gegen die

geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 hat der Einwendungsführer keine Einwendungen mehr erhoben. Mit der geplanten Ortsumgehung Rötzt selbst sind keine spürbaren Verkehrsverlagerungen auf den im Schreiben vom 19. August 2014 angeführten „Zellweg“ verbunden.

zu 3.: Nutzen-Kosten-Rechnung der Anschlussstelle Rötzt-Mitte

Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötzt-Mitte ist dieser Einwand gegenstandslos geworden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.4 Einwendungsführer\_0024

Der Einwendungsführer ist nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers erforderlich. Der Umfang der vorübergehenden Grundinanspruchnahme ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 22. August 2014 Einwendungen gegen die Planunterlagen vom 25. April 2014 erhoben. Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 wurden nicht vorgebracht. Die Einwendungen vom 22. August 2014 bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

1. Die geplante Ortsumgehung führt zur Zerstörung der Landschaft und mindert den Wert der Jagd im angrenzenden Waldgebiet;
2. Der Verkehr aus dem Industriegebiet Rötzt Süd muss weiterhin den Stadtkern von Rötzt durchqueren und das Industriegebiet Nord ist bereits über die Bundesstraße 22 ausreichend erschlossen. Das Verkehrsaufkommen im Ortskern wird ledig-

lich um 28 Prozent reduziert. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist eine Finanzierung der Ortsumgehung Rötz unverantwortlich und stellt eine massive Steuerverschwendung dar.

3. Die geplante Anschlussstelle Rötz-Mitte ist für die Erschließung eines neuen Industriegebietes nicht erforderlich, da
  - erst eine neue Gewerbefläche im Gebiet Rötz-Nord erworben wurde und ein weiterer industrieller Aufschwung in Rötz nicht ersichtlich ist,
  - damit zusätzlicher Verkehr nach Hetzmannsdorf geleitet wird und
  - eine Erschließung des Gewerbegebietes Rötz-Mitte zusammen mit dem Gewerbegebiet Rötz-Nord über eine Abfahrt in Richtung Süden sinnvoller wäre und damit der Verkehr nicht über den dafür nicht geeigneten „Zellweg“ geleitet würde.

Zu den vorgebrachten Einwendungen ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden in den festgestellten Planunterlagen aufgeführt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.1). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5 dieses Beschlusses wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden kann. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Aufgrund des Trassenverlaufs innerhalb der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahme sowohl hinsichtlich der Tierarten wie auch Pflanzenarten keine Beeinträchtigungen streng geschützter Arten oder Arten der roten Liste zu erwarten.

Bezüglich der Jagdwertminderung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.9 der Vorbemerkungen verwiesen.

zu 2.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Wesentlichen auf die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 2.4.1.2 der Vorbemerkungen verwiesen.

Nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen sowie des haushaltsrechtlichen Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Steuergeldern, ist es abwägungsgerecht, das Vorhaben wie geplant zu verwirklichen. Die privaten Belange des grundbetroffenen Einwendungsführers stehen hinter den öffentlichen Belangen an der Realisierung des Projekts zurück. In soweit wird die Einwendung zurückgewiesen.

zu 3.: Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte sind diese Anschlussstelle betreffende Einwendungen gegenstandslos geworden. Gegen die geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 hat der Einwendungsführer keine Einwendungen erhoben.

In der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 hat der Einwendungsführer erklärt, dass von seiner Seite keine Bereitschaft besteht, Grundstücksflächen für eine baubedingt vorübergehende Inanspruchnahme zur Verfügung zu stellen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2) sind die vorübergehenden Grundinanspruchnahmen zur Errichtung

- eines zur Erschließung angrenzender Grundstücksflächen zwingend notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweges (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 120) sowie
- des Anschlusses der Ortsumgehung Rötz an die Bundesstraße 22 erforderlich.

Die Beschränkung der baubedingt vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Auflage ist auch davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehung Rötz überwiegt die privaten Belange des Einwendungsführers. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie im dargestellten Umfang für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen

Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die vorübergehende Grundinanspruchnahme ist im dargestellten Umfang zur Bauabwicklung erforderlich und nicht vermeidbar. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen sind im selben Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Baumaßnahme bestanden haben. Eingriffe in den Boden sind auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Im Falle der Veränderung der Bodenbeschaffenheit während der temporären Inanspruchnahme ist bei Beendigung der Inanspruchnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein. Eine für die Abwägung maßgebliche Relevanz der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme ist nicht anzunehmen.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses unter anderem auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese zu entschädigen. Dies beinhaltet für die Zeit der vorübergehenden Beanspruchung auch eine entsprechende Nutzungsausfallentschädigung.

Enteignungsrechtliche Fragen in Bezug auf die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.5 Einwendungsführer\_0021

Der Einwendungsführer ist geringfügig durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2T). Zu den Planunterlagen vom 25. April 2014 hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 24. August 2014 (stichpunktartig) zusammengefasst folgende Einwendungen gegen die Ortsumgehung Rötz und insbesondere gegen die Anschlussstelle Rötz-Mitte erhoben:

1. Derzeit findet ein belastender Durchgangsverkehr nur zu bestimmten Zeiten statt.
2. Mit der Ortsumgehung Rötz sind Umsatzeinbußen für Geschäfte im Bereich der Ortsdurchfahrt zu erwarten.
3. Mit der Ortsumgehung Rötz erfolgt eine Entwertung des Naherholungsgebietes.
4. Mit der Anschlussstelle Rötz-Mitte wird zusätzlicher Verkehr auf den für diesen Verkehr nicht geeigneten „Zellweg“ und damit auch in die Ortsdurchfahrt Hetzmannsdorf geleitet. Mit Behinderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr ist zu rechnen.
5. Das angesprochene Grundstück wird bereits von der Ortsumgehung Rötz diagonal durchschnitten. Die geplante Anschlussstelle Rötz-Mitte führt zu einer weiteren Zerstückelung und damit größeren Entwertung dieses Grundstücks.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu 1.: Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die umfangreichen Ausführungen in Ziffer 2.4.1.1 der Vorbemerkungen verwiesen.
- zu 2.: Unabhängig von der Frage inwieweit Umsatzeinbußen von Geschäften in der Ortsdurchfahrt Rötz ein vom im Ortsteil Hetzmannsdorf wohnenden Einwendungsführer zu vertretender Belang sind, wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.7 der Vorbemerkungen verwiesen.
- zu 3.: Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.8 der Vorbemerkungen wird verwiesen.
- zu 4.: Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nrn. 1 und 2) sind die, diese Anschlussstelle betreffenden, Einwendungen gegenstandslos geworden. Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 wurden nicht erhoben.
- zu 5.: Die für die Ortsumgehung Rötz erforderlichen Grundstücksflächen im Bereich des angesprochenen Grundstücks wurden dem Vorhabenträger bereits im

Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hetzmannsdorf zur Verfügung gestellt. Durch den Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte ist somit keine weitere Grundinanspruchnahme aus dem angesprochenen Grundstück erforderlich. Die geringfügige dauerhafte Grundinanspruchnahme in einem Umfang von 30 m<sup>2</sup> beruht auf der erforderlichen Anpassung des „Zellweges“ an die durch die Ortsumgehung Rötz geschaffenen neuen Verhältnisse. Eine Planänderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Angesichts der vorhandenen Geländeverhältnisse und des vorhandenen Bewuchses tritt aufgrund des geringfügigen dauerhaften Eingriffs in die Grundstücksfläche des Einwendungsführers keine Zerstückelung des Grundstücks ein und es ist auch keine weitere Entwertung des Grundstücks damit verbunden. Unabhängig davon wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

Die angesprochenen Grundstücke betreffende Einwendungen zu den geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 wurden vom Einwendungsführer nicht erhoben.

Die vom Einwendungsführer in der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 getroffene Feststellung, dass aufgrund der vorhabenbedingten ungünstigen Durchschneidung seines Grundstücks schwer bewirtschaftbare Restflächen verbleiben, ist folgendes festzustellen:

Wie vorstehend bereits zu 5. ausgeführt, wurden dem Vorhabenträger die im fraglichen Bereich zum Bau der Ortsumgehung erforderlichen Grundstücksflächen im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Hetzmannsdorf zur Verfügung gestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass in diesem Flurneuordnungsverfahren die an die Ortsumgehung Rötz angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so angepasst wurden, dass keine unwirtschaftlichen Restflächen verbleiben.

Unabhängig davon wäre das Entstehen von vorhabenbedingten unwirtschaftlichen Restflächen erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und die Entscheidung über eine Entschädigung auch wegen unwirtschaftlicher Restflächen deshalb dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind nämlich grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungsbeziehungsweise Entschädigungsfestsetzungsverfahren gesondert zu regeln. Gleich-

wohl ist die Entstehung von unwirtschaftlichen Restflächen Gegenstand der Abwägung.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

2.4.6 Einwendungsführer 0104

Der Einwendungsführer ist nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers erforderlich. Der Umfang der vorübergehenden Grundinanspruchnahme ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 19. August 2014 Einwendungen gegen die Planunterlagen vom 25. April 2014 erhoben. Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen vom 22. Mai 2017 wurden nicht vorgebracht. Die Einwendungen vom 19. August 2014 bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

1. Auch nach Abstufung von Teilen der Staatsstraße 2151 (alt) im Ortsbereich von Rötze muss die Durchfahrt für Transportfahrzeuge mit Rohstoffen und Erzeugungsprodukten möglich sein.
2. Das vorhandene Bodenmaterial dürfte zur Herstellung seiner Produkte geeignet sein, es sollte daher geprüft werden inwieweit eine Verwertung des Aushubmaterials im Betrieb des Einwendungsführers möglich ist.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Gemäß Art. 14 Abs. 1 BayStrWG ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann gestattet. Die

Abstufung der Staatsstraße 2151 zur Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße und Ortsstraße) im Sinne des Art. 46 BayStrWG hat dabei keine Auswirkungen auf die künftige Benutzung der Straße für den Verkehr, da die Gemeindestraßen

- den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln (Gemeindeverbindungsstraße, Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) sowie
- dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die An- und Abfahrt für Transportfahrzeuge mit Rohstoffen und Erzeugungsprodukten von und zum Werksgelände im Stadtgebiet Rötzing ist somit unter anderem auch über die künftige Gemeindestraße gewährleistet.

zu 2.: Die Verwertung von Aushubmassen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat allerdings zugesichert, die Frage einer Verwertung der Aushubmassen durch den Einwendungsführer außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Bauausführung gesondert zu prüfen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.7 Einwendungsführer\_0003

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom

12. August 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

1. Aufgrund des geringen Abstandes seines Anwesens zur geplanten Ortsumgehung Rötzing wird eine Beeinträchtigung durch Lärm- und Abgasemissionen befürchtet, die zu einer Entwertung des Anwesens und der Lebensqualität führen.
2. Es besteht keine Bereitschaft zur Abgabe von Grundstücksflächen, da diese Flächen für den Einwendungsführer unersetzbar sind.
3. Eine Entlastung der Ortsdurchfahrt um 27 Prozent des Verkehrs rechtfertigt das geplante Projekt nicht.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von mehr als 200 m zur Ortsumgehung Rötzing auf. Die für das Anwesen des Einwendungsführers durchgeführte Lärmberechnung hat maximale Lärmpegel von 42 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit nicht nur die nach § 2 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers somit keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärmbeeinträchtigungen ergeben. Auch eine relevante Beeinträchtigung durch Schadstoffe ist nicht erkennbar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten. Bezüglich der angeführten Entwertung des Anwesens wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

zu 2.: Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das Bauvorhaben negative Auswirkungen mit sich bringen kann. Eine Existenzgefährdung erscheint jedoch bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg der Einwendungsführer zwar noch eine landwirtschaftliche Betriebsnummer hat und somit als Betrieb geführt wird, allerdings in den Jahren 2015 bis 2017 keine Mehrfachanträge gestellt hat. Aufgrund des Alters des Einwendungsführers ist

nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch nicht davon auszugehen, dass künftig Anträge gestellt werden. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 0109 ist davon auszugehen, dass der Betrieb zwischenzeitlich an den Hoferben verpachtet oder übergeben wurde und nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird. Der Einwendungsführer erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (vergleiche VGH München, Urteil vom 24. November 2010, Az. 8 A 10.40023). Die Behauptung des Einwendungsführers, infolge des Bauvorhabens verliere er den Lagevorteil des verpachteten Betriebs ist nicht völlig von der Hand zu weisen. Der Lagevorteil beruht jedoch auf der bisher ruhigen und reizvollen Lage, die nur eingeschränkt schutzwürdig ist. Das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehung Rötz setzt sich jedoch gegen die konkret betroffenen privaten Belange des Einwendungsführers durch. Die mit dem Grundeigentum verbundene Möglichkeit, das Grundstück Dritten zur Nutzung zu überlassen, wird rechtlich nicht behindert. In Betracht zu ziehen ist vielmehr allenfalls allein eine mit dem Bauvorhaben einhergehende Verschlechterung der Chance, den gegenwärtigen Nutzer auf Dauer im Vertragsverhältnis zu halten oder einen entsprechenden anderen Nutzer zu finden. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Lagevorteil, auf dessen Fortbestand kein Anspruch besteht und der deshalb nicht in den Schutzbereich der Eigentumsgewährleistung fällt. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile entstehen könnten, wären diese in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 0109 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die vorübergehende Grundinanspruchnahme in einem Umfang von rund 0,1 ha, die unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses nur auf den für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang zu reduzieren ist, ist für den Bau der Ortsumgehung Rötz selbst und zur Herstellung des Anschlusses der Staatsstraße 2151 (alt) an die neue Ortsumgehung erforderlich. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme ist im dargestellten Umfang zur Bauabwicklung erforderlich und nicht vermeidbar. Festzuhalten bleibt, dass die vorübergehend beanspruchten Grundstücksflächen im Eigentum des Einwendungsführers verbleiben und nach Abschluss der Bauarbeiten

wieder entsprechend genutzt werden können. Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen sind im Übrigen im selben Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Baumaßnahme bestanden haben. Im Falle der Veränderung der Bodenbeschaffenheit während der temporären Inanspruchnahme ist bei Beendigung der Inanspruchnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Die Beschränkung der baubedingt vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Auflage ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses hat der Vorhabenträger unter anderem auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese zu entschädigen. Dies beinhaltet für die Zeit der vorübergehenden Beanspruchung auch eine entsprechende Nutzungsausfallentschädigung.

Enteignungsrechtliche Fragen in Bezug auf die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

zu 3.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.1 der Vorbemerkungen verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Zif-

fer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 2.4.8 Einwendungsführer 0027

Der Einwendungsführer ist nicht durch eine dauerhafte Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist eine vorübergehende Inanspruchnahme einer Eigentumsfläche des Einwendungsführers erforderlich. Der Umfang der vorübergehenden Grundinanspruchnahme ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 2 und Unterlage 14.2T). Wie der Einwendungsführer im Schreiben vom 11. August 2014 ausführt, ist er nicht bereit zusätzliche Flächen für die neue Straßentrasse zur Verfügung zu stellen, da im Neuordnungsverfahren Hetzmannsdorf die Grundstücksflächen bereits an die geplante Ortsumgehung Rötz angepasst wurden und somit weder zusätzliche Flächen erforderlich sind noch eine Reduzierung oder Teilung der angepassten Flächen entstehen dürfte.

Hierzu ist festzustellen, dass gegenüber den dem Vorhabenträger im Flurneuordnungsverfahren Hetzmannsdorf zugeteilten Flächen keine weiteren Grundstücksflächen Dritter benötigt werden. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme ist unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen zur Errichtung eines zur Erschließung angrenzender Grundstücksflächen zwingend notwendigen öffentlichen Feld- und Waldweges (Band 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 2; Unterlage 7.2T, BwVz.-Nr. 123) erforderlich. Die Beschränkung der baubedingt vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen auf den unbedingt notwendigen Umfang wurde dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht.

Das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehung Rötz überwiegt die privaten Belange des Einwendungsführers. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie im dargestellten Umfang für das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können.

Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen sind im selben Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Baumaßnahme bestanden haben. Eingriffe in den Boden sind auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Im Falle der Veränderung der Bodenbeschaffenheit während der temporären Inanspruchnahme ist bei Beendigung der Inanspruchnahme der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer

verfügbar sein. Eine für die Abwägung maßgebliche Relevanz der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme ist hier nicht anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 ist davon auszugehen, dass sich die Ertragsfähigkeit der vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft verringern wird. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger entsprechend der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses unter anderem auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese zu entschädigen. Dies beinhaltet für die Zeit der vorübergehenden Beanspruchung auch eine entsprechende Nutzungsausfallentschädigung.

Enteignungsrechtliche Fragen in Bezug auf die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.9 Einwendungsführer\_0110

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Wie der Einwendungsführer in seinem Schreiben vom 11. August 2014 (stichpunktartig) ausführt, wird der Bau der Ortsumgehung Rötz

1. zu einer Zerstörung von Überlebensräumen für verschiedene Tierarten führen;
2. zu einer Zerstückelung des Jagdrevier und einer damit verbundenen Steigerung der Wildunfälle sowie
3. zu einer gesundheitsgefährdenden Lärm- und Schadstoffbelastung führen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Es wird nicht verkannt, dass mit dem Bauvorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft vom Vorhabenträger erfasst und entsprechend bilanziert (Band 2: Unterlage 12.1 mit Ergänzung vom Mai 2017; Unterlagen 12.2 und 12.3).

Festzuhalten bleibt, dass nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten unvermeidbaren Eingriffe des Bauvorhabens in Natur und Landschaft mit Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses wieder kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

zu 2.: Aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses genannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse am Neubau der Ortsumgehung Rötz das entgegenstehende Interesse der Jagdgenossenschaft an einem unbeeinträchtigten Erhalt ihres Jagdreviers. Gebietsdurchschneidungen sind bei allen Straßenbaumaßnahmen unumgänglich. Mögliche Erschwernisse bei der Jagdausübung und eventuelle Wertminderungen, die durch den Bau der Straße wegen der Lärmbeeinträchtigungen, möglichen Tierverlusten und durch Verringerung der Austauschbeziehungen außerhalb des Jagdreviers hervorgerufen werden könnten, sind jedenfalls nicht so gewichtig, dass sich dadurch ein Verzicht auf den Straßenbau oder eine andere Trassenführung aufdrängen würde.

Zudem ist auch nicht ersichtlich, weshalb das Bauvorhaben künftig zu nicht mehr bejagdbaren Flächen führt. Nach § 5 Abs. 2 BJagdG unterbrechen Straßen nicht den Zusammenhang von Jagdflächen. Die auf Jagdflächen zu-

lässigen anderweitigen, auch verkehrlichen, Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirks hinzunehmen. Dass die praktische Durchführung der Jagd an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt nur seine Modalitäten. Nach § 20 Abs. 1 BJagdG ist es verboten, an Orten zu jagen, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde. Bei den örtlichen Verboten handelt sich um Flächen, auf denen die Ausübung der Jagd grundsätzlich erlaubt ist. Die Jagd ist dort nicht generell verboten, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles, wenn sich zum Zeitpunkt der Jagdausübung neben einer Straße, auf dieser ein Fahrzeug nähert. Sofern deshalb gewisse Erschwernisse bei der Jagdausübung nicht ausgeschlossen werden können, sind diese im vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens hinzunehmen. Eine erhebliche Einschränkung des Jagdbetriebes ist wohl nicht zu erwarten, da es sich vor allem um offenes Feld handelt. Ebenso ist eine Abwanderung von Rehwild nicht zu erwarten, da sich die Biotopqualität nicht erheblich verschlechtert und Rehwild extrem anpassungsfähig ist.

Es werden Entschädigungsansprüche wegen Jagdwertminderungen geltend gemacht, die in der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 nochmals bekräftigt wurden. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile die entstehen, wenn das Jagdgebiet verkleinert oder die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind dagegen hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegegenständlichen Vorhabens zurücktreten. Da keine Autobahn oder Krafftahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten und überquert werden. Ob eine entschädigungspflichtige Wertminderung vorliegt, ist zudem nach Rechtsprechung des Bundegerichtshofs nicht im Planfeststellungsverfahren sondern im nachfolgenden entschädigungsrechtlichen Verfahren zu entscheiden (BGH, Urteil vom 15. Februar 1996, Az. III ZR 143/94, DVBl 1996, 669; Urteil vom 04. August 2000, Az. III ZR 328/98, DVBl 2000, 1846).

zu 3.: Wie die vom Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz bestätigten Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnungen (Band 1: Unterlage 11.2T) zeigen, kann eine durch das geplante Straßenbau-

vorhaben verursachte Überschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Ebenso kann unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.4 dieses Beschlusses eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. Bundesimmissionsschutz ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

2.4.10

Einwendungsführer 0107

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Seine im Schreiben vom 25. August 2014 an den Stadtrat der Stadt Rötz gerichteten Appelle sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Stadt Rötz hat im Übrigen zum Vorhaben selbst Stellung genommen. Von Seiten der Stadt Rötz besteht mit der Planung Einverständnis. Konkret wurden gegen die geplante Ortsumgebung Rötz folgende Einwendungen (stichpunktartig) vorgetragen:

1. Die - aus Sicht des Einwendungsführers nicht notwendige - Ortsumgebung Rötz führt aufgrund der damit verbundenen Lärmbelastungen zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität, die durch die Verschandelung der Landschaft und ein geplantes neues Gewerbegebiet noch verstärkt wird.
2. Im Landkreis Cham gibt es Ortschaften die eine höhere Verkehrsbelastung aufweisen, für die aber keine Ortsumgehungen vorgesehenen sind.
3. Mit der Ortsumgebung Rötz wird ein Naherholungsgebiet sowie eine weitgehend noch intakte Natur beeinträchtigt. Entsprechend dem 7. Ausbauplan für Staatsstraßen schneidet bei den Straßenbauprojekten in der Oberpfalz die geplante Ortsumgebung Rötz hinsichtlich der Umweltverträglichkeit mit am schlechtesten ab.
4. Die geplante Anschlussstelle Rötz-Mitte wird vom Schwerverkehr als Abkürzung genutzt werden; es wird daher eine andere Ausfahrt circa 300 Meter weiter südlich vorgeschlagen, die unnötigen Verkehr in Hetzmannsdorf vermeidet und eine

kürzere Gemeindeverbindungsstraße erfordert. Außerdem ist damit eine finanzielle Belastung der Anlieger in Hetzmannsdorf aufgrund der Beteiligung an erforderlichen Straßenausbesserungsarbeiten vermeidbar.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 2.4.1.2 der Vorbemerkungen verwiesen. Das Entstehen weiterer Bauvorhaben oder von Gewerbegebieten an einer Neubaustrecke ist erfahrungsgemäß nicht auszuschließen. Derartige Folgen sind aber nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da im Zuge der Ortsumgehung Rötz keine Erschließung von Flächen für die Bebauung erfolgt. Weitergehende Nutzungen sind in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu entwickeln oder in separaten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Das angesprochene neue Gewerbegebiet ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, in dem ausschließlich die Zulässigkeit dieses konkreten Straßenprojektes zu beurteilen ist. Bezüglich der Auswirkungen auf die Landschaft wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von mehr als 700 Meter zur Ortsumgehung Rötz auf. Für das Anwesen des Einwendungsführers selbst wurde keine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt, allerdings haben die für das wesentlich näher zur Ortsumgehung Rötz gelegene Anwesen Hetzmannsdorf 32 durchgeführten Lärmberechnungen maximale Lärmpegel von 38 dB(A) am Tag und 31 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit nicht nur die nach § 2 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers somit keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses ist bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte Außenwohnbereich. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und

nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens wie beispielsweise ein Vorgarten dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist. Denn beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 vom 02. Juni 1997, VkB1. 1997, 434) zu verfahren.

Vorliegend wird der zulässige Immissionsgrenzwert am Tag eingehalten. Für den Außenwohnbereich des Anwesens des Einwendungsführers war daher kein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG festzustellen.

- zu 2.: Soweit die Notwendigkeit der Ortsumgehung Rötz mit grundsätzlichen Argumenten, in Zweifel gezogen wurde, verkennt der Einwendungsführer den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme, im vorliegenden Verfahren einer Straßenbaumaßnahme. Gegenstand dieses Verfahrens sind keine Grundsatzdiskussionen. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten.
- zu 3.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich der Beeinträchtigung des angesprochenen Naherholungsgebietes auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.8 der Vorbemerkungen verwiesen.

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden in den festgestellten Planunterlagen aufgeführt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.1). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5 dieses Beschlusses wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden kann. Auf

die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Aufgrund des Trassenverlaufs innerhalb der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahme sowohl hinsichtlich der Tierarten wie auch Pflanzenarten keine Beeinträchtigungen streng geschützter Arten oder Arten der roten Liste zu erwarten.

Es trifft zu, dass die Ortsumgehung Rötz bezüglich des Kriteriums Umwelt gegenüber den im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen enthaltenen Straßenbauprojekte der Oberpfalz mit am schlechtesten beurteilt wurde. Bei möglichen Werten zwischen -6 und 0 (je niedriger der Wert desto umweltkritischer ist das Projekt) kann von einem mittelschweren Umweltrisiko ausgegangen werden. Im Rahmen des bei der Aufstellung des 7. Ausbauplans für Staatsstraßen angewandten gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahrens mit den Komponenten

- Nutzen-Kosten-Analyse
- Umweltrisikoeinschätzung und
- Raumwirksamkeitsanalyse

stellt die Umwelt somit lediglich einen Teilaspekt dar. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.2 der Vorbemerkungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

zu 4.: Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte sind diese Anschlussstelle und damit verbundene Auswirkungen (zusätzliche Verkehrsbelastung in Hetzmannsdorf, Schäden an Ortsstraßen, finanzielle Belastung der Anlieger) betreffende Einwendungen und Vorschläge gegenstandslos geworden.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.11 Einwendungsführer 0105

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Im Schreiben vom 21. August 2014 äußerte der Einwendungsführer die Befürchtung, dass er mit dem Bau der Ortsumgehung Rötz und dem damit entfallen-

den Durchgangsverkehr Umsatzeinbußen in bedrohlicher Höhe in Kauf nehmen muss und Mitarbeiterentlassungen erforderlich werden könnten.

Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.7 der Vorbemerkungen verwiesen. Ein Gewerbetreibender hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer ihm günstigen Verkehrslage. Es handelt sich hier nicht um einen Eingriff in ein geschütztes Recht, sondern vielmehr um mittelbare Nachteile, da der Anschluss an das öffentliche Wegenetz nicht gesperrt oder wesentlich erschwert wird. Durch Änderung von Verkehrswegen verlaufen bestimmte Verkehrsströme nur anders, was zur Folge haben kann, dass bestimmte Kunden ausbleiben. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegerrechts einzubeziehende Rechtsposition. Die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße bildet im Sinne des Enteignungsrechts nur einen zufälligen Vorteil.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

2.4.12 Einwendungsführer 0101

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Mit Schreiben vom 7. August 2014 stellte der Einwendungsführer fest, dass (stichpunktartig) mit der geplanten Ortsumgehung Rötz

1. durch den wegfallenden Durchgangsverkehr für seinen Gewerbebetrieb ein deutlicher Kundenrückgang mit damit verbundenen Umsatzeinbußen zu erwarten ist und
2. in den Hauptverkehrszeiten nicht mit einer nennenswerten Abnahme des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt zu rechnen ist, da insbesondere der Schwerverkehr aus den Industriebetrieben im Süden weiterhin die Ortsdurchfahrt belasten wird.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.7 der Vorbemerkungen wird verwiesen.

Ein Gewerbetreibender hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer ihm günstigen Verkehrslage. Es handelt sich hier nicht um einen

Eingriff in ein geschütztes Recht, sondern vielmehr um mittelbare Nachteile, da der Anschluss an das öffentliche Wegenetz nicht gesperrt oder wesentlich erschwert wird. Durch Änderung von Verkehrswegen verlaufen bestimmte Verkehrsströme nur anders, was zur Folge haben kann, dass bestimmte Kunden ausbleiben. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegerrechts einzubeziehende Rechtsposition. Die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße bildet im Sinne des Enteignungsrechts nur einen zufälligen Vorteil.

Der Rückgang möglicher zukünftiger Kunden wird vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG nicht erfasst. Auch zukünftige Verdienstmöglichkeiten sind nicht geschützt. Sofern der Einwendungsführer hier geltend macht, in Zukunft weniger Kunden zu haben, ist dies unbeachtlich, da bloße Gewinnchancen nicht relevant sind.

zu 2.: Es trifft zu, dass Verkehre aus dem Süden von Rötz weiterhin die Ortsdurchfahrt benutzen müssen. Die geplante Ortsumgehung dient jedoch unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 0 der Vorbemerkungen der Entlastung der Ortsdurchfahrt vom West-Ost-Verkehr. Eine Umgehung von Rötz im Süden, die auch Verkehre aus und in Richtung Süden aufnehmen könnte, wurde aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses aufgeführten Gründen nicht weiter verfolgt.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.13 Einwendungsführer\_0106

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Seine mit Schreiben vom 24. August 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

1. Die Ortsumgehung Rötz wird zu einer weiteren Lärmbelastung für den Ortsteil Hetzmannsdorf führen. Zusammen mit dem von der bestehenden Bundesstra-

ße 22 ausgehenden Verkehrslärm wird dies zu einer nicht erträglichen Lärmbelastung führen.

2. Die Anschlussstelle Rötz-Mitte wird eine zusätzliche Verkehrsbelastung von Hetzmannsdorf mit einer damit verbundenen höheren Lärmbelastung verursachen. Mit der höheren Verkehrsbelastung ist auch eine schnellere Abnutzung der Ortsstraßen verbunden, die zu einer finanziellen Belastung der Anlieger aufgrund erforderlicher Verbesserungsmaßnahmen führen wird.
3. Die Belastung der Ortsdurchfahrt wird weiterhin auf hohem Niveau bestehen bleiben. Die vorliegenden Verkehrszählungen liefern außerdem kein brauchbares Ergebnis, da Fahrzeuge von der Brückenstraße nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Auch werden Verkehrsteilnehmer mit Zielen östlich von Rötz die Ortsumgehung nicht nutzen. Ohne eine Lösung der Anbindung und Umfahrung der Staatsstraßen südlich von Rötz ist die derzeit geplante Umgehung ohne nachhaltige Entlastung.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu 1.: Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von rund 600 Meter zur Ortsumgehung Rötz auf. Für das Anwesen des Einwendungsführers selbst wurde keine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt, allerdings haben die für das wesentlich näher zur Ortsumgehung Rötz gelegene Anwesen Hetzmannsdorf 32 durchgeführten Lärmberechnungen maximale Lärmpegel von 38 dB(A) am Tag und 31 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit nicht nur die nach § 2 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers somit keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärmbeeinträchtigungen ergeben. Auch relevante Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten. Bezüglich der angeführten Entwertung des Anwesens wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses ist bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte Außenwohnbereich. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbe-

reichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens wie beispielsweise ein Vorgarten dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist. Denn beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 vom 02. Juni 1997, VkB1. 1997, 434) zu verfahren.

Vorliegend wird der zulässige Immissionsgrenzwert am Tag eingehalten. Für den Außenwohnbereich des Anwesens des Einwendungsführers war daher kein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG festzusetzen.

Bezüglich der vom Einwendungsführer angesprochenen Verkehrsbelastung der bestehenden Bundesstraße 22 ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.2 dieses Beschlusses festzustellen, dass sich der Beurteilungspegel lediglich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße bezieht. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, NVwZ 1996, 1003). Im Verlauf der Bundesstraße 22 im Bereich von Hetzmannsdorf selbst sind keinerlei bauliche Eingriffe vorgesehen, so dass die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht anwendbar ist. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ausgeführt, ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung allerdings im Ausnahmefall ein Lärmzuwachs auf anderen, vorhandenen Straßen zu berücksichtigen, wenn er mehr als nur unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Unter Hinweis auf die angeführte Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses tritt diese Fallkonstellation beim gegenständlichen Vorhaben im Bereich von Hetzmannsdorf jedoch nicht ein. Die vom Vorhabenträger für die Bundesstraße 22 für das Anwesen Hetzmannsdorf 18 ergänzend durchgeführte Lärmberechnung hat hier maximal 53 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht ergeben, so dass die für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten werden.

Für den Vorhabenträger entsteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesstraße 22, weder aktiv noch passiv.

- zu 2.: Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte sind diese Anschlussstelle und damit verbundene Auswirkungen (zusätzliche Verkehrsbelastung in Hetzmannsdorf, Schäden an Ortsstraßen, finanzielle Belastung der Anlieger) betreffende Einwendungen gegenstandslos geworden.
- zu 3.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 2.4.1.2 der Vorbemerkungen verwiesen.

Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen hat der Vorhabenträger den Verkehrsgutachter Professor Dr.-Ing. Kurzak (im weiteren Verlauf mit Verkehrsgutachter bezeichnet) beauftragt die zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf der neuen Ortsumgehung von Rötz im Prognosejahr 2030 sowie die Entlastungswirkungen auf die Ortsdurchfahrt zu ermitteln. Dieser Verkehrsuntersuchung (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T) lag eine Verkehrsbefragung des Erhebungsbüros Schuh & Co., Germering aus dem Jahr 2013 zugrunde. Im Rahmen dieser Verkehrsbefragung wurde an neun Knotenpunkten in Rötz und auf der Bundesstraße 22 eine Verkehrszählung aller Knotenströme durchgeführt (vergleiche Abbildung 9). Am westlichen Ortsrand von Rötz erfolgte auch die Verkehrsbefragung in Fahrtrichtung West nach Herkunft und Ziel, wobei entsprechend Kapitel 2.3 der Verkehrsuntersuchung auch der über die Brückenstraße aus Richtung Süden mit Fahrzielen im Westen kommende Verkehr entsprechend erfasst wurde. Verkehr aus Richtung Süden mit Fahrzielen östlich von Rötz müssen und werden weiterhin die Staatsstraße 2150 (Hussenstraße, Böhmerstraße) nutzen, was in der Verkehrsuntersuchung entsprechend berücksichtigt wurde.



1. Durch die zusätzliche Lärmbelastung wird die Wohn- und Lebensqualität stark beeinträchtigt. Verstärkt wird diese Lärmbelastung durch den Verkehr der Bundesstraße 22 und den im Zuge der Bundesstraße 22 zwischenzeitlich eingebauten Amphibiendurchlass. Der zu erwartende Anstieg des Schwerverkehrs in Verbindung mit dem sich aufgrund der Zubringereigenschaft der Ortsumgehung ergebenden „Mautausweichverkehr“ wird zu einer unerträglichen Lärmbelästigung führen.
2. Die geplante Anschlussstelle Rötz-Mitte wird zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung im Ortsteil Hetzmannsdorf führen, wobei der „Zellweg“ über keinen für den zu erwartenden Schwerverkehr geeigneten Ausbauzustand verfügt. Schäden an den Ortsstraßen in Hetzmannsdorf gehen zu Lasten der Anlieger und führen zu entsprechenden finanziellen Belastungen.
3. Die Ortsumgehung Rötz führt zu einer Zerstörung der Natur mit ihren Lebensräumen für viele Tierarten. Ebenso wird ein Erholungsgebiet vernichtet und das Landschaftsbild zerschnitten.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu 1.: Für die beiden vom Einwendungsführer angeführten Anwesen wurde lediglich für das am nächsten zur Ortsumgehung Rötz gelegene Anwesen Hetzmannsdorf 32 eine Lärmberechnung durchgeführt. Hierbei haben sich maximale Lärmpegel von 38 dB(A) am Tag und 31 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit bereits an diesem Anwesen nicht nur die nach § 2 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Für das weitere vom Einwendungsführer angeführte Anwesen wurde keine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt, da es einen etwas größeren Abstand zur Ortsumgehung Rötz aufweist und somit auch an diesem Anwesen die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte weit unterschritten werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Bereich der beiden Anwesen somit keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses ist bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im

Wohnbereich, sondern auch der sogenannte Außenwohnbereich. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“ und nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens, wie beispielsweise ein Vorgarten, dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist. Denn beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 vom 02. Juni 1997, VkB1. 1997, 434) zu verfahren.

Vorliegend wird der zulässige Immissionsgrenzwert am Tag eingehalten. Für den Außenwohnbereich des Anwesens des Einwendungsführers war daher kein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG festzustellen.

Bezüglich der vom Einwendungsführer angesprochenen Verkehrsbelastung der bestehenden Bundesstraße 22 ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.2 dieses Beschlusses festzustellen, dass sich der Beurteilungspegel lediglich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße bezieht. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, NVwZ 1996, 1003). Im Verlauf der Bundesstraße 22 im Bereich von Hetzmannsdorf selbst sind keinerlei bauliche Eingriffe vorgesehen, so dass die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht anwendbar ist. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ausgeführt, ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung allerdings im Ausnahmefall ein Lärmzuwachs auf anderen, vorhandenen Straßen zu berücksichtigen, wenn er mehr als nur unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Unter Hinweis auf die angeführte Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses tritt diese Fallkonstellation beim gegenständlichen Vorhaben im Bereich von Hetzmannsdorf jedoch nicht ein. Die vom Vorhabenträger für die Bundesstraße 22 für das Anwesen Hetzmannsdorf 29 ergänzend durchgeführte Lärmberechnung hat hier maximal 51 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht ergeben, so dass die für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten werden. Für den Vorhabenträger entsteht somit

keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesstraße 22, weder aktiv noch passiv.

Die vom Einwendungsführer bemängelte zusätzliche Lärmbelastung aufgrund der auftretenden Lärmspitzen beim Überfahren der in der Bundesstraße 22 eingebauten Amphibiendurchlässe ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und hat sich zudem insoweit erledigt, als der Vorhabenträger zwischenzeitlich einen durchgehenden Fahrbahnbelag aufgebracht hat.

Bezüglich des angesprochenen Mautausweichverkehrs ist festzustellen, dass entsprechend dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellten Bericht über Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz in Folge der Einführung der Lkw-Maut (vergleiche Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10567 vom 30. November 2016) die Belastung der Bundesstraße 22 im Abschnitt Cham – Anschlussstelle Leuchtenberg (Bundesautobahn A 6) 50 bis 150 Lastkraftwagen in 24 Stunden beträgt. Die Bundesstraße 22 stellt somit hinsichtlich der Verkehrsverlagerung keinen Schwerpunkt dar, wobei dieser Schwerverkehr in der Verkehrsuntersuchung, deren Ergebnis der durchgeführten Lärmberechnung zugrunde liegt, entsprechend enthalten ist.

- zu 2.: Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte sind diese Anschlussstelle und damit verbundene Auswirkungen (zusätzliche Verkehrsbelastung in Hetzmannsdorf, Schäden an Ortsstraßen, finanzielle Belastung der Anlieger) betreffende Einwendungen gegenstandslos geworden.
- zu 3.: Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden in den festgestellten Planunterlagen aufgeführt (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.1). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5 dieses Beschlusses wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert werden kann. Auf

die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Aufgrund des Trassenverlaufs innerhalb der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahme sowohl hinsichtlich der Tierarten wie auch Pflanzenarten keine Beeinträchtigungen streng geschützter Arten oder Arten der roten Liste zu erwarten.

Bezüglich der Beeinträchtigung des vom Einwendungsführer angesprochenen Naherholungsgebietes wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in der Ziffer 2.4.1.8 der Vorbemerkungen verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

2.4.15 Einwendungsführer 0108

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Mit Schreiben vom 7. August 2014 machte der Einwendungsführer (stichpunktartig) geltend, dass

1. mit der geplanten Ortsumgehung Rötz durch den wegfallenden Durchgangsverkehr für seinen Gewerbebetrieb ein deutlicher Kundenrückgang mit damit verbundenen Umsatzeinbußen zu erwarten ist und
2. nicht mit einer nennenswerten Abnahme des innerörtlichen Verkehrs zu rechnen ist, da insbesondere der Schwerverkehr aus den Industriebetrieben im Süden weiterhin die Ortsdurchfahrt belasten wird;
3. einer Abstufung der Staatsstraße 2151 (alt) wegen damit für ihn verbundener Kosten für künftige Sanierungsmaßnahmen nicht befürwortet wird.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.7 der Vorbemerkungen wird verwiesen.

Ein Gewerbetreibender hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung einer ihm günstigen Verkehrslage. Es handelt sich hier nicht um einen

Eingriff in ein geschütztes Recht, sondern vielmehr um mittelbare Nachteile, da der Anschluss an das öffentliche Wegenetz nicht gesperrt oder wesentlich erschwert wird. Durch Änderung von Verkehrswegen verlaufen bestimmte Verkehrsströme nur anders, was zur Folge haben kann, dass bestimmte Kunden ausbleiben. Der unveränderte Fortbestand einer bestimmten Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz bildet regelmäßig keine in den Schutz des Anliegerrechts einzubeziehende Rechtsposition. Die besondere Lage eines Betriebes an einer bestimmten Straße bildet im Sinne des Enteignungsrechts nur einen zufälligen Vorteil.

Der Rückgang möglicher zukünftiger Kunden wird vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG nicht erfasst. Auch zukünftige Verdienstmöglichkeiten sind nicht geschützt. Sofern der Einwendungsführer hier geltend macht, in Zukunft weniger Kunden zu haben, ist dies unbeachtlich, da bloße Gewinnchancen nicht relevant sind.

zu 2.: Es trifft zu, dass Verkehre aus dem Süden von Rötz weiterhin die Ortsdurchfahrt benutzen müssen. Die geplante Ortsumgehung dient jedoch unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 0 der Vorbemerkungen der Entlastung der Ortsdurchfahrt vom West-Ost-Verkehr. Eine Umgehung von Rötz im Süden, die auch Verkehre aus und in Richtung Süden aufnehmen könnte, wurde aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses aufgeführten Gründen nicht weiter verfolgt.

zu 3.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.2 der Vorbemerkungen verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.16 Einwendungsführer 0103

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Seine mit Schreiben vom 18. August 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

1. Auch wenn die zusätzliche Lärmbelastung der Ortsumgehung Rötz als erträglich anzusehen ist, so wird der von der Bundesstraße 22 ausgehende Lärm durch die vorhabenbedingte Verlagerung von Verkehr auf die Bundesstraße 22 zusätzlich verstärkt. Wegen fehlender Lärmschutzmaßnahmen ist die Lärmbelastung jedoch jetzt bereits an der Grenze des Erträglichen.
2. Mit der Anschlussstelle Rötz-Mitte wird Verkehr nach Hetzmannsdorf geleitet, der eine höhere Lärmbelästigung und eine entsprechende Abnutzung der Ortsstraßen verursacht. Aufgrund erforderlicher Straßenausbesserungsarbeiten ergibt sich eine finanzielle Belastung der Anlieger in Hetzmannsdorf aufgrund der Kostenbeteiligung an erforderlichen Straßenausbesserungsarbeiten.
3. Die geplante Ortsumgehung Rötz verursacht Umwege um zu seinen Grundstücken zu gelangen. Die vorgesehenen Feldwege weisen aus Sicht des Einwendungsführers zu enge Radien und zu hohe Steigungen auf, so dass sie für lange Fuhrwerke große Probleme bereiten können. Auch ist mit einer eingeschränkten Sicht auf den Gegenverkehr zu rechnen.
4. Die Ortsumgehung Rötz führt zu einer Entwertung der an der Trasse liegenden Grundstücke des Einwendungsführers.
5. Die Belastung der Ortsdurchfahrt wird weiterhin auf hohem Niveau bestehen bleiben. Die vorliegenden Verkehrszählungen liefern außerdem kein brauchbares Ergebnis, da Fahrzeuge von der Brückenstraße nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Auch werden Verkehrsteilnehmer mit Zielen östlich von Rötz die Ortsumgehung nicht nutzen. Ohne eine Lösung der Anbindung und Umfahrung der Staatsstraßen südlich von Rötz ist die derzeit geplante Umgehung ohne nachhaltige Entlastung.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von über 500 Meter zur Ortsumgehung Rötz auf. Für das Anwesen des Einwendungsführers selbst wurde keine gesonderte Lärmberechnung durchgeführt, allerdings haben die für das näher zur Ortsumgehung Rötz gelegene Anwesen Hetzmannsdorf 32 durchgeführten Lärmberechnungen maximale Lärmpegel von 38 dB(A) am Tag und 31 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit nicht nur die nach § 2 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers somit keine durch das Bau-

vorhaben verursachten schädlichen Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.2 dieses Beschlusses ist bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte Außenwohnbereich. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens wie zum Beispiel ein Vorgarten, dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist. Denn beim Außenwohnbereich ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 vom 02. Juni 1997, VkB1. 1997, 434) zu verfahren.

Vorliegend wird der zulässige Immissionsgrenzwert am Tag eingehalten. Für den Außenwohnbereich des Anwesens des Einwendungsführers war daher kein Entschädigungsanspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG festzusetzen.

Bezüglich der vom Einwendungsführer angesprochenen Verkehrsbelastung der bestehenden Bundesstraße 22 ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.2 dieses Beschlusses festzustellen, dass sich der Beurteilungspegel lediglich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße bezieht. Es ist also grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 c 9/95, NVwZ 1996, 1003). Im Verlauf der Bundesstraße 22 im Bereich von Hetzmannsdorf selbst sind keinerlei bauliche Eingriffe vorgesehen, so dass die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung nicht anwendbar ist. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ausgeführt, ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung allerdings im Ausnahmefall ein Lärmzuwachs auf anderen, vorhandenen Straßen zu berücksichtigen, wenn er mehr als nur unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht. Unter Hinweis auf die angeführte Zif-

fer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses tritt diese Fallkonstellation beim gegenständlichen Vorhaben jedoch im Bereich von Hetzmannsdorf nicht ein. Die vom Vorhabenträger für die Bundesstraße 22 für das Anwesen Hetzmannsdorf 6 ergänzend durchgeführte Lärmberechnung hat hier maximal 53 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht ergeben, so dass die für Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten werden.

Für den Vorhabenträger entsteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesstraße 22, weder aktiv noch passiv.

zu 2.: Mit dem Entfall der Anschlussstelle Rötz-Mitte sind diese Anschlussstelle und damit verbundene Auswirkungen (zusätzliche Verkehrsbelastung in Hetzmannsdorf, Schäden an Ortsstraßen, finanzielle Belastung der Anlieger) betreffende Einwendungen gegenstandslos geworden.

zu 3.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich befürchteter Umwege auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.5 der Vorbemerkungen verwiesen.

Der Wegebau im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens wird einschließlich der zugehörigen Über- oder Unterführungen nach den "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003", des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003) und dem ergänzend dazu heranzuziehenden „Arbeitsblatt DWA-A 904 - Richtlinien für den ländlichen Wegebau" Ausgabe 2005 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ehemals RLW 99) geplant und ausgeführt. Eine Befahrbarkeit dieser Wege auch für größere land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist somit sichergestellt und ausreichende Sichtverhältnisse sind gewährleistet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Zellweg eine maximale Steigung von 5,00 Prozent und der „Katzelsrieder Weg“ eine maximale Steigung von 7,75 Prozent aufweist. Gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2005)“ werden Steigungen von maximal 8 Prozent für den landwirtschaftlichen Verkehr mit dem Schwierigkeitsgrad „gering“ (Tabelle 3.4 der RLW 2005) einstuft. Eine uneingeschränkte und nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Befahrbarkeit des „Zellwegs“ und des „Katzelsrieder Weges“ für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist somit gewährleistet.

zu 4.: Bezüglich der angeführten Entwertung seiner an der Trasse gelegenen Grundstücke wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.6 der Vorbemerkungen verwiesen.

zu 5.: Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 2.4.1.2 der Vorbemerkungen verwiesen.

Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen hat der Vorhabenträger den Verkehrsgutachter Professor Dr.-Ing. Kurzak (im weiteren Verlauf mit Verkehrsgutachter bezeichnet) beauftragt die zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf der neuen Ortsumgehung von Rötz im Prognosejahr 2030 sowie die Entlastungswirkungen auf die Ortsdurchfahrt zu ermitteln. Dieser Verkehrsuntersuchung (Band 1: Anhang 1 zu Unterlage 1T) lag eine Verkehrsbefragung des Erhebungsbüros Schuh & Co., Germering aus dem Jahr 2013 zugrunde. Im Rahmen dieser Verkehrsbefragung wurde unter Hinweis auf Abbildung 9 auf Seite 168 an neun Knotenpunkten in Rötz und auf der Bundesstraße 22 eine Verkehrszählung aller Knotenströme durchgeführt. Am westlichen Ortsrand von Rötz erfolgte auch die Verkehrsbefragung in Fahrtrichtung West nach Herkunft und Ziel, wobei entsprechend Kapitel 2.3 der Verkehrsuntersuchung auch der über die Brückenstraße aus Richtung Süden mit Fahrzielen im Westen kommende Verkehr entsprechend erfasst wurde. Verkehr aus Richtung Süden mit Fahrzielen östlich von Rötz müssen und werden weiterhin die Staatsstraße 2150 (Hussenstraße, Böhmerstraße) nutzen, was in der Verkehrsuntersuchung entsprechend berücksichtigt wurde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher Zweifel an der Verkehrsuntersuchung nicht gerechtfertigt. Eine bestimmte Entlastungswirkung bestehender Straßen ist im Übrigen nicht alleinige Voraussetzung für den Bau neuer Straßen, sondern eine begrüßenswerte Folge. Hauptzweck des Baues neuer Staatsstraßen ist und bleibt auch die Befriedigung überörtlicher Verkehrsverhältnisse.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.17 Einwendungsführer 0109

Der Einwendungsführer 0109 ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Er ist insoweit vom Vorhaben betroffen, als er Pächter der Flächen des

Einwendungsführers 0003 ist. Seine mit Schreiben vom 12. August 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

- a) Aufgrund des geringen Abstandes seines Anwesens von circa 150 Meter zur geplanten Ortsumgehung werden die Beeinträchtigungen der Familie durch Lärm- und Abgasemissionen steigen, was zu einer Senkung der Lebensqualität führt.
- b) Durch den Bau der Ortsumgehung Rötz wird sein landwirtschaftlicher Betrieb großen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein. Der vorhabenbedingte Flächenverbrauch wird zu einer Steigerungen der Pachtzinsen führen.
- c) Um künftig die Anbauflächen erreichen zu können sind längere Anfahrtswege einzuplanen.
- d) Aus Sicht des Einwendungsführers lässt sich die Baumaßnahme mit einer Entlastung der Ortsdurchfahrt um 27 Prozent nicht rechtfertigen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von mehr als 200 Meter zur Ortsumgehung Rötz auf. Die für das Anwesen des Einwendungsführers durchgeführte Lärmberechnung hat maximale Lärmpegel von 42 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht ergeben. Es werden somit nicht nur die nach § 2 16. BImSchV für das hier vorliegende Dorf- und Mischgebiet zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht eingehalten, sondern sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime geltenden Grenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht weit unterschritten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers somit keine durch das Bauvorhaben verursachten schädlichen Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität sind daher nicht zu erwarten.
- zu b) Das öffentliche Interesse am Bau der Ortsumgehung Rötz überwiegt die privaten Belange des Einwendungsführers an einer weiteren Nutzung der gepachteten Flächen. Eigentümer der betroffenen Flächen ist entsprechend den Grundbucheintragungen der Einwendungsführer 0003. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 0003 in vorstehender Ziffer 2.4.7 kann auf die Inanspruchnahme der vom Einwendungsführer 0109 gepachteten Flächen auch unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers 0109 nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich nicht möglich.

Entsprechend den Ausführungen des Einwendungsführers wird sein landwirtschaftlicher Betrieb großen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Eine Existenzgefährdung wurde zwar nicht explizit geltend gemacht, der Frage der Existenzgefährdung wurde von der Planfeststellungsbehörde allerdings nachgegangen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus § 1 LwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vergleiche § 1 LwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Die (langfristige) Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn zumindest 1 bis 1,5 Arbeitskräfte beziehungsweise 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb, wie zum Beispiel einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb, diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser Betrieb keine gesicherte allei-

nige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG genießt (BVerfG, Urteil vom 08. April 1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267; VGH München, Beschluss vom 14. August 2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vergleiche BVerwG, Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 Prozent der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vergleiche VGH München, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az. 8 A 93.40001, juris; VGH München, Urteil vom 24. September 2008, Az. 8 A 07.40046, BayVBl. 2009, 505). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse, welche zum Beispiel bei Sonderkulturen möglich sind, vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, beispielsweise für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme

zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird.

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann zum Beispiel bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe und Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 Prozent dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg wird der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers im Haupterwerb geführt und verfügt auf Grundlage des Mehrfachantrages 2017 über 33,4 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die geplante Ortsumgehung Rötz werden dauerhaft rund 0,27 ha dauerhaft in Anspruch genommen, so dass der Flächenentzug deutlich unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt. Zudem beträgt der Flächenverlust 0,8 Prozent beträgt und liegt folglich deutlich unter der Grenze von 5 Prozent. Damit kann eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers ausgeschlossen werden.

zu c) Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.5 der Vorbemerkungen wird verwiesen.

zu d) Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.1.1 der Vorbemerkungen wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 2.4.18 Einwendungsführer 0111

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Seine mit Schreiben vom 12. August 2014 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die entsprechend den Planunterlagen vom 25. April 2014 geplante Anschlussstelle Rötz-Mitte. Aus seiner Sicht würde diese Anschlussstelle als Abkürzung in Richtung Stadtmitte und zum Industriegebiet Nord sowie auch in verschiedene Ortschaften missbraucht. Eine Überbeanspruchung des „Zellweges“ aufgrund missbräuchlicher Nutzung durch Schwerverkehr sei zu befürchten und massiver zusätzlicher Verkehr würde am Tag und in der Nacht durch Hetzmannsdorf gelenkt.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlagen 1T, 7.1T, Blatt Nrn.1 und 2 sowie 7.2T) sowie die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.1 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses entfällt die Anschlussstelle Rötz-Mitte. Die diesbezüglichen Einwendungen haben sich damit erledigt.

Gegen die Tekturunterlagen vom 22. Mai 2017 hat der Einwendungsführer 0111 keine weiteren Einwendungen mehr erhoben.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.19 Einwendungsführer 0113

Der Einwendungsführer 0113 selbst ist gemäß Grundbucheintrag nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 25. April 2014 hat der Einwendungsführer keine Einwendungen erhoben. Als Vertreter des Grundstückseigentümers 0019 hat sich der Einwendungsführer 0113 in der Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 bereits deutlich gegen die in der Erörterungsverhandlung bereits angesprochene geplante Änderung des ursprünglichen Umstufungskonzepts gewandt. Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 hat er seine Einwendungen gegen die entsprechend der Tekturplanung vom 22. Mai 2017 geplante Abstufung der Staatsstraße 2151 zwischen der Ortsumgehung aus Richtung Neunburg vorm Wald und der Einmündung in die Brückenstraße zur Gemeindeverbindungs- oder Ortsstraße nochmals näher formuliert. Insbesondere forderte er eine nähere Erläuterung für die geplante Abstufung und eine nähere Begründung für die andere Behandlung des vom Vorhabenträger bereits sanierten Bereichs der Ortsdurchfahrt im Bereich zwischen Brückenstraße und Bundesstraße 22. Mit der Abstufung ergäben sich für den Einwendungsführer zusätzliche Kosten, da die Kosten für die Erneuerung/Sanierung der Fahrbahn von den Anliegern über Ausbaubeiträge mit finanziert werden müssten. Im Übrigen würde der Verkehr aus Richtung Süden mit Fahrzielen in Richtung Westen von Rötz weiterhin die Ortsdurchfahrt benutzen.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die umfangreichen Ausführungen in Ziffer 2.4.1.2 der Vorbemerkungen verwiesen.

Es trifft zu, dass Verkehre aus dem Süden von Rötz weiterhin die Ortsdurchfahrt benutzen müssen. Die geplante Ortsumgehung dient jedoch unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.1 und 0 der Vorbemerkungen der Entlastung der Ortsdurchfahrt vom West-Ost-Verkehr. Eine Umgehung von Rötz im Süden, die auch Verkehre aus und in Richtung Süden aufnehmen könnte, wurde aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses aufgeführten Gründen nicht weiter verfolgt.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in

diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 20. Mai 2015 wird verwiesen.

#### 2.4.20 Einwendungsführer 0114

Der Einwendungsführer 0114 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Seine mit Schreiben vom 2. August 2017 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf die entsprechend der Tekturplanung vom 22. Mai 2017 geplante Abstufung der Staatsstraße 2151 von der Ortsumgehung Rötz aus Richtung Neunburg vorm Wald bis zur Brückenstraße in Rötz. Im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 25. April 2014 hat der Einwendungsführer keine Einwendungen erhoben.

Bezüglich seiner zu den Planunterlagen vom 22. Mai 2017 formulierten Einwendungen (stichpunktartig), dass

- die geplante Ortsumgehung ohne eine Lösung der Anbindung und Umfahrung der Staatsstraßen südlich von Rötz wenig sinnvoll ist;
- die Belastung der Ortsdurchfahrt weiterhin auf hohem Niveau bestehen bleibt;
- im Gegenteil die Anlieger des Straßenabschnittes zwischen Brückenstraße Richtung Neunburg vorm Wald künftig stärker vom Verkehr belastet werden;
- die Stadt Rötz künftig für den Unterhalt und die Instandsetzung dieses Straßenabschnittes aufkommen muss und damit über die zu erhebenden Ausbaubeiträge auch Kosten auf die Anlieger zukommen, gleichzeitig aber auch eine wesentlich höhere Belastung der Anwohner durch das höhere Verkehrsaufkommen (insbesondere durch Lärm und Schadstoffe) eintreten wird;
- dem Einwendungsführer bereits für den bisherigen Ausbau der Ortsdurchfahrt exorbitant hohe finanzielle Belastungen entstanden sind und zusätzliche finanzielle Belastungen aufgrund unterlassener Sanierung der in schlechten Zustand befindlichen Neunburger Straße von ihm als Liegenschaftseigentümer nicht gut geheißten werden,

wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die vorstehenden Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.2 und 2.4.1.3 der Vorbemerkungen verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 2.4.21 Einwendungsführer 0016

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom 1. August 2017 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf die entsprechend der Tekturplanung vom 22. Mai 2017 geplante Abstufung der Staatsstraße 2150alt (Husenstraße und Neunburger Straße). Einwendungen gegen die Planunterlagen vom 25. April 2014 sowie die vorhabenbedingte Grundinanspruchnahme, die sich aufgrund der Tekturplanung nicht geändert hat, wurden nicht erhoben. Aus Sicht des Einwendungsführers ist mit der geplanten Abstufung eine zusätzliche finanzielle Belastung der Bürger verbunden, da künftig Ausbaubeiträge erhoben werden können. Im Gegenzug kann aber keine nachhaltige Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt erreicht werden.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in den Ziffern 2.4.1.2 und 2.4.1.3 der Vorbemerkungen verwiesen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### 2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 2: Unterlage 14.1T, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2T) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wur-

den insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 68/78, BayVBl. 1981, 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, 268). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vergleiche VGH München, Urteil vom 10. November 1998, 8 A 96.40115, unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az. 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt.

Die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Ziele, die

- wichtige Verbindungsfunktion der Staatsstraße 2151 innerhalb des bayerischen Staatsstraßennetzes;
- die attraktive Querverbindung der Staatsstraße 2151 von Amberg über Neunburg vorm Wald und Rötz nach Pilsen;
- die Zubringerfunktion der Staatsstraße 2151 für den weiträumigen Verkehr aus dem östlichen Teil der mittleren Oberpfalz zu den Bundesautobahnen A 93 und A 6 sowie
- die erhebliche regionale Bedeutung der Staatsstraße 2151 für die Landkreise Schwandorf und Cham durch den Bau der Ortsumgehung Rötz zu stärken und

- die Ortsdurchfahrt Rötz vom West-Ost-Durchgangsverkehr zu entlasten und damit die Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt zu erhöhen sowie eine Entlastung der Bevölkerung von schädlichen Verkehrsimmissionen unter Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sicherzustellen,

können mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

#### 2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung der infolge des Bauvorhabens ergänzten Straßenteile der Bundesstraße 22 folgt aus § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweis zur Auslegung**

Die unter Ziffer II. des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2d, 93053 Regensburg, eingesehen werden. Sie werden auch in

der Stadt Rötz  
Rathausstraße 1  
92444 Rötz

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 6. Dezember 2017

  
Bäuml  
Regierungsrat